

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
 gem. § 4 (1) BauGB**

Nr.	Seite	Behörde / Amt	Datum Stellungnahme	Bedenken	Anmerkungen
-----	-------	---------------	------------------------	----------	-------------

Nachbargemeinden

1	---	Gemeinde Muldestausee	18.01.2016	nein	nein
2	---	Stadt Sandersdorf-Brehna	28.01.2016	nein	nein
3	---	Stadt Raguhn-Jeßnitz	---	---	---
4	---	Stadt Zörbig	19.01.2016	nein	nein
5	---	Stadtverwaltung Delitzsch	14.12.2015	nein	nein
6	---	Gemeindeverwaltung Lößnitz	---	---	---

Behörden - Ämter - Institutionen

7	---	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt	10.12.2015	nein	nein
8	1 ff.	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt	11.01.2016	nein	ja
9	5 ff.	Landesamt für Verbraucherschutz	14.12.2015	nein	ja
10	9 f.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt	16.12.2015	nein	ja
11	---	Landesbetrieb für Hochwasser- schutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW)	10.12.2015	nein	nein
12	---	Biosphärenreservat Mittelelbe	15.12.2015	nein	nein
13	11 ff.	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr Sachsen-Anhalt	19.02.2016	nein	ja
14	17 ff.	Landesverwaltungsamt, Referat Bauwesen	25.01.2016	nein	ja
15	23 ff.	Landkreis Anhalt-Bitterfeld	13.01.2016	nein	ja
15.1	29 ff.	- Naturschutz	19.01.2016 16.03.2016	ja nein	ja ja
16	37 f.	Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg	14.12.2015	nein	ja
17	39 f.	Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Ost	22.12.2015	nein	ja
18	---	Eisenbahnbundesamt Außenstelle Halle	22.01.2016	nein	nein
19	41 f.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt	12.01.2016	nein	ja
20	---	Handwerkskammer Halle	---	---	---
21	---	Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau	---	---	---
22	---	Kreishandwerkerschaft Bitterfeld	---	---	---
23	---	Bundeseisenbahnvermögen	10.12.2015	nein	nein

Nr.	Seite	Behörde / Amt	Datum Stellungnahme	Bedenken	Anmerkungen
-----	-------	---------------	------------------------	----------	-------------

Behörden – Ämter – Institutionen, Fortsetzung

24	---	Bundesforstbetrieb Mittelbe	---	---	---
25	---	DB Netz AG Niederlassung Südost	---	---	---
26	---	DB Immobilien, Liegenschaftsmanagement	04.01.2016	nein	nein
27	---	BVVG Bodenverwertungs- und verwaltungsgesellschaft GmbH	---	---	---
28	43 ff.	LMBV Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft	01.02.2016	nein	ja
29	51 f.	MDSE GmbH	05.02.2016	nein	ja
30	---	Deutscher Wetterdienst	22.12.2015	nein	nein
31	---	Zweckverband Goitzsche	11.12.2015	nein	nein
32	---	Bundesanstalt für Immobilien- aufgaben	11.12.2015	nein	nein

Verkehr

33	53 ff.	Landesstraßenbaubehörde Land Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Ost	21.12.2015	nein	ja
34	57 f.	Regionalverkehr Bitterfeld-Wolfen	11.01.2016	nein	ja

Versorgungsträger

35	59 f.	Stadtwerte Bitterfeld-Wolfen GmbH	08.01.2016	nein	ja
36	61 f.	Abwasserzweckverband Westliche Mulde	22.01.2016	nein	ja
37	63 ff.	MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH	21.01.2016	nein	ja
38	---	Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH	09.12.2016	nein	nein
39	67 ff.	MITNETZ Strom	19.02.2016	nein	ja
40	---	GDMcom	16.12.2015	nein	nein
41	71 ff.	MITNETZ Gas	18.12.2015	nein	ja
42	---	Deutsche Telekom, Network Projects & Services GmbH	---	---	---
43	75 f.	Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke	14.12.2015	nein	ja
44	---	Unterhaltungsverband Mulde	16.12.2015	nein	nein
45	---	BFG Bitterfelder Fernwärme GmbH	---	---	---
46	---	50 Hertz Transmission GmbH	09.12.2015	nein	nein
47	---	Gemeinschaftskläwerk Bitterfeld-Wolfen	04.01.2016	nein	nein
48	77 f.	GASCADE Gastransport GmbH	10.12.2015 11.12.2015	nein nein	nein ja

Nr.	Seite	Behörde / Amt	Datum Stellungnahme	Bedenken	Anmerkungen
-----	-------	---------------	------------------------	----------	-------------

Nach § 60 BNatSchG gemäß § 51 NatSchG LSA anerkannte Vereine in Sachsen-Anhalt

49	---	Bund für Umwelt und Naturschutz e.V. (BUND) Landesverband Sachsen-Anhalt	---	---	---
50	---	NABU Kreisverband Bitterfeld	---	---	---
51	---	Bund für Natur und Umwelt (BNU) Landesverband Sachsen-Anhalt	---	---	---

Bei Einzelhandelsvorhaben

52	---	Förderverein "Bitterfelder Innenstadt" e.V.	---	---	---
----	-----	--	-----	-----	-----

8 Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt

Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit)

Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange)

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
 Postfach 156 • 06035 Halle / Saale

Stadt Bitterfeld-Wolfen
 Sachbereich Stadtplanung
 Rathausplatz 1
 06749 Bitterfeld-Wolfen

Entwurf - Bebauungsplan 02-2014btf "Stadthafen Ost" der Stadt Bitterfeld-Wolfen OT Bitterfeld

Ihr Zeichen: ju

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 07.12.2015 bat das Ingenieurbüro Dipl.-Ing. N. Behler u. Partner das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) im Auftrag der Stadt Bitterfeld -Wolfen um eine Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes 02-2014btf "Stadthafen Ost" der Stadt Bitterfeld-Wolfen OT Bitterfeld.

Zum Vorentwurf des o.g. Bebauungsplanes 02.2014btf hatte das LAGB bereits mit Schreiben vom 14.10.2014, Az.: TÖB-34942-1786/2014-R 808 Stellung genommen.

Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten erneute Prüfungen zum o.g. Vorhaben, um Sie auf mögliche geologische/ bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können.

Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden:

Bergbau

Zum vorliegenden Entwurf des benannten Bebauungsplanes 02-2014btf der Stadt Bitterfeld gelten die Aussagen der Stellungnahmen zum Vorentwurf vom 14.10.2014 vollumfänglich weiter.

Diese werden hier gleichlautend wiedergegeben:

SACHSEN-ANHALT

Landesamt für
Geologie und Bergwesen

Dezernat 32
Rechtsangelegenheiten

Eingang	14.1.16 171	Dz.
Fachbereichleiter		
SB Wirtschaft/ Beteiligungen		
SB Stadtplanung	X	
Marketing		

11. Januar 2016
32.21-34290-2633-256/2016

Frau Bong
Durchwahl 0345/5212125
E-Mail: stellungnahmen@lagb.mw.sachsen-anhalt.de

Kothener Str. 38
06118 Halle / Saale
Telefon (0345) 5212-0
Telefax (0345) 522 99 10

E-Mail poststelle@lagb.mw.sachsen-anhalt.de
E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur
Internet
www.lagb.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Fil. Magdeburg
BLZ 810 000 00
KTO 810 015 00
IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500
BIC MARKDEF1810

8	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (Fortsetzung)
	<p>Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) <input type="checkbox"/></p> <p>Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) <input checked="" type="checkbox"/></p>
	<p>Bemerkung: siehe folgende Seite</p>
	<p>Vorschlag für die Beschlussfassung: siehe folgende Seite</p>
Beschluss	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Enthaltung <input type="checkbox"/>

8 Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (Fortsetzung)

Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit)

Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange)

Seite 2/2

Bergbauberechtigungen

Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt.

Stillgelegter Bergbau / Altbergbau

Im südöstlichen Planungsbereich wurde die nachfolgend aufgeführte Bergwerksanlage betrieben:

Name	„Goitsche“
Abbautechnologie	Tagebau
Abbauzeitraum	1951 bis 1991
Bodenschatz	Braunkohle
Rechtsnachfolge	LMBV mbH Betrieb Mitteldeutschland, Walter-Köhn-Straße 2, 04356 Leipzig

Aussagen zu Bergschadensfragen, hier für die Bereiche mit Rechtsnachfolge, insbesondere zur Anpassungspflicht gemäß § 110 BBergG können Ihnen nur vom Rechtsnachfolger gegeben werden.

Der Bereich des ehemaligen Tagebaus im Bereich Ihrer Antragsfläche ist aus der Bergaufsicht entlassen. Bei Veränderungen an der Böschung ist die LMBV zu beteiligen. 1

Bearbeiter/-in: Herr Thurm (0345 - 5212 187), Frau Huch (0345 - 5212 227)

Geologie

In der vorliegenden Unterlage „Begründung und Umweltbericht“, Entwurf vom August 2015 zum Bebauungsplans 02-2014btf "Stadthafen Ost" der Stadt Bitterfeld-Wolfen OT Bitterfeld sind die in der o. g. Stellungnahme vom 14.10.2014 gegebenen Empfehlungen bezüglich der Versickerung des Niederschlagswassers mittels Anlagen, unter dem Punkt „Hinweise der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange“ aufgeführt. 2

Es wird davon ausgegangen, dass den weiteren konkreten Bauplanungen Baugrunduntersuchungen zugrunde gelegt werden. 3
 Zum Planinhalt gibt es von Seiten der Geologie keine Bedenken oder weitere Hinweise.

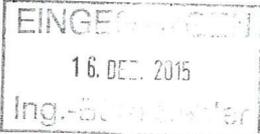
Bearbeiterin: Frau Hähnel (0345 - 5212 151)

Mit freundlichen Grüßen

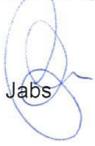
Im Auftrag


 Bong

8	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (Fortsetzung)
	<p>Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) <input type="checkbox"/></p> <p>Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) <input checked="" type="checkbox"/></p>
	<p>Bemerkung: zu 1: Ein entsprechender Hinweis wurde bereits in die „Begründung und Umweltbericht“ zum Bebauungsplan aufgenommen.</p>
	<p>zu 2: Die Stellungnahme ist der Auswertung als Anlage beigefügt.</p>
	<p>zu 3: Ein entsprechender Hinweis wird in der „Begründung und Umweltbericht“ zum Bebauungsplan ergänzt.</p>
	<p>Vorschlag für die Beschlussfassung: Der Hinweis zu 1 wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme zu 2 ist der Auswertung als Anlage beigefügt. Der Hinweis zu 3 wird in den Bebauungsplanunterlagen ergänzt.</p>
Beschluss	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Enthaltung <input type="checkbox"/>

9	Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt	
Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit)		<input type="checkbox"/>
Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange)		<input checked="" type="checkbox"/>
<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;"> <p style="font-size: small;">Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt Dezernat 54 Gewerbeaufsicht Ost Postfach 18 02 • 06815 Dessau-Roßlau</p> <p style="margin-top: 20px;">Ingenieurbüro Behler und Partner Straße der Neuen Zeit 34 OT Sandersdorf</p> <p style="margin-top: 10px;">06792 Sandersdorf-Brehna</p> </div> <div style="width: 10%; text-align: center;">  </div> <div style="width: 40%; text-align: right;">  <p>SACHSEN-ANHALT</p> <p>Landesamt für Verbraucherschutz</p> <p style="font-size: small;">Fachbereich 5 Arbeitsschutz Dezernat 54 Gewerbeaufsicht Ost</p> </div> </div> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 60%;"> <p>Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange</p> <p style="margin-top: 20px;">Bebauungsplanes 02-2014btf „Stadthafen Ost“ im Ortsteil Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen</p> <div style="margin-top: 10px;"> <input checked="" type="checkbox"/> Wahrzunehmende Belange werden nicht berührt. <input type="checkbox"/> Eine weitere Beteiligung im Verfahren erübrigt sich, auch wenn die Planung inhaltlich geändert wird. <input checked="" type="checkbox"/> Eine weitere Beteiligung im Verfahren ist erforderlich, wenn die Planung inhaltlich geändert wird. <input type="checkbox"/> Fachliche Stellungnahme </div> <p style="margin-top: 10px;">Anlage: 1 Satz Antragsunterlagen</p> <p style="margin-top: 20px;">Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Prüfung der von Ihnen vorgelegten Unterlagen aus der Sicht des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit im Rahmen unserer Zuständigkeiten auf Grund der ZustVO GewAIR LSA vom 14. Juni 1994 sowie der Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSchZustVO) vom 28.Februar 1997 ergab keine Einwände gegen die oben benannte Planung.</p> <p>Diese Stellungnahme ersetzt nicht unsere Stellungnahme im immissionsschutz-, wasser-, abfall- oder bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren und unsere Erlaubnis bzw. die Verpflichtungen der Betreiber von überwachungsbedürftigen Anlagen im Rahmen der Durchführung der Rechtsverordnungen nach § 11 des Gesetzes über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz).</p> </div> <div style="width: 35%; font-size: small;"> <p>Ihr Zeichen:</p> <p>Ihre Nachricht vom: 07.12.2015 Datum: 14.12.2015 AZ.: LAV Dez.54-Jb-4012-20218</p> <p>Bearbeitet von: Herrn Jabs</p> <p>Durchwahl: 0340 6501 - 264 E-Mail: reналd.jabs@lav.ms.sachsen-anhalt.de</p> <p>Dienstszitz Dessau-Roßlau: Kühnauer Str. 70 06846 Dessau-Roßlau Telefon: 0340 6501 – 0 Telefax: 0340 6501 – 294 E-Mail: ga-ost@lav.ms.sachsen-anhalt.de Internet: http://www.verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de http://www.sachsen-anhalt.de</p> <p>Hauptsitz: Freimfelder Straße 68 06112 Halle (Saale)</p> <p>Postfach 20 08 57 06009 Halle (Saale) Telefon: 0345 5643 – 0 Telefax: 0345 5643 – 439 E-Mail: poststelle@lav.ms.sachsen-anhalt.de</p> <p>Deutsche Bundesbank Filiale Magdeburg BLZ 810 000 00 Kto. 800 015 45 USt-IdNr. DE239035489 IBAN: DE2081000000080001545 BIC: MARKDEF 1810</p> </div> </div>		
B-Plan Stadthafen Ost-Bitterfeld 2015		

9	Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt (Fortsetzung)
	<p>Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) <input type="checkbox"/></p> <p>Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) <input checked="" type="checkbox"/></p>
	<p>Bemerkung: Die Anmerkungen beziehen sich auf (Genehmigungs-) Verfahren außerhalb des Bauleitplanverfahrens, ein Regelungsbedarf im Bebauungsplan besteht nicht.</p>
	<p>Vorschlag für die Beschlussfassung: Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
Beschluss	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Enthaltung <input type="checkbox"/>

9	Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt (Fortsetzung)
	Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) <input data-bbox="1361 297 1409 342" type="checkbox"/>
	Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) <input checked="" data-bbox="1361 405 1409 450" type="checkbox"/>
<p style="text-align: center;">- 2 -</p> <p>Auf die Bestellung eines Koordinators für Sicherheits- und Gesundheitsschutz für die Planung und Ausführung der einzelnen Bauprojekte durch die Bauherren, der eventuellen Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes und die Vorankündigung zwei Wochen vor Beginn an das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Dessau, nach §§ 2 und 3 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10.06.1998 (BGBl Teil 1, S.1283), wird hingewiesen.</p> <p>Die notwendige endgültige Stellungnahme aus der Sicht des Arbeitsschutzes kann erst abgegeben werden, wenn die Bauantragsunterlagen für die einzelnen Objekte mit gewerblicher Nutzung bzw. Gesellschaftsbauten vom Bauordnungsamt vorliegen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p> Jabs</p>	

9	Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt (Fortsetzung)
	<p>Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) <input type="checkbox"/></p> <p>Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) <input checked="" type="checkbox"/></p>
	<p>Bemerkung: siehe vorherige Seite</p>
	<p>Vorschlag für die Beschlussfassung: siehe vorherige Seite</p>
Beschluss	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Enthaltung <input type="checkbox"/>

10 Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit)

Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange)



Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Elisabethstraße 15, 06847 Dessau-Roßlau

Stadt Bitterfeld-Wolfen
Sachbereich Stadtplanung
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen



Landesamt für
Vermessung
und Geoinformation



Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange
Bebauungsplan 02-2014btf „Stadthafen Ost“ im Ortsteil Bitterfeld
hier: Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Dessau-Roßlau, 16.12.2015

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:
ju, 07.12.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mein Zeichen/Meine Nachricht:
52_c_102_V24-7015872-2015

die erneute Beteiligung bezüglich der Aufstellung des o. a. Bebauungsplanes habe ich zur Kenntnis genommen und nochmals hinsichtlich der Belange des Vermessungs- und Katasterwesens geprüft.

bearbeitet von:
Matthias Dressler

Telefon: 0340 6503-1241

Meiner Stellungnahme vom 16.10.2014 zur vorhergehenden Beteiligung (Mein Zeichen: 52_c_102_V24-7012931-2014) ist bezüglich der Grenzmarken nichts hinzuzufügen. Auf das Vorhandensein und den entsprechenden Umgang mit den im Plangebiet befindlichen Grenzmarken wird in der Begründung des Entwurfes auf der Seite 47 im Punkt „Hinweise der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange“ unter „Landesamt für Vermessung und Geoinformation“ verwiesen. Ich gehe davon aus, dass diese Auflagen und Vorgaben beachtet werden.

Öffnungszeiten des
Geokompetenz-Centers
Mo – Fr 8 – 13 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme
und Information:
Di 13 – 18 Uhr

Auskunft und Beratung
Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service@
lvermgeo.sachsen-
anhalt.de

Standort Dessau-Roßlau
Telefon: 0340 6503-1000
Fax: 0340 6503-1001
E-Mail:
oststelle.dessau-rosslau@
lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.
sachsen-anhalt.de

Hinsichtlich der eingereichten Planunterlagen habe ich folgende Anmerkungen und Hinweise. Die Kartengrundlage für den Bestands- und Konfliktplan bildet ein Auszug aus der Liegenschaftskarte. Auf diesen Planunterlagen fehlt noch der Quellenvermerk mit der Angabe des verwendeten Kartenwerkes sowie der nachzuweisenden Erlaubnis zur Vervielfältigung und Verbreitung entsprechend § 13 Abs. 5 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA).

Landeshauptkasse Sachsen-
anhalt
deutsche Bundesbank
BANK: DE2181000000081001500
IC: MARKDEF1810
St-IDNr.: DE 232963370

Auf der Planzeichnung des Entwurfes ist der entsprechende Vermerk aufgeführt.

Ergänzen Sie bitte den fehlenden Quellenvermerk.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Annulf Schnabel

10	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (Fortsetzung)
	<p>Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) <input type="checkbox"/></p> <p>Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) <input checked="" type="checkbox"/></p>
	<p>Bemerkung: Quellvermerk und Vervielfältigungserlaubnis werden in den Planunterlagen ergänzt.</p>
	<p>Vorschlag für die Beschlussfassung: Quellvermerk und Vervielfältigungserlaubnis werden in den Planunterlagen ergänzt.</p>
Beschluss	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Enthaltung <input type="checkbox"/>

13 | Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr

Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit)

Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange)



Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt ·
 Postfach 3653 · 39011 Magdeburg

Stadt Bitterfeld-Wolfen
 Sachbereich Stadtplanung
 Frau Elze
 Rathausplatz 1
 06749 Bitterfeld-Wolfen



Vorhaben: Bebauungsplan Nr. 02-2014btf „Stadthafen Ost“, OT Bitterfeld
Stadt: Bitterfeld-Wolfen
Landkreis: Anhalt-Bitterfeld
Vorgelegte Unterlagen: Entwurf (Stand: Februar 2016, erarbeitet vom Ingenieurbüro Behler und Partner)
hier: landesplanerische Stellungnahme gem. § 13 Abs. 2 LEntwG LSA

Halle, 19.02.2016
 Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:

Mein Zeichen/
 Meine Nachricht:
 44.22- 20221/31-00117.2
 Bearbeitet von:
 Frau Weberling
 Tel.:(0345) 514 - 1551
 Fax:(0345) 514 - 1509

E-Mail Adresse:
 heidrun.weberling
 @mlv.sachsen-anhalt.de

➤ Landesplanerische Feststellung

Das beantragte raumbedeutsame Vorhaben, Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 02-2014btf „Stadthafen Ost“, OT Bitterfeld, der Stadt Bitterfeld-Wolfen, ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

➤ Begründung der Raumbedeutsamkeit

Gemäß § 3 Nr. 6 ROG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.

Referat:
 Sicherung der Landesentwicklung, Raumbewachung, Raumordnungskataster
 Ernst-Kamieth-Str. 2
 06112 Halle(Saale)

poststelle@mlv.sachsen-anhalt.de
 Internet:
 http://www.mlv.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse
 Sachsen-Anhalt
 Deutsche Bundesbank
 BIC: MARKDEF1810
 IBAN
 DE21 8100 0000 0081 0015 00

13	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr (Fortsetzung)
	<p>Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) <input type="checkbox"/></p> <p>Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) <input checked="" type="checkbox"/></p>
	<p>Bemerkung: siehe folgende Seite</p>
	<p>Vorschlag für die Beschlussfassung: siehe folgende Seite</p>
Beschluss	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Enthaltung <input type="checkbox"/>

13	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr (Fortsetzung)
	Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) <input data-bbox="1359 297 1407 342" type="checkbox"/>
	Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) <input checked="" data-bbox="1359 405 1407 450" type="checkbox"/>
<p>Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 02-2014 „Stadthafen Ost“ der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist auf Grund seiner räumlichen Ausdehnung von ca. 5,5 ha sowie den Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend.</p> <p>➤ Begründung der landesplanerischen Feststellung</p> <p>Mit der vorgelegten Planung sollen die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Weiterentwicklung der Bitterfelder Wasserfront auf dem Areal des sog. „Spargelfeldes“ parallel zur B 100/183 zwischen der Mole West und der Maßnahmefläche „Eichenwald“ geschaffen werden. Ferner wird der Bereich der B 100/183 mit einbezogen, für den mit dem Knoten „Spargelfeld“ die Anbindung an das Spargelfeld“ sowie das SO „Parken“ im Bebauungsplangebiet 01/06 „Wohnpark am Stadthafen“ gesichert werden soll. Der Geltungsbereich beträgt ca. 5,5 ha. Die Baufläche wird jetzt gesamt als Sondergebiet Freizeit und Erholung festgesetzt. Innerhalb des SO 1 ist die Errichtung einer Hafenmeisterei, darüber hinaus in den SO 2 und 3 unter anderem die Errichtung eines Hotels vorgesehen.</p> <p>Sie erhielten mit Schreiben vom 16.10.2014 zum Vorentwurf und mit Schreiben vom 26.01.2016 zum Entwurf vom August 2015 landesplanerische Hinweise.</p> <p>Nach Prüfung der mir jetzt vorliegenden Unterlagen stelle ich fest, dass die landesplanerischen Hinweise beachtet wurden.</p> <p>Für die mögliche Hotelnutzung wurde unter Pkt. 6.1.1. der Begründung und in den Textlichen Festsetzungen eine Obergrenze von 120 Zimmern festgelegt.</p> <p>Für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen besteht gem. § 13 Abs. 1 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) ein Abstimmungsgebot. Die oberste Landesentwicklungsbehörde hat in einer Ermessensentscheidung gem. § 13 Abs. 2 LEntwG LSA zu prüfen, ob zur landesplanerischen Abstimmung der mitgeteilten raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens oder eine landesplanerische Stellungnahme geboten ist.</p> <p>Die raumordnerische Prüfung hat ergeben, dass für dieses Vorhaben eine landesplanerische Stellungnahme ausreichend ist.</p> <p>Durch die Festsetzung der Obergrenze von max. 120 Zimmern in dem geplanten Hotel kann davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen aus raumordnerischer Sicht zu erwarten sind.</p>	

13	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr (Fortsetzung)
	Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) <input type="checkbox"/>
	Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) <input checked="" type="checkbox"/>
<p>Bemerkung: Die angeführten Stellungnahmen sind als Anlage der Auswertung beigefügt.</p>	
<p>Vorschlag für die Beschlussfassung: Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	
<p>Beschluss ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Enthaltung <input type="checkbox"/></p>	

13	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr (Fortsetzung)
	<p>Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) <input type="checkbox"/></p> <p>Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) <input checked="" type="checkbox"/></p>
	<p>Deshalb stelle ich als oberste Landesentwicklungsbehörde fest, dass der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 02-2014 „Stadthafen Ost“ der Stadt Bitterfeld-Wolfen nicht im Widerspruch zu den Erfordernissen der Raumordnung steht.</p> <p>➤ Rechtswirkung</p> <p>Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG.</p> <p><u>Hinweise</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Die Rechtsgrundlagen sind zu aktualisieren.- Im Umweltbericht wird auf verschiedenen Seiten noch vom Mischgebiet ausgegangen. Dies ist anzupassen. <p>➤ Hinweis zur Datensicherung</p> <p>Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.</p> <p>Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.</p> <p>Im Auftrag</p> <p> Weberling</p> <p><u>Anlage</u> Rechtsgrundlagen</p> <p style="text-align: right;">1</p> <p style="text-align: right;">2</p>

13	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr (Fortsetzung)
	Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) <input type="checkbox"/>
	Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) <input checked="" type="checkbox"/>
Bemerkung:	
zu 1:	Die Korrekturen werden entsprechend vorgenommen.
zu 2:	Dem Hinweis zur Datensicherung wird entsprochen.
Vorschlag für die Beschlussfassung: Die Korrekturen zu 1 werden entsprechend vorgenommen. Dem Hinweis zur Datensicherung gem. Nr. 2 wird entsprochen.	
Beschluss	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Enthaltung <input type="checkbox"/>

14 Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat Bauwesen

Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit)

Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange)

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Stadt Bitterfeld-Wolfen
 SB Stadtplanung
 Rathausplatz 1
 06766 Bitterfeld-Wolfen



SACHSEN-ANHALT
 LANDESVERWALTUNGSAMT
 Referat Bauwesen

Eingang 22.01.2016 157 Dr.

Fachreferent	
SB Wirtschaftsbeteiligungen	
SB Stadtplanung	X 28.1.16
Marketing	

Vorhaben: Bebauungsplan Nr. 02-2014btf „Stadthafen Ost“ im Ortsteil Bitterfeld, Entwurf
Stadt: Bitterfeld-Wolfen
Landkreis: Anhalt-Bitterfeld
Aktenzeichen: 21102/01-01145.3
Kurzbezeichnung: BittWolf-BP02.2014btfStadthafenOstE-151207

Halle, 25.01.2016
 Ihr Zeichen:
 Mein Zeichen: 204.5.9
 Bearbeitet von: Frau Scholz
 Marita.Scholz@lvwa.sachsen-anhalt.de
 Tel.: (0345) 514-1381
 Fax: (0345) 514-1509

Im Beteiligungsverfahren nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB) gebe ich als Träger öffentlicher Belange nachfolgende gebündelte Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes ab.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor.

Diese Stellungnahme enthält die Einzelstimmungen der Fachreferate wie folgt:

1. Als obere Luftfahrtbehörde und Erlaubnisbehörde für den Großraum- und Schwerverkehr (Referat 307)

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stehen dem Vorhaben aus fachlicher Sicht in Bezug auf die Belange des Referates 307 keine Einwände entgegen.

Hauptsitz:
 Ernst-Kamieth-Straße 2
 06112 Halle (Saale)
 Tel.: (0345) 514-0
 Fax: (0345) 514-1444
 Poststelle@lvwa.sachsen-anhalt.de
Internet:
 www.lvwa.sachsen-anhalt.de
 E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
 Deutsche Bundesbank
 Filiale Magdeburg
 BLZ 810 000 00
 Konto 810 015 00
 BIC MARKDEF1810
 IBAN DE2181000000081001500

14	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat Bauwesen (Fortsetzung)
	<p>Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) <input type="checkbox"/></p> <p>Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) <input checked="" type="checkbox"/></p>
	<p>Bemerkung: siehe folgende Seite</p>
	<p>Vorschlag für die Beschlussfassung: siehe folgende Seite</p>
Beschluss	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Enthaltung <input type="checkbox"/>

14	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat Bauwesen (Fortsetzung)
	<p>Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) <input type="checkbox"/></p> <p>Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) <input checked="" type="checkbox"/></p>
	<p>Seite 2/3</p> <p>2. Als obere Abfall- und Bodenschutzbehörde (Referat 401)</p> <p>Nach Prüfung der zu diesem Vorhaben beigebrachten Unterlagen stelle ich fest, dass durch die Maßnahme keine Belange berührt sind, die meinen Aufgabenbereich als obere Abfallbehörde berühren.</p> <p>Innerhalb der Umgrenzung des Geltungsbereiches befinden sich keine Deponien in Zuständigkeit des LVwA.</p> <p><u>Hinweis</u></p> <p>Die Belange des Bodenschutzes werden durch die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises wahrgenommen. 1</p> <p>3. Als obere Immissionsschutzbehörde (Referat 402)</p> <p>Der o. g. Bebauungsplan sieht die Ausweisung dreier Sondergebiete Freizeit und Erholung im Bereich des Stadthafens südlich der B100/183 vor. Der angrenzende Uferbereich wird als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Badestelle festgeschrieben und die bestehende Slipanlage fixiert.</p> <p>Belange der oberen Immissionsschutzbehörde werden nicht berührt.</p> <p>Aus immissionsschutzfachlicher Sicht wird auf erhebliche Verkehrslärmbeeinträchtigungen des Plangebietes auf Grund der unmittelbaren Nähe zur Bundesstraße B 100/183 mit einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke von ca. 14.800 Kfz/d davon 675 LKW (Quelle: Verkehrsmengenkarte 2010) hingewiesen. 2</p> <p>4. Als obere Behörde für Wasserwirtschaft (Referat 404)</p> <p>Wahrgzunehmende Belange in Zuständigkeit des Referates 404 – Wasser- werden nicht berührt.</p> <p>5. Als obere Behörde für Abwasser (Referat 405)</p> <p>Durch das geplante Vorhaben werden keine abwassertechnischen Belange in Zuständigkeit des Landesverwaltungsamtes Referat 405 berührt.</p>

14	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat Bauwesen (Fortsetzung)
	Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) <input type="checkbox"/>
	Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) <input checked="" type="checkbox"/>
Bemerkung:	
zu 1:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
zu 2:	Siehe hierzu Nr. 15, Stellungnahme des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, Immissionschutz.
Vorschlag für die Beschlussfassung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
Beschluss	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Enthaltung <input type="checkbox"/>

14	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat Bauwesen (Fortsetzung)				
	<p>Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) <input type="checkbox"/></p> <p>Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) <input checked="" type="checkbox"/></p>				
<p>Seite 3/3</p> <p>Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergeben sich aus Sicht der oberen Wasserbehörde, Referat 405, keine weiteren Hinweise.</p> <p>6. Als obere Naturschutzbehörde (Referat 407)</p> <p>Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, für den hier benannten Bebauungsplan, vertritt die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Anhalt - Bitterfeld.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG. 3</p> <p>Im Auftrag</p> <p> Scholz</p> <p>Verteiler</p> <table border="0"><tr><td>Landkreis Anhalt-Bitterfeld, untere Landesentwicklungsbehörde</td><td style="text-align: right;">z. K.</td></tr><tr><td>Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt</td><td style="text-align: right;">z. d. A</td></tr></table>		Landkreis Anhalt-Bitterfeld, untere Landesentwicklungsbehörde	z. K.	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt	z. d. A
Landkreis Anhalt-Bitterfeld, untere Landesentwicklungsbehörde	z. K.				
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt	z. d. A				

14	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat Bauwesen (Fortsetzung)
	<p>Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) <input type="checkbox"/></p> <p>Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) <input checked="" type="checkbox"/></p>
	<p>Bemerkung: zu 3: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Vorschlag für die Beschlussfassung: Der Hinweis zu 3 wird zur Kenntnis genommen.</p>
Beschluss	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Enthaltung <input type="checkbox"/>

15 Landkreis Anhalt-Bitterfeld

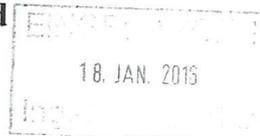
Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit)

Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange)

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
 Der Landrat

Postanschrift Landkreis Anhalt-Bitterfeld ★ 06359 Kothen (Anhalt)

Ingenieurbüro N. Behler + Partner
 Straße der Neuen Zeit 34
 06792 Sandersdorf-Brehna



Amt: Bauordnungsamt
 Besucheradresse: 06749 Bitterfeld-Wolfen/ OT Bitterfeld, Röhrenstraße 33
 Sprechzeiten: Mo. und Fr.: 9.00 – 12.00
 Di. und Do.: 9.00 – 12.00 und 14.00 – 18.00
 sowie nach Vereinbarung
 Auskunft erteilt: Frau Hentschel
 Zimmer: 203
 Telefon: (03493) 341 620
 Fax: (03493) 341 589
 E-Mail*: Baerbel.Hentschel@anhalt-bitterfeld.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen (bei Antwort bitte angeben)
 Az.: 63-03307-2015-50

13.01.2016

Vorhaben	Bebauungsplan Nr. 02-2014btf "Stadthafen Ost" im OT Bitterfeld (Stand August 2015)	Antrag vom:
	hier: Stellungnahme gemäß § 4 Abs.2 BauGB	Eingang am:
Grundstück	Stadt Bitterfeld-Wolfen Gemarkung: Bitterfeld, Flur: 8, Flurstück: 366, 367, 417, 416, 415, 355, 372, 371, 454, 455, 1207/23 Flur: 7, Flurstück: 645/96, 801, 802, 828, 772, 774, 763, 825, 766, 761, 794, 1053, 1054	Antrag vollständig am:

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB gebe ich als Träger öffentlicher Belange nachfolgende gebündelte Stellungnahme des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ab.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor.

1. Umweltamt

Wasserrecht

Auf S. 51 der Begründung wurden die durch die untere Wasserbehörde bereits gegebenen Hinweise zur Niederschlagswasserbeseitigung und zur Errichtung baulicher Anlagen wasserseitig des Uferweges (Wasserrecht Punkt 8 und 8.2) berücksichtigt.

Aus Sicht der unteren Wasserbehörde gibt es keine grundsätzlichen Einwände gegen den Bebauungsplanentwurf, wenn nachfolgender Hinweis beachtet wird:

Die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Schmutzabwasserentsorgung ist mit dem zuständigen Abwasserzweckverband Westliche Mulde zu klären und die Realisierung abzustimmen. 1

Immissionsschutz

Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen Bedenken, folgende Hinweise sollten beachtet werden.

In Anlehnung an § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz sind bei raumbedeutsamen Planungen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen i.S. des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete, sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.

Laut vorliegenden Unterlagen befindet sich der B-Plan 02-2014btf „Stadthafen Ost“ im OT Bitterfeld in Aufstellung. Im Vergleich zum 1. Entwurf soll nun die Mischgebietsfläche zum SO 3 „Freizeit und Erholung“ ausgewie-

Hauptsitz und Hausanschrift der Kreisverwaltung:

Am Flugplatz 1
 06366 Kothen (Anhalt)

Internet: www.anhalt-bitterfeld.de
 E-Mail*: post@anhalt-bitterfeld.de

Bankverbindung:

KreisSparkasse Anhalt-Bitterfeld
 (BLZ: 800 537 22) Kto.-Nr. 302006907

IBAN: DE72 8005 3722 0302 0069 07
 BIC: NOLADE21BTF

Sprechzeiten der Bürgerämter:

Montag: 08.00 – 18.00
 Dienstag: 08.00 – 18.00
 Mittwoch: 08.00 – 14.00
 Donnerstag: 09.00 – 18.00
 Freitag: 08.00 – 14.00

*E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

15	Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Fortsetzung)
	<p>Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) <input type="checkbox"/></p> <p>Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) <input checked="" type="checkbox"/></p>
	<p>Bemerkung: zu 1: Auf Nr. 36, Stellungnahme AZV, wird verwiesen.</p>
	<p>Vorschlag für die Beschlussfassung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
Beschluss	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Enthaltung <input type="checkbox"/>

15	Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Fortsetzung)
Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit)	<input type="checkbox"/>
Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange)	<input checked="" type="checkbox"/>
<p>Seite 2 63-03307-15-50</p> <hr/> <p>sen werden. In SO 2 und SO3 ein Tagungshotel und gewerbliche Anlagen zur Freizeit und Erholung und im SO 1 eine Hafenmeisterei. Geräuschimmissionen werden überwiegend durch den Verkehrslärm der B100/ 183 verursacht. In den textlichen Festsetzungen sind möglichst hinreichend konkrete Schallschutzmaßnahmen festzusetzen.</p> <p>Unter Ziffer 6 der textlichen Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes sind die Maßnahmen zum Schutz der Sondergebiete SO 1 bis SO 3 u.a. in der Form festgelegt, dass Aufenthalts- und Schlafräume auf der lärmabgewandten Seite liegen sollen. Andernfalls müssen die betroffenen Außenbauteile für diese Räume entsprechend den Lärmpegelbereichen nach Tabelle 8 der DIN 4109 ausgebildet werden. Unter Aufenthaltsräumen könnten auch Bad, Küche und Flur verstanden werden. Diese sind jedoch entsprechend der DIN 4109 nicht als schutzbedürftig anzusehen. In der DIN 4109 sind unter Ziffer 4 schutzbedürftige Räume definiert. Schutzbedürftige Räume sind Aufenthaltsräume, die gegen Geräusche von außen zu schützen sind. Darunter zählen u.a. Wohn-, Schlaf- und Büroräume. Unter Ziffer 6.8.2 der Begründung zur B-Planänderung werden unter Bezugnahme auf die schalltechnische Untersuchungen vom Schallschutzbüro Diete und Partner vom 09.01.2002 Maßnahmen zum passiven Schallschutz für die geplanten SO 1 bis SO 3 abgeleitet. Dies ist jedoch nur bedingt möglich, da überwiegend für die SO 16 und SO 17 zugehörige Immissionsorte und die entsprechenden Beurteilungspegel tags/ nachts nach der DIN 18005-1 ermittelt und entsprechende Maßnahmen abgeleitet wurden. Für die damaligen Aufgabenstellung gehörten. Aus den ISO-Lärmkarten im Anhang der vorgenannten Schallimmissionsprognose lassen sich für die jetzigen SO 1 bis SO 3 nur für den Nachtzeitraum die auftretenden Beurteilungspegel nach 18005-1 ablesen. Die auftretenden Tagbeurteilungspegel sind lediglich für Immissionsorte im SO 16 und SO 17 tabellarisch dargestellt. Für die Ermittlung der konkreten Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 und daraus resultierende Mindestschalldämmmaße wurde auf die Baugenehmigungsplanung verwiesen. Die Lärmpegelbereiche werden durch die Bebauungssituation (Abstände zw. Bebauung) und dem Verhältnis aus Raumgrundfläche zu Fassadenfläche beeinflusst und sind nicht identisch mit den Beurteilungspegeln nach der DIN 18005-1. Aus der Schallimmissionsprognose zum B-Plan „Wohnpark am Stadthafen“ Bitterfeld vom 24.09.2015 (SSB 03915-1, Schallschutzbüro Diete) lässt sich abschätzen, dass im Randbereich der SO 1 bis SO 3 (FRG und Grünfläche) Beurteilungspegel zw. 65 bis 70 dB(A) tags auftreten können. Eine Anordnung der schutzbedürftigen Aufenthaltsräume auf der lärmabgewandten Seite reicht bei diesen Pegeln nicht aus, da nur mit einer Minderung je nach Bebauungssituation zw. 5 bis 10 dB(A) (Ziffer 5.5.1 DIN 4109) zu rechnen ist. Eine fensterunabhängige Lüftung sollte hierfür auch festgesetzt werden. Ein konkretes resultierendes Schalldämm-Maß für die Außenbauteile ist nicht festgesetzt, da konkrete Planungen für die Bebauungen noch nicht vorliegen. Warum passivem Schallschutz der Vorrang gewährt wird sollte etwas genauer begründet werden.</p> <p>Es wird die Änderung der textlichen Festsetzung unter Ziffer 6 in folgender Form vorgeschlagen:</p> <p>In den Sondergebieten SO 1 bis SO 3 sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Grundrisse der Gebäude so zu gestalten, dass sich die nach DIN 4109 – Schallschutz im Hochbau – schutzbedürftigen Aufenthaltsräume auf der lärmabgewandten Seite befinden (südöstliche Gebäudeseite) - die erforderlichen resultierenden Schalldämmmaße der Außenbauteile für schutzbedürftige Aufenthaltsräume müssen entsprechend den zu ermittelnden Lärmpegelbereichen nach Tabelle 8 der DIN 4109 ausgebildet werden - für Schlafräume muss die erforderliche Raumlüftung bei geschlossenem Fenster sichergestellt sein. Hier ist der Einbau schalldämmter Lüftungsöffnungen (mit einem dem Schalldämmmaß der Fenster entsprechenden Einfügungsdämpfungsmaß) oder eine fensterunabhängige Zu- und Abluftanlage erforderlich. <p>2. Brand- und Katastrophenschutz</p> <p><u>Kampfmittel</u></p> <p>Die betreffende Fläche wurde anhand der zurzeit vorliegenden Unterlagen (Belastungskarten) und Erkenntnisse überprüft. Erkenntnisse über eine Belastung der betreffenden Fläche mit Kampfmitteln konnten anhand dieser Unterlagen nicht gewonnen werden. Eine weitere Prüfung hinsichtlich einer möglichen Kampfmittelbelastung wird somit für nicht erforderlich gehalten. Trotzdem wird darauf hingewiesen, dass Kampfmittelfunde jeglicher Art niemals ganz ausgeschlossen werden können</p> <p>3. Raumordnung</p> <p>Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen ist festzustellen, dass die von Seiten des Wirtschaftsentwicklungs- und Tourismusamtes im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des in Rede stehenden Bebauungsplans vorgetragenen Bedenken und Hinweise Berücksichtigung fanden.</p>	

2

3

15	Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Fortsetzung)
	<p>Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) <input type="checkbox"/></p> <p>Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) <input checked="" type="checkbox"/></p>
	<p>Bemerkung: zu 2: Die textlichen Festsetzungen werden entsprechend geändert.</p>
	<p>zu 3: Ein entsprechender Hinweis wurde bereits in die „Begründung und Umweltbericht“ zum Bebauungsplan aufgenommen.</p>
	<p>Vorschlag für die Beschlussfassung: Zu 2 werden die textlichen Festsetzungen entsprechend geändert. Der Hinweis zu 3 wird zur Kenntnis genommen.</p>
Beschluss	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Enthaltung <input type="checkbox"/>

15	Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Fortsetzung)
	<p>Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) <input type="checkbox"/></p> <p>Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) <input checked="" type="checkbox"/></p>
	<p>Seite 3 63-03307-15-50</p> <hr/> <p>Insbesondere wurde im nunmehr vorliegenden Entwurf von der als problematisch erachteten Ausweisung eines Mischgebietes Abstand genommen. Es soll ausschließlich eine Ausweisung von Sondergebieten mit der Zweckbestimmung Freizeit und Erholung erfolgen. Es erfolgte eine umfassende Auseinandersetzung mit den das Vorhabengebiet auf regional- und landesplanerischer Ebene getroffenen Vorgaben. Der Geltungsbereich wird um den der Erschließung dienenden Knoten „B 100 Spargelfeld“ erweitert. Gegen das geplante Vorhaben bestehen mithin keine Bedenken.</p> <p>Es wird dennoch darauf hingewiesen, dass seitens der obersten Landesentwicklungsbehörde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung festgestellt wurde, dass zur raumordnerischen Bewertung des geplanten Hotels weitergehende Angaben benötigt werden. Insoweit könnte sich hierbei das Erfordernis ergeben, entsprechende Ergänzungen vorzunehmen.</p> <p>Der vorliegende Entwurf des Bebauungsplans liegt der obersten Landesentwicklungsbehörde zur Prüfung vor. Das Ergebnis der Prüfung ist der unteren Landesentwicklungsbehörde nicht bekannt.</p> <p>Aufgrund zwischenzeitlich eingetretener Änderungen macht sich folgende redaktionelle Korrektur erforderlich. Der in Kapitel 3. „Übergeordnete Vorgaben“ benannte Sachliche Teilplan „Windenergienutzung in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ vom 29.11.2012, in Kraft seit 23.02.2013, wurde am 21.10.2015 durch das OVG Magdeburg für unwirksam erklärt.</p> <p>Die in Aufstellung befindlichen Ziele des Sachlichen Teilplans Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ (2. Entwurf vom 10.11.2015) sind als unbenannter öffentlicher Belang nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB zu berücksichtigen.</p> <p>4. Planungsrecht 4</p> <p>Die textliche Festsetzung Nr.4 ist nicht eindeutig, hier ist darzustellen von welchem Bezugspunkt ausgegangen werden soll. 5</p> <p>5. Gesundheitsamt</p> <p>Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass u. a. der Uferbereich bis zur Wasserkante als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Badestelle festgeschrieben ist.</p> <p>Nach den Bestimmungen der Badegewässerverordnung (Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer vom 13.12.2007, GVBl. LSA Nr. 33/2007 vom 27.12.2007) unterliegen Badegewässer der Überwachung durch das Gesundheitsamt. Der Betreiber der künftigen Badestelle muss sich dann diesbezüglich rechtzeitig mit der unteren Gesundheitsbehörde in Verbindung setzen, um Details zur Art und Umfang der Überwachung festzulegen. 6</p> <p>Die Niederschlagsentwässerung muss lt. Unterlagen dezentral erfolgen. Bei einer eventuellen Einleitung des Niederschlagswassers ist sicherzustellen, dass dadurch keine nachteilige Beeinflussung des Badewassers an den ausgewiesenen Badestränden zu befürchten ist. Durch das Abspülen von Flächen und das Aufbewahren des Niederschlagswassers in Regenrückhaltebecken können Verunreinigungen (ggf. Schadstoffe) eingetragen werden und es besteht die Gefahr einer Verkeimung des Badewassers.</p> <p>Bezüglich des Schallschutzes verweisen wir auf die festgelegten Bestimmungen der Verkehrslärmschutzverordnung - (16. BImSchV) vom 12. Juni 1990, geändert durch Artikel 1 V v. 18.12.2014 und auf die DIN 18005 - Schallschutz im Städtebau. Detaillierte Aussagen lagen nicht vor.</p> <p>Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde wird umgehend nachgereicht.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p> Heitscher SGL Bauplanung/Denkmalchutz</p>

15	Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Fortsetzung)
	Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) <input type="checkbox"/> Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) <input checked="" type="checkbox"/>
Bemerkung: zu 4: siehe Nr. 16, Regionale Planungsgesellschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg	
zu 5: Die textliche Festsetzung entspricht dem Wortlaut der Ursprungspläne Bitterfeld 1/99 a und 1/99a „Bitterfelder Wasserfront. Auf dieser Grundlage wurden bereits Bauprojekte genehmigt und umgesetzt. In wie weit diese Festsetzung nunmehr nicht eindeutig sein soll lässt sich nicht nachvollziehen.	
zu 6: Die Hinweise bezüglich Badegewässerverordnung und möglichen Wechselwirkungen mit der Niederschlagsentwässerung wurden bereits in der „Begründung und Umweltbericht“ zum Bebauungsplan ergänzt. Die konkrete Niederschlagsentwässerung ist entwurfsabhängig. Eine Regelung im Rahmen der Bauleitplanung erfolgt nicht.	
Vorschlag für die Beschlussfassung: Die Anmerkungen zu 4-6 werden zur Kenntnis genommen.	
Beschluss ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Enthaltung <input type="checkbox"/>	

15.1 Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Naturschutz

Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit)

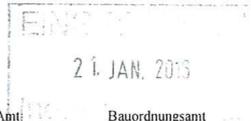
Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange)

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
 Der Landrat

Postanschrift: Landkreis Anhalt-Bitterfeld ★ 06359 Köthen (Anhalt)

Ingenieurbüro N. Behler + Partner
 Straße der Neuen Zeit 34
 06792 Sandersdorf-Brehna

Amti Bauordnungsamt
 Besucheradresse: 06749 Bitterfeld-Wolfen/ OT Bitterfeld, Röhrenstraße 33
 Sprechzeiten: Mo. und Fr.: 9.00 – 12.00
 Di. und Do.: 9.00 – 12.00 und 14.00 – 18.00
 sowie nach Vereinbarung
 Auskunft erteilt: Frau Hentschel
 Zimmer: 203
 Telefon: (03493) 341 620
 Fax: (03493) 341 589
 E-Mail*: Baerbel.Hentschel@anhalt-bitterfeld.de



Datum und Zeichen Ihres Schreibens Mein Zeichen (bei Antwort bitte angeben) Datum
 Az.: 63-03307-2015-50 19.01.2016

Vorhaben	Bebauungsplan Nr. 02-2014btf "Stadthafen Ost" im OT Bitterfeld (Stand August 2015)	Antrag vom:
	hier: Nachreichung Stellungnahme; Naturschutz	Eingang am: 10.12.2015
Grundstück	Stadt Bitterfeld-Wolfen Gemarkung: Bitterfeld, Flur: 8, Flurstück: 366, 367, 417, 416, 415, 355, 372, 371, 454, 455, 1207/23 Flur: 7, Flurstück: 645/96, 801, 802, 828, 772, 774, 763, 825, 766, 761, 794, 1053, 1054	Antrag vollständig am:

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB gebe ich als Träger öffentlicher Belange nachfolgende Stellungnahme des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ab.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor.

Naturschutz

Der nunmehr vorliegende Entwurf erfüllt die sich aus dem Vorentwurf ergebenden Hinweise nicht, so dass die Stellungnahme vom 27.10.2014 aufrechterhalten wird.

Mit der generellen Erhöhung der Geschossigkeit von II auf IV wird die landschaftsästhetisch angenehme Aussicht auf die Ufer- und Wasserbereiche des Großen Goitzschesees zunehmend verbaut und „versperrt“. Die Entscheidung sollte diesbezüglich nochmals überdacht werden! 1

Der direkt östlich des Planungsgebietes angrenzende Eichenwald/ Auenrestwald (im B-Plan 1/99b „Bitterfelder Wasserfront“ als Maßnahmenfläche B „Eichenwald“ festgesetzt) darf auch nicht in Teilen überplant werden. 2

Sollte der Eichenwald dennoch nur in einigen Quadratmetern berührt werden, so ist eine gesonderte Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde einzuholen.

- Die im Berechnungsmodell der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung im Ausgangszustand (Tabelle A, Teilfläche Nr. 5, Seite 17 des Grünordnungsplanes) unter „Befestigte Fläche“ mit Code VPX „Unbefestigter Platz“ vorgenommene Bewertung des Ausgangszustandes mit 2 Biotopwertpunkten/ m² ist zu korrigieren und neu zu berechnen (s. u.). 3

Haupt- und Hausanschrift der Kreisverwaltung:
 Am Flugplatz 1
 06366 Köthen (Anhalt)

Bankverbindung:
 Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld

Sprechzeiten der Bürgerämter:
 Montag: 08:00 – 18:00
 Dienstag: 08:00 – 18:00
 Mittwoch: 08:00 – 14:00
 Donnerstag: 08:00 – 18:00
 Freitag: 08:00 – 14:00

Internet: www.anhalt-bitterfeld.de
 E-Mail*: post@anhalt-bitterfeld.de

IBAN: DE72 8005 3722 0302 0069 07
 BIC: NOLA21BTF

*E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

15.1 Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Naturschutz (Fortsetzung)	
Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit)	<input type="checkbox"/>
Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange)	<input checked="" type="checkbox"/>
<p>Bemerkung: Die Stellungnahme ist nahezu identisch mit der im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB. Die Stellungnahme ist als Anlage dieser Auswertung beigefügt.</p>	
<p>zu 1: Wie in der Begründung zum Bebauungsplan erläutert schreibt bereits die Landes- und Regionalplanung den Schwerpunkt „Tourismus und Erholung“ für die Entwicklung der Goitzsche fest. Die im Bebauungsplan vorgesehene stadtnahe Verdichtung stellt dabei keinen Widerspruch dar, zumal bewusst eine Staffelung zwischen SO 1 („Hafenmeisterei“), SO 2 („Hotel“) und SO 3 vorgenommen wird.</p> <p>Ferner ist anzumerken, dass bereits im Rahmen des europan12-Wettbewerbes entsprechend dominante Bebauungsvarianten für das Stadthafen-Areal vorgestellt wurden.</p> <div style="display: flex; align-items: center; justify-content: center;"> <div style="flex: 1;"> <p>(Bildquelle: MZ 02.10.2013: „Impulse für die Wasserfront“)</p> </div>  </div> <p style="text-align: center;">Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	
<p>zu 2-3: Siehe „abschließende Stellungnahme Naturschutz“ vom 16.03.2016 auf den folgenden Seiten.</p>	
<p>Vorschlag für die Beschlussfassung: Der Hinweis zu 1 wird zur Kenntnis genommen. Die Bebauungsplanunterlagen werden hinsichtlich „abschließende Stellungnahme Naturschutz“ vom 16.03.2016 überarbeitet (siehe auch folgende Seiten).</p>	
<p>Beschluss</p> <p style="text-align: center;">ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Enthaltung <input type="checkbox"/></p>	

15.1 Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Naturschutz (Fortsetzung)

Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit)

Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange)

Seite 2

63-03307-15-50

Die Flächenschotterung und Widmung zu einem Parkplatz erfolgte außerhalb der vorgeschriebenen Genehmigungsverfahren und somit ohne Neubewertung/ Überarbeitung im Grünordnungsplan. Folglich ist mit dem damaligen Bestandswert im Ausgangszustand zu rechnen. Die damals über-schotterte Vegetation bestand zu ca. 30% aus ruderalisierten Halbtrockenrasen (RHD) mit 15 Bio-topwertpunkten (BWP) sowie zu 70% aus ein- bis zweijährigen Ruderalfluren (URB) mit 10 BWP und ausdauernden Ruderalfluren (URA) mit 14 BWP/m².

2. Die Eingriffsbilanzierung (Pkt. 6.4.2) zum B-Plan Entwurf weist im Ergebnis (Tabelle B. Zustand des Untersuchungsraumes gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes) gegenüber dem Vorentwurf ein Biotopwertdefizit von 8.395 Biotopwertpunkten auf. Dieses Defizit könnte sich aufgrund der noch durchzuführenden Korrektur und Neuberechnung nach Ziff. 1 auch noch weiter erhöhen. Das Schutzgut Biotop- und Artenschutz kann demnach durch die Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes nicht vollständig abgegolten werden. Gemäß Pkt. 6.4.3 soll das Kompensationsdefizit über ein Punktekonto bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld abgegolten werden. Nähere Angaben hierzu erfolgten nicht. Es kann daher nicht abschließend geprüft werden, ob die Kompensation durch ein Ökokonto erfolgen kann.

4

Sofern die Inanspruchnahme eines registrierten Ökokontos vorgesehen ist, sind die Angaben zu konkretisieren. Welches Ökokonto soll in Anspruch genommen werden? Welchen Biotopwert weist dieses Ökokonto derzeit aus? Liegt ggf. die Zustimmung des Ökokontoinhabers zur Übertragung der Ökopunkte vor?

Erst nach Einarbeitung/ Berücksichtigung der dargestellten Nachforderungen sowie gegebenen Hinweise in den Grünordnungsplan kann zu den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege abschließend Stellung genommen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Hentschel
SGL Bauplanung/Denkmalchutz

15.1	Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Naturschutz (Fortsetzung)
	<p>Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) <input type="checkbox"/></p> <p>Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) <input checked="" type="checkbox"/></p>
	<p>Bemerkung: zu 4: Siehe „abschließende Stellungnahme Naturschutz“ vom 16.03.2016 auf den folgenden Seiten.</p>
	<p>Vorschlag für die Beschlussfassung: Die Bebauungsplanunterlagen werden hinsichtlich „abschließende Stellungnahme Naturschutz“ vom 16.03.2016 überarbeitet (siehe auch folgende Seiten).</p>
Beschluss	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Enthaltung <input type="checkbox"/>

15.1 Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Naturschutz (Fortsetzung)

Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit)

Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange)

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
 Der Landrat



Postanschrift: Landkreis Anhalt-Bitterfeld * 06359 Köthen (Anhalt)

Ingenieurbüro N. Behler + Partner
Straße der Neuen Zeit 34
06792 Sandersdorf-Brehna

Amt: Bauordnungsamt SG Bauplanung
 Besucheradresse: 06749 Bitterfeld-Wolfen/ OT Bitterfeld, Röhrenstraße 33
 Sprechzeiten: Mo. und Fr.: 9.00 – 12.00
 Di. und Do.: 9.00 – 12.00 und 14.00 – 18.00
 sowie nach Vereinbarung
 Auskunft erteilt: Frau Röschke
 Zimmer: 227
 Telefon: (03493) 341 621
 Fax: (03493) 341 589
 E-Mail*: Kerstin.Roeschke@anhalt-bitterfeld.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens Mein Zeichen (bei Antwort bitte angeben) Datum
 Az.: 63-03307-2015-50 16.03.2016

Vorhaben	Bebauungsplan Nr. 02-2014btf "Stadthafen Ost" im OT Bitterfeld hier: abschließende Stellungnahme Naturschutz	Antrag vom: Eingang am: 10.12.2015
Grundstück	Stadt Bitterfeld-Wolfen Bitterfeld-Wolfen, Bitterfeld, ~ Gemarkung: Bitterfeld, Flur: 8, Flurstück: 366, 367, 417, 416, 415, 355, 372, 371, 454, 455, 1207/23 Flur: 7, Flurstück: 645/96, 801, 802, 828, 772, 774, 763, 825, 766, 761, 794, 1053, 1054	Antrag vollständig am:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezug nehmend auf meine Stellungnahme vom 19.01.2016 und im Ergebnis eines Arbeitsgespräches zwischen Frau Hofmann (Ingenieurbüro N. Behler + Partner) und Herrn Dr. Eppert (UNB) am 11. Februar 2016 in Köthen, Zeppelinstraße 15, wird vorgenannte Stellungnahme hiermit wie folgt überarbeitet/geändert:

Hinweis Nr. 1 o.g. Stellungnahme trägt empfehlenden Charakter; insofern wird die Abwägungsentscheidung des Planungsträgers naturschutzfachlich nicht grundsätzlich berührt.

Hinweis Nr. 2 o.g. Stellungnahme vom 19.01.2016 ist berücksichtigt und im B-Planentwurf (Stand: August 2015) konsequent eingehalten worden.

Der direkt östlich an die B-Plangrenze im Bereich des ehemaligen Spargelfeldes anschließende Eichenwald (im B-Plan 1/99b „Bitterfelder Wasserfront“ als Maßnahmenfläche B „Eichenwald“ festgesetzt) wird von der Planung nicht berührt und somit vollständig erhalten.

Die Nachforderung Nr. 1 o.g. Stellungnahme wird durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

„Im Ergebnis der UNB-Stellungnahme vom 24.10.2014 wurde der Ursprungsplan dahingehend **korrigiert** und **neu berechnet**, dass im Entwurf (August 2015) in der Eingriffsbilanzierung (Tabelle A: Ausgangszustand, Seite 16) in Teilfläche Nr. 4 der Anteil an „sonstigem Grünland“ um 7.055 m² erhöht wurde.“

Hauptsitz und Hausanschrift der Kreisverwaltung:
 Am Flugplatz 1
 06366 Köthen (Anhalt)

Bankverbindung:
 Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld

Sprechzeiten der Bürgerämter:
 Montag: 08:00 – 18:00
 Dienstag: 08:00 – 18:00
 Mittwoch: 08:00 – 14:00
 Donnerstag: 08:00 – 18:00
 Freitag: 08:00 – 14:00

Internet: www.anhalt-bitterfeld.de
 E-Mail*: post@anhalt-bitterfeld.de

IBAN: DE72 8005 3722 0302 0069 07
 BIC: NOLADE21BTF

*E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

15.1	Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Naturschutz (Fortsetzung)
	<p>Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) <input type="checkbox"/></p> <p>Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) <input checked="" type="checkbox"/></p>
	<p>Bemerkung: Die Anmerkungen auf Seite 1 der „abschließende Stellungnahme Naturschutz“ vom 16.03.2016 werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Vorschlag für die Beschlussfassung: Die Anmerkungen auf Seite 1 der „abschließende Stellungnahme Naturschutz“ vom 16.03.2016 werden zur Kenntnis genommen.</p>
Beschluss	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Enthaltung <input type="checkbox"/>

15.1	Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Naturschutz (Fortsetzung)
Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit)	<input type="checkbox"/>
Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange)	<input checked="" type="checkbox"/>
<p>Seite 2 63-03307-15-50</p> <hr/> <p>Gleichzeitig reduzierte sich damit in der Teilfläche Nr. 5 der Gesamtanteil der „befestigten Fläche/ Verkehrsfläche“ um 1.335 m².</p> <p>Damit wurden zumindest anteilig auch ehemalige Biotopstrukturen vor der erfolgten Stellplatzaufschotterung in die Ausgangserfassung gemäß der Erststellungnahme der UNB vom 24.10.2014 (frühzeitige Beteiligung) mit aufgenommen.</p> <p>Weitere diesbezügliche Nachforderungen bestehen nicht.</p> <p>Die Nachforderung Nr. 2 o.g. Stellungnahme wird durch folgenden <u>neuen Wortlaut</u> ersetzt:</p> <p>„Im Ergebnis der UNB-Stellungnahme vom 24.10.2014 wurde die vorliegende Entwurfsplanung (August 2015) dahingehend überarbeitet, dass in den östlichen, an den Alteichenbestand angrenzenden Sonderbauflächen (SO 2 und SO 3) zusätzlich als Begleitpflanzung zur internen Erschließung Stiel-Eichen (<i>Quercus robur</i>) zu verwenden sind.</p> <p>Die konsequente Anpflanzung mit Eichen-Solitären zur Gestaltung eines harmonischen Übergangs zu dem bestehenden Eichenwald führt zu einer solch hohen, landschaftsbildwirksamen Qualitätsoptimierung, dass das rein rechnerisch verbleibenden Defizit von 8.395 Biotopwertpunkten der Kompensationsberechnung die Eichenpflanzung unterrepräsentiert und somit vernachlässigt werden kann.</p> <p>Diese das Landschaftsbild erheblich aufwertende Pflanzmaßnahme ist verbal-argumentativ in die entsprechenden Textpassagen aufzunehmen und ausführlicher zu würdigen (so z.B. auf den Seite 22 Mitte und S. 35 unten der Begründung mit Umweltbericht). 1</p> <p>Eine Inanspruchnahme von verfügbaren Ökokonten macht sich somit nicht erforderlich.“</p> <p><u>Redaktioneller Hinweis:</u></p> <p>Die Verweise auf zu verwendende <u>Ökokonten</u> im Textteil, so z.B. auf der Seite 18 (oben) des GOP, sowie auf den Seiten 18 (Mitte), 24 und 34 (oben) der Begründung mit Umweltbericht, <u>sind</u> demnach ersatzlos <u>zu streichen</u>. 2</p> <p>Weiterhin ist auf Seite 17 unten im Punkt 6.4.2 des Grünordnungsplanes (GOP) sowie auf den Seiten 24 (unten) und 33 (unten) der Begründung mit Umweltbericht das <u>Negativergebnis der Eingriffsbilanzierung</u> in eine Ausgeglichenheit des Eingriffs <u>zu ändern</u>, wie es sich aus der Überarbeitung dieser Stellungnahme ergibt. 3</p> <p style="margin-top: 20px;">Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p style="margin-top: 20px;">Wagenknecht Stellv. Sachgebietsleiter Bauplanung/ Denkmalschutz</p>	

15.1	Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Naturschutz (Fortsetzung)
	<p>Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) <input type="checkbox"/></p> <p>Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) <input checked="" type="checkbox"/></p>
	<p>Bemerkung: Die Anmerkungen auf Seite 2 der „abschließende Stellungnahme Naturschutz“ vom 16.03.2016 werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>zu 1-3: Die redaktionellen Änderungen werden in die Bebauungsplanunterlagen (hier: Begründung und Umweltbericht sowie Grünordnungsplan) eingepflegt.</p>
	<p>Vorschlag für die Beschlussfassung: Die Anmerkungen auf Seite 2 der „abschließende Stellungnahme Naturschutz“ vom 16.03.2016 werden zur Kenntnis genommen. Die redaktionellen Änderungen zu 1-3 werden in die Bebauungsplanunterlagen eingepflegt.</p>
Beschluss	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Enthaltung <input type="checkbox"/>

16 Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit)

Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange)

Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

Der Vorsitzende

Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg
Geschäftsstelle * Am Flugplatz 1 * 06366 Köthen (Anhalt)

Stadt Bitterfeld-Wolfen
SB Stadtplanung
Rathausplatz 1
06749 Bitterfeld-Wolfen



Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 2015-12-07
Unser Zeichen: 01 21 01/26/14
Bearbeiter: Frau Pforte
Tel.: (03496)40 57 93
Fax.: (03496)40 57 99
Internet: www.regionale-planungsgemeinschaft-anhalt-bitterfeld-wittenberg.de
Datum: 2015-12-14

Bebauungsplan 02-2014btf „Stadthafen Ost“ der Stadt Bitterfeld-Wolfen OT Bitterfeld hier: Entwurf vom August 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie baten die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg um Stellungnahme zu o.g. Planung.

Mit dem o.g. Bebauungsplan sollen hauptsächlich Sondergebiet für Freizeit und Erholung, Grün-, Wasser- und Verkehrsfläche (Anbindung der B 100) festgelegt werden.

Die Festlegungen entsprechen den Erfordernissen der Raumordnung, die in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf ausreichend dargelegt wurden.

Es bestehen keine Einwände gegen den Planentwurf.

Hinweis zu Kapitel 3.1

Am 21.10.2015 wurde durch das Oberverwaltungsgericht Magdeburg (AZ 2 K 19/14 und 2 K 109/13) der Sachliche Teilplan „Windenergienutzung in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ vom 29.11.2012 für unwirksam erklärt. Somit sind die darin festgelegten Ziele der Raumordnung nicht mehr beachtlich.

Zu berücksichtigende Erfordernisse der Raumordnung sind im in Aufstellung befindlichen Sachlichen Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ (STP Wind II, 2. Entwurf vom 27.11.2015, Beschluss der Regionalversammlung Nr. 15a/2015) enthalten.

Da die Festlegungen des STP Wind II den hier in Rede stehenden Planbereich des Bebauungsplans nicht betreffen, ist eine Aufzählung in der Begründung m.E. entbehrlich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Schilling

Verbandsmitglieder:
Stadt Dessau-Roßlau,
Landkreis Anhalt-Bitterfeld,
Landkreis Wittenberg

Vorsitzender:
Oberbürgermeister Peter Kuras
Stadt Dessau-Roßlau
Zerbster Straße 4
06844 Dessau-Roßlau
Tel. (03 40)204 20 00
Fax. (03 40)204 12 01

Geschäftsstelle:
Am Flugplatz 1
06366 Köthen
Tel. (0 34 96)40 57 9-0
Fax. (0 34 96)40 57 99
E-mail: anhalt-bitterfeld-wittenberg@gmx.de
Sprechzeiten nach Vereinbarung

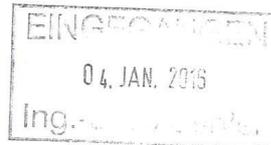
Bankverbindung:
Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld
IBAN DE28 800537220302000909
BIC NOLADE21BTFF

16	Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (Fortsetzung)
	<p>Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) <input type="checkbox"/></p> <p>Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) <input checked="" type="checkbox"/></p>
	<p>Bemerkung: Die redaktionelle Korrektur wird in den Bebauungsplanunterlagen vorgenommen.</p>
	<p>Vorschlag für die Beschlussfassung: Die Bebauungsplanunterlagen werden entsprechend korrigiert.</p>
Beschluss	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Enthaltung <input type="checkbox"/>

17 | Polizeidirektion Sachsen-Anhalt-Ost

Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit)

Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange)



SACHSEN-ANHALT

POLIZEIDIREKTION
SACHSEN-ANHALT OST

Polizeirevier
Anhalt-Bitterfeld

Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Ost
Polizeirevier Anhalt-Bitterfeld • Postfach 1558 • 06355 Köthen (Anhalt)

Ing.-Büro Behler u. Partner

Straße der Neuen Zeit 34

06792 Sandersdorf-Brehna

Köthen (Anhalt), 22.12.2015

Betreff: B-Plan 02-2014btf „ Stadthafen Ost“ der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Mein Zeichen
ZA/VO 993/15

bearbeitet von:
PHK Kartheuser

Telefon (03496) 426-306
Telefax (03496) 426-210

Klaus.kartheuser
@polizei.sachsen-anhalt.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
ju vom 07.12.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens des Polizeireviers Anhalt – Bitterfeld bestehen nach Auswertung der uns zugesandten Unterlagen, keine Einwände zum oben genannten B-Plan der Stadt Bitterfeld-Wolfen.

Ich bitte Sie das Polizeirevier Anhalt-Bitterfeld in der weiteren Planung zu beteiligen und die notwendigen Unterlagen zeitnah zu zusenden.

Eine notwendige verkehrsrechtliche Beschilderung erfolgt in einem späteren Anhörungsverfahren zum Verkehrsregelplan.

Mit freundlichen Grüßen


Kartheuser PHK
Sb Verkehrsorganisation

Polizeirevier Anhalt-Bitterfeld
Friedrich-Ebert-Str. 39
06366 Köthen (Anhalt)

Telefon (03496) 426-0
Telefax (03496) 426-210
www.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00
BIC MARKDEF1810

17	Polizeidirektion Sachsen-Anhalt-Ost (Fortsetzung)
	<p>Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) <input type="checkbox"/></p> <p>Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) <input checked="" type="checkbox"/></p>
	<p>Bemerkung: Die Anmerkungen beziehen sich auf (Planungs-) Verfahren außerhalb der Bauleitplanung. Ein Regelungsbedarf im Rahmen des Bauleitplanverfahrens besteht nicht.</p>
	<p>Vorschlag für die Beschlussfassung: Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
Beschluss	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Enthaltung <input type="checkbox"/>

19 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt

Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit)

Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange)

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt
 Postfach 1622 06814 Dessau-Roßlau

Stadt Bitterfeld-Wolfen
 Sachbereich Stadtplanung
 Rathausplatz 1
 06749 Bitterfeld-Wolfen

Eingang 18.1.16/80	De.
Fachbereichsleiter	
SB Wirtschaft/Beteiligungen	
SB Stadtplanung	X
Marktplatz	

18.1.16/80
 Stadt Bitterfeld-Wolfen
 Eingang 11. JAN 2016

EINGETRAGEN
 11.1.16
 ASE



Amt für Landwirtschaft,
 Flurneuordnung
 und Forsten
 Anhalt

Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB
Bebauungsplan 02-2014btf „Stadthafen Ost“ im Ortsteil Bitterfeld
hier: Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten (ALFF) Anhalt

- Wahrung zunehmender Belange (Agrarstruktur, Flurneuordnung, Bodenordnung im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und Landwirtschaft, Bodenschutz -landwirtschaftliche Bodennutzung, Dorferneuerung, ländlicher Raum*) werden nicht berührt.
- Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren erübrigt sich, auch wenn die Planung inhaltlich geändert wird.
- Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren ist erforderlich, wenn die Planung inhaltlich und/oder räumlich geändert wird.
- Fachliche Stellungnahme:

Die Stellungnahme des ALFF Anhalt zum o. g. Vorhaben vom 17.04.2015 wird aufrechterhalten.

Im Auftrag

 Glatzer

Dessau-Roßlau, 12.01.2016

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht vom: ju / 07. Dezember 2015

Mein Zeichen: 13.6 / 27-14_2

Bearbeitet von:
 Herrn Petzoldt

Tel.: 0340 2303-157

E-Mail:
 thomas.petzoldt@alff.
 ml.u.sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Ferdinand-von-Schill-Str. 24
 06844 Dessau-Roßlau
 Tel.: 0340 2303-0
 Fax: 0340 2303-100
 E-Mail: poststelle.Dt@airf.mlu.sachsen-anhalt.de
 www.mlu.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse
 Sachsen-Anhalt
 Deutsche Bundesbank
 Filiale Magdeburg
 BLZ 810 000 00
 Konto-Nr. 810 015 00

*-siehe RdErl. des MWV vom 1.12.1999 -23-21011/2- (MBL, LSA Nr. 8/2000 vom 3.3.2000) im Einvernehmen mit den übrigen Min.: „Durchführung des Baugesetzbuches; Hinweise zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Verfahren für Flächennutzungspläne und Satzungen“

19	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt (Fortsetzung)
	<p>Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) <input type="checkbox"/></p> <p>Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) <input checked="" type="checkbox"/></p>
	<p>Bemerkung: Die Stellungnahme vom 17.04.2015 erfolgte im Rahmen der Beteiligung zum Verfahren zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bitterfeld-Wolfen. Die Stellungnahme ist als Anlage zur Auswertung beigefügt. Verfahrensrelevante Hinweise ergeben sich daraus nicht.</p>
	<p>Vorschlag für die Beschlussfassung: Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.</p>
Beschluss	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Enthaltung <input type="checkbox"/>

28	LMBV
-----------	-------------

Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit)

Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange)

Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH
 Betrieb Mitteldeutschland · Walter-Köhn-Straße 2 · 04356 Leipzig

Stadt Bitterfeld-Wolfen
 Sachbereich Stadtplanung
 Rathausplatz 1
 06749 Bitterfeld-Wolfen

Eingang	5.2.2015 JdY	
Fachbereich		
SB		
Erst		
St.		X 8.2.16 JdY
Merkmal		



Lausitzer und Mitteldeutsche
 Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH

Planungskoordinierung-VS13
 EA-189-2015
 Bearbeiter: Frau Lohse

Telefon: 0341 2222- 2033
 Telefax: 0341 2222- 2304

Datum: 01. FEB. 2016

**Bergbauliche Stellungnahme zum Bebauungsplan 02-2014btf „Stadthafen Ost“
 im Ortsteil Bitterfeld**
Hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

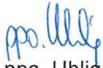
nach erneuter Prüfung der uns übergebenen Unterlagen zum Entwurf des o. g. Bebauungsplanes mit Stand August 2015 teilen wir Ihnen mit, dass es keiner erneuten Stellungnahme der LMBV bedarf.

In unserer Stellungnahme vom 25.02.2015 (EA-093-2014) haben wir bereits detailliert Auskunft über die bergbaulichen Belange im Plangebiet gegeben. Diese Stellungnahme behält weiterhin ihre Gültigkeit.

Wir weisen nochmals auf die im Bereich der geplanten Sondergebietsfläche vorhandenen noch nicht abschließend verwahrten Filterbrunnenstandorte hin (siehe Anlage). Eine Bebauung dieser Fläche ist vor Abschluss der Versatzmaßnahmen untersagt.

Da keine territorialen Veränderungen des Plangebietes vorliegen, sind unsererseits keine zusätzlichen Hinweise erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf


 ppa. Uhlig
 Leiterin Sanierungsbereich
 Mitteldeutschland


 i. V. Kreische-König
 Abteilungsleiterin Planung
 Sachsen-Anhalt

Anlage

Sitz der Gesellschaft
 Knappenstraße 1, 01968 Senftenberg
 www.lmbv.de
 HRB 7718 CB, Amtsgericht Cottbus

Vorsitzender des Aufsichtsrates
 Dr. Ulrich Teichmann

Geschäftsführung
 Vorsitzender: Klaus Zschiedrich
 Kaufmännischer Geschäftsführer
 Dr. Hans-Dieter Meyer

Bankverbindung: Commerzbank AG
 BIC: DRES DE 33 120
 IBAN: DE47 1208 0000 4037 2432 00
 USt-IdNr.: DE 18665 1210

28	LMBV (Fortsetzung)
	<p>Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) <input type="checkbox"/></p> <p>Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) <input checked="" type="checkbox"/></p>
	<p>Bemerkung: Zur Stellungnahme vom 25.02.2015 siehe folgende Seiten.</p>
	<p>Vorschlag für die Beschlussfassung: siehe folgende Seiten</p>
Beschluss	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Enthaltung <input type="checkbox"/>

28 LMBV (Fortsetzung)

Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit)

Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange)

Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH
 Betrieb Mitteldeutschland · Weiler-Köhn-Strasse 2 · 04355 Leipzig

Stadt Bitterfeld-Wolfen
 Sachbereich Stadtplanung
 Rathausplatz 1
 06749 Bitterfeld-Wolfen

Eingang 3.3.15/241 Dr.	
Fachbereichsleiter	
SB Verwaltung/Beteiligungen	
SB Stadtplanung	X
Marketing	



Lausitzer und Mitteldeutsche
 Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH

EA-093-2014
 Bearbeiter: Herr Janisch

Telefon: 0341 2222- 2012
 Telefax: 0341 2222- 2304
 email

Datum: 25. FEB. 2015

3473
 Ein: 07.02.2015
 G:

EINGEGANGEN
 03. März 2015
 Erl. SE/1

Bergbauliche Stellungnahme zu den Vorhaben:

Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplans 02-2014btf „Stadthafen Ost“ im Ortsteil Bitterfeld

und

Bebauungsplan 02-2014btf „Stadthafen Ost“ im Ortsteil Bitterfeld

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der uns übergebenen Unterlagen in den zuständigen Fachabteilungen übermitteln wir Ihnen folgende Hinweise zu den o. g. Vorhaben:

- Von den Vorhaben ist kein Grundeigentum der LMBV betroffen. Die Fläche ist verkauft worden, die Grundbuchumschreibung ist z. T. noch nicht erfolgt. 1

- Das Plangebiet befindet sich außerhalb der Abschlussbetriebsplangrenzen der LMBV, wird jedoch vom bergbaulich bedingten Grundwasserwiederanstieg im Zuständigkeitsbereich der LMBV beeinflusst. Der Grundwasserwiederanstieg ist abgeschlossen, der Grundwasserstand kann in Abhängigkeit vom Niveau des Wasserspiegels im Goitzschensee jedoch schwanken. Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass, wenn auch die Fläche als solches nicht unter Bergaufsicht steht, dennoch sowohl die im Plangebiet befindlichen Filterbrunnen als auch die Grundwassermessstelle als Punktobjekte weiterhin unter Bergaufsicht stehen. 2

- Der am 31.08.2004 planfestgestellte mittlere Wasserstand der Goitzsche beträgt 75,00 m NHN und ist erreicht, die genehmigten Schwankungsbereiche (± 0,75 m) sind hierbei zu beachten. 3

28	LMBV (Fortsetzung)
	<p>Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) <input type="checkbox"/></p> <p>Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) <input checked="" type="checkbox"/></p>
	<p>Bemerkung:</p> <p>zu 1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 2-5: (auch folgende Seite) Die Anmerkungen zu Grundwasserstand und Filterbrunnen werden als Hinweise in die „Begründung und Umweltbericht“ zum Bebauungsplan aufgenommen.</p>
	<p>Vorschlag für die Beschlussfassung:</p> <p>Der Hinweis zu 1 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise zu 2-5 werden in die „Begründung und Umweltbericht“ zum Bebauungsplan aufgenommen.</p>
Beschluss	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Enthaltung <input type="checkbox"/>

28	LMBV (Fortsetzung)
	Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) <input type="checkbox"/>
	Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) <input checked="" type="checkbox"/>
	<p style="text-align: center;">2</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="351 627 1260 694"> ➤ Es hat sich für den mittleren stationären Strömungszustand ein flurnaher Grundwasserstand zwischen 0 und 2 m unter Geländeoberkante eingestellt. 4 <li data-bbox="351 705 1260 817"> ➤ Im Vorhabensbereich sind nicht sicher verwahrte Filterbrunnen vorhanden. Diese müssen auf den Versatzgrad überprüft und bei Notwendigkeit nachverfüllt werden. Eine Bebauung der Fläche vor Abschluss der Versatzmaßnahme, welche nach derzeitigem Kenntnisstand für 2016 vorgesehen ist, wird untersagt. 5 <li data-bbox="351 828 1260 1176"> ➤ Der Antragsbereich liegt im Übergangsbereich von gewachsenem Boden zu Kippenfläche im Bereich des angestützten Randböschungssystem des Tagebaus Goitsche. Wegen der Lage auf locker gelagerter inhomogener Tagebaukippe sind für alle Baumaßnahmen objektkonkrete Baugrundgutachten unter Berücksichtigung der kippenspezifischen Verformungsproblematik und der stationären Grundwasserhältnisse zu erstellen. Bei Baumaßnahmen im Böschungsbereich bzw. im unmittelbaren Hinterland (Nutzungsänderung) sind die sicherheitsrelevanten Auswirkungen auf die Dauerstandsicherheit der für den unbelasteten Zustand (keine Bebauung) sanierten Uferböschungen durch einen Sachverständigen für Geotechnik/Böschungen zu bewerten. Als Schwerpunkt bei der Bebauung stellt sich wegen möglicher Schiefstellungen der Übergangsbereich zwischen gewachsenem zu gekipptem Boden dar. 6 <li data-bbox="351 1187 1260 1355"> ➤ Des Weiteren wird für die Errichtung von schwimmenden Anlagen bzw. Anlagen im Flachwasserbereich der Uferböschung und zur Absicherung einer dauerhaften Funktionalität dieser Anlagen empfohlen, den Eingriff auf die durch Wellenwirkung verursachten Materialtransporte auf den Unterwasserhang und die Auswirkungen auf die benachbarten Uferbereiche (wie Erosion, Entmischungsprozesse, Akkumulation) untersuchen zu lassen. 7 <li data-bbox="351 1366 1260 1467"> ➤ Wir möchten an dieser Stelle den Hinweis geben, dass zur Herstellung eines nachhaltigen Hochwasserschutzes im Bereich Mulde – Seelhausener See – Großer Goitzschensee die Errichtung einer temporären Speicherlamelle nicht ausgeschlossen ist. 8 <li data-bbox="351 1478 1260 1724"> ➤ Infolge des Grundwasserwiederanstieges ist auf den Kippenflächen mit Sättigungssetzungen und Sackung zu rechnen. Flächenhafte Setzungen ohne nennenswerte Schiefstellungen an der Geländeoberfläche sind bei Veränderungen des Grundwasserregimes möglich. Des Weiteren sind Setzungen infolge von Lasteintragungen im Rahmen von Baumaßnahmen nicht auszuschließen. Auf Grund der lockeren bis mitteldichten Lagerung der Kippenböden ist bei Wasserinfiltration mit zusätzlichen Setzungen zu rechnen, so dass bei Bebauungen der Kippenflächen ein kontrollfähiges Oberflächenwassererfassungs- bzw. -ableitsystem zu errichten ist. 9 <li data-bbox="351 1736 1260 1803"> ➤ Zur Standsicherheitseinschätzung liegt das Bodenmechanische Abschlussgutachten Nr. 006 042 vom 30.04.2004 – TRL Niemeck/Mühlbeck von BAUGEO vor. 10

28	LMBV (Fortsetzung)
	Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) <input type="checkbox"/> Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) <input checked="" type="checkbox"/>
	Bemerkung: zu 4-5: siehe vorherige Seite
	zu 6: Ein entsprechender Hinweis wird in die „Begründung und Umweltbericht“ zum Bebauungsplan aufgenommen.
	zu 7: Ein entsprechender Hinweis wird in die „Begründung und Umweltbericht“ zum Bebauungsplan aufgenommen.
	zu 8: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	zu 9-10: Ein entsprechender Hinweis wird in die „Begründung und Umweltbericht“ zum Bebauungsplan aufgenommen.
	Vorschlag für die Beschlussfassung: Die Hinweise zu 6-7 und 9-10 werden in die „Begründung und Umweltbericht“ zum Bebauungsplan aufgenommen. Der Hinweis zu 8 wird zur Kenntnis genommen.
Beschluss	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Enthaltung <input type="checkbox"/>

28	LMBV (Fortsetzung)
	Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) <input type="checkbox"/>
	Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) <input checked="" type="checkbox"/>
	<p style="text-align: center;">3</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="343 649 1412 705"> ➤ Die Hochwasserthematik ist zu beachten. Auswirkungen möglicher Hochwasser-situationen sind beim zuständigen Landesumweltamt zu erfragen. 11 <li data-bbox="343 728 1412 907"> ➤ Im Plangebiet befindet sich die aktive Grundwassermessstelle GOI864, die Bestandteil des Monitoringprogramms der LMBV ist. Diese Messstelle ist zwingend zu erhalten und vor Beschädigung zu schützen. Ein ungehinderter Zugang mittels Kleintransporter zwecks Probenahme, Kontroll- und Wartungsmaßnahmen muss stets gewährleistet sein. Das abgepumpte Wasser (ca. 500 Liter) wird dabei vor Ort verrieselt. Zurzeit erfolgt die Probenahme einmal im Jahr (im Herbst). 12 <li data-bbox="343 929 1412 1019"> ➤ Das Grundwasser ist sehr sulfatreich und dadurch stark betonangreifend. Weiterhin weisen wir darauf hin, dass der Sachverhalt des Grundwasserwiederanstieges, einschließlich Wasserchemismus, bei der Bauausführung zu beachten ist. 13 <li data-bbox="343 1041 1412 1108"> ➤ Es sind Dienstbarkeiten vorhanden. Die LMBV-Dienstbarkeiten sind Bestandteil der jeweiligen Kaufverträge. 14 <p data-bbox="343 1131 1412 1187">In der beigefügten thematischen Karte sind die uns bekannten Anlagen dargestellt. Die Vollständigkeit dieser Angaben kann nicht garantiert werden. 15</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 20px;"> <div data-bbox="287 1209 638 1411" style="width: 45%;"> <p data-bbox="343 1209 758 1243">Mit freundlichen Grüßen und Glückauf</p>  <p data-bbox="343 1332 630 1411">i. V. Kreische-König Abteilungsleiterin Planung Sachsen-Anhalt</p> </div> <div data-bbox="853 1187 1077 1388" style="width: 45%;">  <p data-bbox="869 1332 1045 1388">i. V. Wollnitza Projektmanager</p> </div> </div> <p data-bbox="343 1444 422 1478" style="margin-top: 20px;">Anlage</p>

28	LMBV (Fortsetzung)
	Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) <input type="checkbox"/>
	Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) <input checked="" type="checkbox"/>
Bemerkung:	
zu 11:	Gemäß den Hochwassergefahrenkarten des LHW (http://www.geocms.com/webmap-lsa/de/lhw-hochwassergefahrenkarten.html) haben Hochwasser mit hoher (HQ 10) und mittlerer (HQ 100) Wahrscheinlichkeit keine Auswirkungen auf das Plangebiet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
zu 12:	Die aktive Grundwassermessstelle GOI864 wird nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Bebauungsplanunterlagen übernommen.
zu 13:	Die Anmerkungen wird als Hinweis in die „Begründung und Umweltbericht“ zum Bebauungsplan aufgenommen.
zu 14:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
zu 15:	Die Karte ist der Auswertung als Anlage beigefügt.
Vorschlag für die Beschlussfassung: Die Hinweise zu 11 und 14 werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zu 12 und 13 werden in die „Begründung und Umweltbericht“ zum Bebauungsplan aufgenommen, die aktive Grundwassermessstelle GOI864 wird nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Die Karte zu 15 ist der Auswertung als Anlage beigefügt.	
Beschluss	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Enthaltung <input type="checkbox"/>

29 MDSE

Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit)

Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange)



Eingang	12.2.16 1239 Dz.
Fachbereichsleiter	
SB Wissenschaft Beteiligungen	
SB Stadtplanung	X 12.2.16
Marketing	



**MDSE MITTELDEUTSCHE
 SANIERUNGS- UND ENTSORGUNGS
 GESELLSCHAFT MBH**

MDSE · OT Wolfen · Greppiner Str. 25 · 06766 Bitterfeld-Wolfen

Stadt Bitterfeld-Wolfen
 Sachbereich Stadtplanung
 Frau Elze
 Rathausplatz 1

06766 Bitterfeld-Wolfen

2469
 12. FEB. 2016

Liegenschaften

Ortsteil Wolfen
 Greppiner Str. 25
 06766 Bitterfeld - Wolfen

Bearbeiter: Frau Meschede
 Telefon: 03493/ 9762-132
 Fax: 03493/ 9762-103
 e-mail: rmeschede@mdse.de

www.mdse.de

Ihr Schreiben vom:
 Ihr Zeichen:

Datum: 05.02.16

B-Plan Nr. 02-2014 btf
 Stadthafen Ost

Sehr geehrte Frau Elze,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 07.12.15 möchten wir Ihnen mitteilen, dass uns in dem Bereich keine Medienleitungen/ Anlagen bekannt sind und auch sonst keine Aufgabenbereiche der MDSE berührt werden.

Im Plangebiet befindet sich unseres Wissens eine Grundwassermessstelle der LmbV.

Bei Rückfragen stehen Ihnen unser Herr Gebhardt unter Tel.: 03493/9762153 bzw. Herr Nitschke unter Tel.: 03493/9762166 zur Verfügung.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

ppa. N. Bogendörfer

i. A. M. Meschede

Aufsichtsratsvorsitzender:
 Dr. Hans-Jürgen Meyer
 Geschäftsführer:
 Thomas Naujoks, Dr. Harald Röttschke

Sitz der Gesellschaft: Bitterfeld-Wolfen
 HRB 10076 · Amtsgericht Stendal
 USt-Nr.: 116/107/06128
 USt-ID-Nr.: DE 139 738 805

Deutsche Bank AG
 BLZ: 860 700 00 · Konto: 615 185 600
 BIC Code: DEUTDE33XXX
 IBAN: DE07 8607 0000 0615 1856 00



29	MDSE (Fortsetzung)
	<p>Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) <input type="checkbox"/></p> <p>Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) <input checked="" type="checkbox"/></p>
	<p>Bemerkung: siehe Nr. 28, LMBV, Anmerkung zu Punkt 12</p>
	<p>Vorschlag für die Beschlussfassung: Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.</p>
Beschluss	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Enthaltung <input type="checkbox"/>

33 Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Ost

Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit)

Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange)

Landesstraßenbaubehörde - Regionalbereich Ost
 Gropiusallee 1, 06846 Dessau-Roßlau

Stadt Bitterfeld-Wolfen
 Sachbereich Stadtplanung
 Rathausplatz 1
 06749 Bitterfeld-Wolfen

Bearbeitungs-Nr.: 17 / 150 D 10

Bebauungsplan 02-2014 btf "Stadthafen Ost" im Ortsteil Bitterfeld

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 07.12.2015 erhielt ich die Information über die frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB zum Entwurf des o. g. Bebauungsplanes und die Aufforderung zur Stellungnahme vom Ingenieurbüro N. Behler und Partner.

Die Planunterlagen habe ich in Bezug auf meine Belange überprüft. Im Ergebnis der Überprüfung ist festzuhalten, dass die Erschließung des gesamten Plangebietes über den neuen Knotenpunkt B 100/ Parkplatz Spargelfeld/ Zufahrt Parkhaus erfolgt. Dieser Knotenpunkt ist Bestandteil der Verkehrsuntersuchung B 100 Knotenpunkte an der Wasserfront. Für diesen Knotenpunkt wurde bereits eine Vorplanungsunterlage erstellt, die nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen werden soll. Hier möchte ich anmerken, dass die nachrichtliche Übernahme noch keine Genehmigung zur baulichen Gestaltung und somit zum Bau des Knotenpunktes darstellt. Das Zustimmungsverfahren zum Knotenneubau läuft separat.

Weiterhin enthält der Bebauungsplan die Festsetzung über eine Zufahrt von der B 100 zum Baufeld westlich der Maßnahmefläche „Eichenwald“ als Bedarfzufahrt für Rettungsfahrzeuge. Hier fehlen Angaben darüber, wie das



SACHSEN-ANHALT
 Landesstraßenbaubehörde
 Regionalbereich Ost

Dessau-Roßlau, 21.12.2015

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen/Meine Nachricht vom:

0/2111-21102/122-201
 Bearbeitet von:
 Frau Rommel
 Bianka.Rommel@lsbb.sachsen-anhalt.de

Hausruf: -
 Tel.: +49 340 6509-2200
 Fax: +49 340 6509-2100

Landesstraßenbaubehörde
 Regionalbereich Ost
 Gropiusallee 1
 06846 Dessau-Roßlau

E-Mail - Adresse
 1. elleost@lsbb.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse
 Sachsen-Anhalt
 2. www.lbbw.de
 Deutsche Bundesbank
 Magdeburg
 810 000 00
 Konto 810 015 00

IBAN DE2181000000081001500
 BIC MARKDEF1810

EINGEGANGEN
 28. Dez. 2015
 Erl. SE

Eingang 28.12.15/1742 D2.
 Fachbereichsleiter
 SE Wirtschaftsbeteiligungen
 SB Stadtplanung X
 Marketing

4.01.16

Stadt Bitterfeld-Wolfen
 Eing. 22. DEZ. 2015
 GB/FB

33	Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Ost (Fortsetzung)
	Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) <input type="checkbox"/>
	Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) <input checked="" type="checkbox"/>
Bemerkung:	
zu 1:	Die Vorplanung des Knotens wurde lediglich nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.
zu 2:	Eine entsprechende Angabe zur Zufahrtsbegrenzung wird in der Begründung ergänzt.
Vorschlag für die Beschlussfassung:	
Die Anmerkung zu 1 wird zur Kenntnis genommen.	
Die Begründung wird zu 2 ergänzt.	
Beschluss	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Enthaltung <input type="checkbox"/>

33	Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Ost (Fortsetzung)
	<p>Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) <input type="checkbox"/></p> <p>Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) <input checked="" type="checkbox"/></p>
	<p>Seite 2/2</p> <p>unbefugte Benutzen für alle anderen Verkehrsteilnehmer sichergestellt werden soll.</p> <p>Es ist darauf zu achten, dass gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz eine Anbauverbotszone im Zuge von Bundesstraßen von 20 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn besteht. Besonders zu beachten ist, dass der Absatz 6 enthält, dass Anlagen der Außenwerbung den Hochbauten des Absatzes 1 und den baulichen Anlagen des Absatzes 2 gleichgestellt sind. 3</p> <p>Ich bitte um Berücksichtigung der gegebenen Hinweise und Maßgaben.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p> Müller</p>

33	Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Ost (Fortsetzung)
	<p>Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) <input type="checkbox"/></p> <p>Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) <input checked="" type="checkbox"/></p>
	<p>Bemerkung: zu 3: Ein entsprechender Hinweis zu Anlagen der Außenwerbung wird in der „Begründung und Umweltbericht“ zum Bebauungsplan ergänzt.</p>
	<p>Vorschlag für die Beschlussfassung: Der Hinweis zu 3 wird in den Bebauungsplanunterlagen ergänzt.</p>
Beschluss	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Enthaltung <input type="checkbox"/>

34 Regionalverkehr Bitterfeld-Wolfen GmbH

Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit)

Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange)

Elze, Regina

Von: Silvio Kloppe [kloppe@vetter-bus.de]
Gesendet: Montag, 11. Januar 2016 13:05
An: Elze, Regina
Betreff: Bebauungsplan Nr. 02-2014btf Bitterfeld



Sehr geehrte Frau Elze,

für Ihre Information zum Bebauungsplan Nr.02-2014btf „Stadthafen Ost“ im Ortsteil Bitterfeld möchten wir uns bedanken.
 Bereits im Jahr 2013 haben wir in unserer Stellungnahme zum Bebauungsplan „Wohnpark am Stadthafen“ darauf hingewiesen, dass die beidseitige Aufnahme einer neuen Haltestelle in der Wittenberger Straße sinnvoll wäre, um das Wohngebiet an den ÖPNV anzubinden. Sollte ein Einrichten dieser Haltestellen jedoch nicht möglich sein, so möchten wir darum bitten, im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan „Stadthafen Ost“ beidseitig Haltestellen in der Berliner Straße in behinderten gerechten Ausführung einzurichten.
 In diesem Bereich werden die Linien 440 (Krina->Bitterfeld) und 441 (Bad Düben->Schwemsal->Bitterfeld) im Stundentakt bedient. Desweiteren ist das ein idealer Punkt, die Goitzsche sowie den Stadthafen aus Richtung Gemeinde Muldestausee zu erreichen. Die bisherige Haltestelle „Wasserwerk“ ist mit ca. 500 m recht weit entfernt. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
 Yours faithfully



Dipl.-Ing. (FH) Silvio Kloppe
 Technologie

E-Mail: kloppe@vetter-bus.de
Telefon: +49 (0) 3493 9780-531
Fax: +49 (0) 3493 9787-903
Website: www.mein-bus.net
Facebook: www.facebook.com/vetterverkehrsbetriebe

Eingang	21.1.16 143	Dr.
Fachbereichsleiter		
SB Wirtschaft/Beteiligungen		
SB Stadtplanung	X	14.1.16
Markt		

Vetter GmbH
 Omnibus und Mietwagenbetrieb Salzfurkapelle
 Hinsdorfer Weg 1
 06780 Zörbig/ OT Salzfurkapelle
Geschäftsführung: Dr. Wolfdietrich Vetter,
 Dipl.- Kfm. Thomas Vetter,
 Dipl.- Volksw. Birgit Vetter,
 Dipl.- Kffr. Kristin Vetter

Amtsgericht Stendal HRB: 10681

Bevor Sie diese E-Mail ausdrucken, prüfen Sie bitte, ob dies wirklich nötig ist.
 Umweltschutz geht uns alle an!

Wichtiger Hinweis: Diese E-Mail ist ausschließlich für den in der Adresszeile angegebenen Empfänger bestimmt und enthält vertrauliche Informationen. Falls die Nachricht irrtümlich fehlgeleitet wurde, bitten wir Sie, uns hierüber zu informieren und die Mail sowie deren Kopien unverzüglich zu löschen. Es ist nicht gestattet, den Inhalt der Nachricht zu lesen, zu verarbeiten, zu speichern oder Dritten zugänglich zu machen. Wir überprüfen die beigefügten Dateianhänge routinemäßig auf Viren. Gleichwohl übernehmen wir keine Haftung für eventuell eintretende Schäden an Ihrem Computersystem. Wir empfehlen Ihnen, bei jedem Dateianhang einen Virencheck durchzuführen. Die Inhalte dieser Nachricht können persönliche Ansichten enthalten, die nicht den Ansichten der Vetter GmbH entsprechen - es sei denn, diese sind ausdrücklich als solche bezeichnet.

Client privilege: This email is for the sole use of the intended recipient(s) and may contain confidential information. If you are not the intended recipient, please contact us immediately by reply email and delete the original message and destroy all copies thereof. We have taken every reasonable precaution to ensure that any attachment has been swept for viruses. However, we can not accept liability for any damage sustained as a result of software viruses. We advise you to carry out your own virus checks before opening any attachment. This messages may contain

34	Regionalverkehr Bitterfeld-Wolfen GmbH (Fortsetzung)
	Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) <input type="checkbox"/>
	Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) <input checked="" type="checkbox"/>
	<p>Bemerkung:</p> <p>Die Ausweisung von Bushaltestellen ist nicht Teil des Bebauungsplanverfahrens. Im Rahmen der Ausbauplanung im Bereich der B 100/183 kann das Einrichten neuer Haltestellen berücksichtigt werden. Die Stellungnahme der „Regionalverkehr Bitterfeld-Wolfen“ sollte daher ggf. an die entsprechenden Fachplaner weitergeleitet werden. Ein Regelungsbedarf im Bauleitplanverfahren besteht nicht.</p>
	Vorschlag für die Beschlussfassung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Beschluss	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Enthaltung <input type="checkbox"/>

35 | Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH

Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit)

Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange)

Wolfen · Steinfurter Straße 46 · 06766 Bitterfeld-Wolfen · Tel. 03494 38-0 · Fax -101 · info@swb-w.de · www.sw-bitterfeld-wolfen.de
 Hans-Tilo Winkelmann, Christian Dubiel Geschäftsführer · Petra Wust Aufsichtsratsvorsitzende · HRB 10361, Amtsgericht Stendal



Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH OT Wolfen FF 1258 06755 Bitterfeld-Wolfen

Stadt Bitterfeld-Wolfen
 Sachbereich Stadtplanung
 Rathausplatz 1
 06766 Bitterfeld-Wolfen



Datum
 08.01.2016
 Nachricht vom
 07.12.2015
 Ansprechpartner
 Frau Gellert
 Telefon Direktwahl
 03494 38-120
 Fax:
 03494 38-129



Eingang	12.1.16/40 Dr.
Fachleiter/Seiter	
SB Wirtschaft/Beteiligungen	
SB Stadtplanung	X
Marketing	

14.1.16

Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB
Bebauungsplan 02-2014btf „Stadthafen Ost“ im Ortsteil Bitterfeld
Unser Zeichen: Reg.-Nr.:458/15

Sehr geehrte Damen und Herren,
 im Näherungsbereich des o.g. Bebauungsplans befinden sich Erdgasversorgungsleitungen im Verantwortungsbereich der Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH.
 Eine Erschließung ist möglich.
 Seitens der Stadtwerke gibt es keine Einwände oder Bedenken zum o.g. Vorhaben.
 Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen gern unter der o.g. Telefonnummer zur Verfügung.
 Mit freundlichen Grüßen

[Handwritten Signature]
 Gellert

35	Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH (Fortsetzung)
	Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) <input type="checkbox"/>
	Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) <input checked="" type="checkbox"/>
	<p>Bemerkung:</p> <p>Ein entsprechender Hinweis zur Möglichkeit der Anbindung an die Erdgasversorgung wird in der „Begründung und Umweltbericht“ zum Bebauungsplan ergänzt.</p>
	<p>Vorschlag für die Beschlussfassung:</p> <p>Der Hinweis wird in den Bebauungsplanunterlagen ergänzt.</p>
Beschluss	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Enthaltung <input type="checkbox"/>

36 Abwasserzweckverband Westliche Mulde

Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit)

Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange)

ABWASSER ZWECK VERBAND
Westliche Mulde

R E G I O N B I T T E R F E L D - W O L F E N

AZV Westliche Mulde, OT Bitterfeld, Berliner Str. 6, 06749 Bitterfeld-Wolfen

Stadt Bitterfeld-Wolfen
 Sachbereich Stadtplanung
 Wolfen
 Rathausplatz 1
 06766 Bitterfeld-Wolfen

Abteilung: Technologie
 Bearbeiter: Frau Pietsch
 Telefon: 03493 302-126
 Telefax: 03493 302-145
 Ihr Schreiben: vom 07.12.2015
 Datum: Freitag, 22. Januar 2016

Per Mail an: Regina.Elze@bitterfeld-wolfen.de, angela.jumpertz@ib-behler.de

Stellungnahme - Frühzeitige Beteiligung - Bebauungsplan Nr. 02-2014btf "Stadthafen Ost" der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Sehr geehrte Frau Elze,

hiermit stimmen wir im Rahmen unseres Äußerungsrechts gemäß § 4 BauGB als Träger öffentlicher Belange mit folgenden Auflagen zu. Abwassertechnische Anlagen, die sich in unserem Eigentum befinden, werden davon nicht berührt. Eigene Planungsabsichten bestehen innerhalb der B-Plan-Grenzen nicht.

Die Entsorgung des Abwassers ist nur nach einer äußeren Erschließung mit Anschluss an den Mischwasserkanal in der Wittenberger Straße möglich. Hierfür muss ein separater Anschluss an den öffentlichen Kanal hergestellt werden. Die Kosten trägt der Anschlussnehmer, Erschließungsträger bzw. die Stadt. Da die Kapazität der vorhandenen Mischwasserkanäle begrenzt ist und zukünftig die Umstellung auf Trennsystem in der Wittenberger Str. (frühestens 2017) erfolgt, hat auch die innere Erschließung im Trennsystem zu erfolgen. Bei einem erhöhten Schmutzwasseranfall ist eine hydraulische Nachrechnung des bestehenden Kanalnetzes erforderlich. An einer nachweislich notwendigen Netzerweiterung wird der Erschließungsträger bzw. die Stadt finanziell beteiligt. 1

Der in der Fahrbahn der B 100 befindliche Regenwasserkanal dient ausschließlich der Straßentwässerung und befindet sich im Eigentum des Straßenbausträgers. Aus diesem Grund können wir die Niederschlagswasserentsorgung über das öffentliche zentrale Kanalnetz nicht gewährleisten. 2

Die erforderliche innere und äußere Erschließung erfolgt durch den Erschließungsträger oder die Stadt Bitterfeld-Wolfen. Mit der Erschließung darf erst begonnen werden, wenn ein Erschließungsvertrag zwischen dem Erschließungsträger/Stadt und dem Verband vorliegt. Die Erschließungsplanung ist mit dem Verband vor Vertragsabschluss und Baubeginn abzustimmen. Mit Anschluss des Erschließungsgebietes an die Verbandsanlage unterliegen die bebaubaren Grundstücke der Beitragspflicht. Die Höhe des Kanalbaubeitrages ist abhängig von der Grundstücksfläche und der Zahl der maximal zulässigen Vollgeschosse, in diesem Fall 4. Im Erschließungsvertrag werden die Anlagenübertragung und die mögliche Ablösung der Kanalbaubeiträge geregelt. 3

Diese Stellungnahme gilt zwei Jahre. Wird mit dem Vorhaben erst nach dieser Frist begonnen oder werden wesentliche Änderungen vorgenommen, die entweder unsere Belange berühren oder dadurch eine weitere Anhörung aller Träger öffentlicher Belange erforderlich macht, sind wir erneut anzuhören und zur Stellungnahme aufzufordern.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Pietsch.

Mit freundlichen Grüßen


 Koeckeritz
 Verbandsgeschäftsführerin

AZV Westliche Mulde
 OT Bitterfeld
 Berliner Str. 06
 06749 Bitterfeld-Wolfen

Telefon: 03493 302-0
 Telefax: 03493 302-145
 E-Mail: info@azv-wemu.de

Bankverbindung: UniCredit Bank AG
 BLZ: 800 200 87
 Kto.-Nr.: 9 003 002
 IBAN: DE38800200870009003002
 BIC: HYVEDEMM462

36	Abwasserzweckverband Westliche Mulde (Fortsetzung)
	<p>Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) <input type="checkbox"/></p> <p>Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) <input checked="" type="checkbox"/></p>
	<p>Bemerkung: zu 1-3: Entsprechende Hinweise wurden bereits in die „Begründung und Umweltbericht“ zum Bebauungsplan aufgenommen.</p>
	<p>Vorschlag für die Beschlussfassung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
Beschluss	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Enthaltung <input type="checkbox"/>

37	MIDEWA
-----------	---------------

Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit)

Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange)



MIDEWA GmbH · OT Bitterfeld · Berliner Straße 6 · 06749 Bitterfeld-Wolfen

Stadt Bitterfeld-Wolfen
 Sachbereich Stadtplanung
 Wolfen
 Rathausplatz 1
 06766 Bitterfeld-Wolfen

Niederlassung Muldenaue – Fläming

OT Bitterfeld
 Berliner Straße 6
 06749 Bitterfeld-Wolfen

Abteilung: Technologie
 Bearbeiterin: Frau Pietsch
 Telefon: 03493 302-126
 Telefax: 03493 302-143

Ihr Schreiben: 07.12.2015

Unser Zeichen:
 Datum: 2016-01-21

Per Mail an: Regina.Elze@bitterfeld-wolfen.de, angela.jumpertz@ib-behler.de

Stellungnahme – Frühzeitige Beteiligung - Bebauungsplan Nr. 02-2014btf "Stadthafen Ost" der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Sehr geehrte Frau Elze,

hiermit stimmen wir im Rahmen unseres Äußerungsrechts gemäß § 4 BauGB als Träger öffentlicher Belange unter Beachtung der folgenden Ausführungen grundsätzlich zu.

Innerhalb der Grenzen des Bebauungsgebietes, in den Nebenflächen beidseitig der B 100, befinden sich Trinkwasserleitung DN 250 GG bzw. DN 300, welche vor Beschädigung und Überbauung zu schützen sind. Der entsprechende Leitungsverlauf ist im Planwerk eingetragen. Beim Bau der geplanten zwei Zufahrten sind durch geeignete Maßnahmen punktuelle überdurchschnittliche Belastungen oberhalb der Leitungstrasse auszuschließen. 1

Die Trinkwasserversorgung des Bebauungsgebietes über das öffentliche Netz ist grundsätzlich möglich. Der Anschluss kann an die vorhandene Trinkwasserleitung DN 250 GG erfolgen. Der Versorgungsdruck beträgt maximal 4,6 bar und ergibt sich aus dem geodätischen Höhenunterschied zum Hochbehälter Muldenstein. 2

Sofern eine innere Erschließung notwendig wird, da die einzelnen Anschlussnehmer auf Grund ihrer Lage nicht direkt über je einen separaten Hausanschluss versorgt werden können, erfolgt diese durch den Erschließungsträger oder die Stadt Bitterfeld-Wolfen. Hierzu ist ein separater Vertrag über Bau und Übernahme von Wasserversorgungsanlagen erforderlich, der mit uns abzuschließen ist und Art, Umfang sowie Kostenübernahme der Erschließungsanlagen regeln muss. Mit der Erschließung darf erst begonnen werden, wenn der Vertrag vorliegt und der bautechnischen Planung durch uns zugestimmt wurde. 3

Erfolgt die Versorgung über separate Hausanschlüsse weisen wir darauf hin, dass bei einer Anschlusslänge größer 15 m auf dem Grundstück ein Wasserzählerschacht an der Grundstücksgrenze zu errichten ist. Bei Anschlussleitungen länger 30 m ist der Wasserzählerschacht an der Hauptleitung zu errichten. Wasserzählerschächte verbleiben im Eigentum der Anschlussnehmer. Ist die Versorgung nur über ein anderes Privatgrundstück möglich, so ist eine dingliche Leitungssicherung Voraussetzung für eine langfristige gesicherte Versorgung. Die Anschlüsse sind von dem jeweiligen Anschlussnehmer bei uns zu beantragen.

Wir weisen darauf hin, dass gemäß des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 06.07.1994 der abwehrende Brandschutz weiterhin den Städten und Gemeinden obliegt. Die MIDEWA GmbH stellt nach Können und Vermögen Trinkwasser zum Löschwasserzweck über die öffentlichen Hydranten zur Verfügung. Da wir laut DVGW – Arbeitsblatt W 405 im Brandfall unsere Kunden mit einem Restdruck von 1,5 bar weiterversorgen müssen, werden bei Messungen die Entnahmestellen nur soweit geöffnet, dass der Netzdruck nicht unter 1,5 bar absinkt. 4

100% Recyclingpapier. Wir arbeiten umweltbewusst.

Hauptverwaltung:
 Bahnhofstraße 13
 06217 Merseburg
 Telefon: +49 3461 352-0
 Telefax: +49 3461 352-325
 E-Mail: info-mf@midewa.de
 Internet: www.midewa.de

Uwe Störzner – Geschäftsführer
 Julien Malandain – Geschäftsführer
 Jana Bräutigam – Prokuristin
 Peter Kunert – Vorsitzender des Aufsichtsrates

Amtsgericht Stendal
 HRB 211304
 Finanzamt Merseburg
 112/107/02174

Bankverbindung:
 Commerzbank AG, Filiale Halle
 BLZ 800 400 00, Konto 1 103 720 00
 IBAN: DE63 8004 0000 0110 3720 00
 BIC: COBADE33XXX

37	MIDEWA (Fortsetzung)
	Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) <input type="checkbox"/>
	Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) <input checked="" type="checkbox"/>
Bemerkung:	
zu 1:	Ein entsprechender Hinweis wurde bereits in die „Begründung und Umweltbericht“ zum Bebauungsplan aufgenommen.
zu 2:	Ein entsprechender Hinweis wurde bereits in die „Begründung und Umweltbericht“ zum Bebauungsplan aufgenommen. Die Formulierung „ <u>maximal</u> 4,6 bar“ wird ergänzt.
zu 3:	Der bereits in der „Begründung und Umweltbericht“ zum Bebauungsplan aufgenommene Hinweis zur inneren Erschließung wird entsprechend korrigiert bzw. erweitert.
zu 4:	Die Begründung wird bezüglich der Löschwasserproblematik ergänzt und zusätzlich ein Hinweis auf die Möglichkeit zur Errichtung einer Löschwasserentnahmestelle an der Goitzsche aufgenommen.
Vorschlag für die Beschlussfassung: Der Hinweis zu 1 wird zur Kenntnis genommen. Die Anmerkungen zu 2-4 werden in die Bebauungsplanunterlagen eingepflegt.	
Beschluss ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Enthaltung <input type="checkbox"/>	

37	MIDEWA (Fortsetzung)
	Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) <input data-bbox="1361 300 1409 344" type="checkbox"/>
	Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) <input checked="" data-bbox="1361 409 1409 454" type="checkbox"/>
<p data-bbox="375 622 1294 696">Die MIDEWA GmbH übernimmt keinerlei Garantie, dass die gemessene Menge kontinuierlich bereit gestellt werden kann. Der Verweis, dass „die Löschwasserversorgung grundsätzlich über die vorhandene Trinkwasserleitung gegeben“ ist, muss daher konkretisiert werden.</p> <p data-bbox="375 714 1018 741">Eigene Planungsabsichten bestehen innerhalb der B-Plan-Grenzen nicht.</p> <p data-bbox="375 761 1294 835">Diese Stellungnahme gilt zwei Jahre. Werden wesentliche Änderungen an der Planung vorgenommen, die entweder unsere Belange berühren oder dadurch eine weitere Anhörung aller Träger öffentlicher Belange erforderlich macht, sind wir erneut anzuhören und zur Stellungnahme aufzufordern.</p> <p data-bbox="375 875 587 902">Mit freundlichen Grüßen</p> <div data-bbox="375 920 518 992"> i.A. Schwara</div> <div data-bbox="710 891 853 992"> i.A. Pietsch</div>	

37	MIDEWA (Fortsetzung)
	<p>Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) <input type="checkbox"/></p> <p>Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) <input checked="" type="checkbox"/></p>
	<p>Bemerkung: siehe vorherige Seite</p>
	<p>Vorschlag für die Beschlussfassung: siehe vorherige Seite</p>
Beschluss	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Enthaltung <input type="checkbox"/>

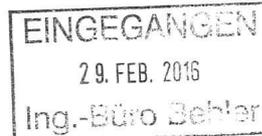
39 MITNETZ Strom

Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit)

Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange)



Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH • 06076 Halle (Saale)



Servicecenter Naumburg

Ingenieurbüro
Dipl.-Ing. N. Behler + Partner
Straße der Neuen Zeit 34
06792 Sandersdorf

Ihre Zeichen ju
Ihre Nachricht vom 07.12.2015
Unsere Zeichen 22817/2015 VS-R-A-H/GSS
Name Branko Mayerl
Telefon 03445 / 751-282
Telefax 03445 / 751-202
E-Mail Branko.Mayerl@Mitnetz-Strom.de

Naumburg, 19.02.2016

Bebauungsplan 02-2014btf "Stadthafen Ost" im OT Bitterfeld

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte entschuldigen Sie, dass die Bearbeitung Ihrer eingereichten Unterlagen längere Zeit in Anspruch genommen hat. Wir nehmen wie folgt Stellung:

Im Bereich des oben genannten Vorhabens befinden sich Energieversorgungsanlagen der envia Mitteldeutsche Energie AG (enviaM). In den beigefügten Bestandsplanunterlagen ist die Lage der vorhandenen Anlagen ersichtlich.

Wir weisen darauf hin, dass die Bestandsunterlagen nur zu Planungszwecken und zur Information dienen sollen. Rechtliche Grundlagen können daraus nicht abgeleitet werden, da die Lage der Versorgungsleitungen jederzeit Änderungen unterworfen sein kann.

Bei Fragen zu diesen Unterlagen wenden Sie sich bitte an den nachfolgend genannten Ansprechpartner im zuständigen Servicecenter.

Die Übergabe der Bestandsunterlagen ersetzt nicht das Schachtscheinverfahren.

Aus heutiger Sicht plant die MITNETZ STROM als Betreiber der enviaM-Anlagen keine Maßnahmen zur Änderung oder Erweiterung von Versorgungsanlagen.

Zu den Versorgungsanlagen sind die festgelegten Abstände, entsprechend dem einschlägigen Vorschriften- und Regelwerk zu beachten und einzuhalten.

Unterirdische Versorgungsanlagen sind grundsätzlich von Bepflanzungen, Anschütungen und Überbauungen (z. B. Längsüberbauung mit Borden) freizuhalten.

Bitte beachten Sie, dass die landschaftspflegerischen Maßnahmen innerhalb von Schutzstreifen zur Genehmigung beantragt werden müssen.

Die Zwischenlagerung von Bodenaushub bzw. Baumaterialien sowie das Abstellen von Baumaschinen sind im Leitungsschutzstreifen nicht gestattet.

Ein Unternehmen der



Mitteldeutsche
Netzgesellschaft Strom mbH

Geschäftsanschrift:
Magdeburger Straße 36
06112 Halle (Saale)

Postanschrift:
06076 Halle (Saale)

T 0345 216-0
F 0345 216-2311

www.mitnetz-strom.de

1
Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Dipl.-Kfm. Tim Hartmann

Geschäftsführung:
Ralf Hiersig,
Dr. Adolf Schweer

Sitz des Unternehmens:
Halle (Saale)
Eingetragen beim
Amtsgericht Stendal
Handelsregister-Nr.
HRB 215080

Bankverbindung:
Deutsche Bank AG
Chemnitz
BLZ 870 700 00
Kto-Nr. 120 16 64 00
BIC DEUTDE33XXX
IBAN
DE29 8707 0000 0120 1664 00
UST-ID-Nr. DE814181768

39	MITNETZ Strom (Fortsetzung)
Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit)	<input type="checkbox"/>
Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange)	<input checked="" type="checkbox"/>
Bemerkung: zu 1: Ein entsprechender Hinweis zu Versorgungsanlagen und ihren Abständen wird in die Bebauungsplanunterlagen eingepflegt.	
Vorschlag für die Beschlussfassung: Ein entsprechender Hinweis zu 1 wird in die Bebauungsplanunterlagen eingepflegt.	
Beschluss	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Enthaltung <input type="checkbox"/>

39	MITNETZ Strom (Fortsetzung)
	<p>Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) <input type="checkbox"/></p> <p>Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) <input checked="" type="checkbox"/></p>
	<div style="text-align: center;">  </div> <p>Bei Anpflanzung hochstämmiger Gehölze ist ein Mindestabstand zu Kabelanlagen von 2,5 m einzuhalten, wenn keine weiteren Maßnahmen zum Schutz der Kabel (z. B. Sperrbahnen, Schutzrohre) vorgenommen werden.</p> <p>Im Bereich der unterirdischen Anlagen ist Handschachtung erforderlich.</p> <p>Zur Einleitung von Maßnahmen hinsichtlich Planung und Errichtung eines erforderlichen bzw. zu erweiternden Versorgungsnetzes ist rechtzeitig ein Antrag auf Elektroenergieversorgung mit Angaben zum benötigten Leistungsbedarf der Planflächen einzureichen. 2</p> <p>Für die elektrotechnische Erschließung ist ein Erschließungsvertrag abzuschließen. Auf dessen Basis erhält der Antragsteller ein entsprechendes Erschließungskostenangebot.</p> <p>Einzelanschlussmaßnahmen an das Netz der enviaM erfolgen auf der Grundlage von Bedarfsanmeldungen des Investors oder der Kunden. Verbindliche Kostenangebote können wir erst nach Vorlage konkreter Anmeldungen zum Netzanschluss unterbreiten.</p> <p>Hierzu bitten wir um Kontaktaufnahme mit unserer Abteilung Netzvertrieb im Servicecenter Naumburg. Die Anmeldeformulare sind im Internet unter www.mitnetz-strom.de in der Kategorie „Stromnetz“ abrufbar.</p> <p>Generell bitten wir Sie, Ihre Planung an die vorhandenen Anlagen der enviaM so anzupassen, dass Umverlegungsmaßnahmen entfallen. 3</p> <p>Werden durch Baumaßnahmen Änderungen bzw. Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen notwendig, so sind diese zu beantragen. Die Kosten dafür sind vom Veranlasser zu übernehmen, soweit keine anderen Regelungen Anwendung finden. Dies betrifft auch erforderliche Veränderungen von Tiefenlagen bei Kabeltrassen. Ein entsprechender Antrag ist möglichst frühzeitig zu stellen an:</p> <p>MITNETZ STROM, Standort Naumburg, Steinkreuzweg 9, 06618 Naumburg</p> <p>Jede bauausführende Firma hat rechtzeitig die aktuelle Auskunft über den Leitungsbestand der enviaM (Schachtschein) im zuständigen Servicecenter einzuholen: 4</p> <p>MITNETZ STROM, Servicecenter Köthen, Dessauer Straße 104b, 06366 Köthen Ansprechpartner: Frau Rose, Tel.: 03496/ 420-230</p> <p>Die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH bietet den kostenfreien Service zur allgemeinen Leitungsauskunft bzw. Erlangung einer Schachterlaubnis mittels Online-Zugriff über Internet an. Unter dem folgenden Link steht Ihnen, nach einmaliger Registrierung und (für gewerbliche Nutzer) Abschluss der „Nutzungsvereinbarung für die Planauskunft“, ein schneller Zugriff auf den Leitungsbestand der enviaM zur Verfügung.</p> <p>https://www.mitnetz-strom.de/Netzkunden-Center/Plan-Schachtscheinauskunft</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: flex-end;"> <div style="text-align: center;">  Detlef Trebst </div> <div style="text-align: center;">  Branko Mayerl </div> <div style="text-align: center;"> Anlage Bestandsunterlagen </div> </div> <div style="margin-top: 20px;"> <p>Ein Unternehmen der</p>  </div>
	- 2 -

39	MITNETZ Strom (Fortsetzung)
	Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) <input type="checkbox"/>
	Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) <input checked="" type="checkbox"/>
	Bemerkung: zu 2: Ein entsprechender Hinweis wird in die „Begründung und Umweltbericht“ zum Bebauungsplan aufgenommen.
	zu 3: Gemäß den in der Anlage beigefügten Bestandsplänen befinden sich auch Leitungen innerhalb der Baufelder des Bebauungsplanes. Bei konkreter Entwurfsplanung ist das Erfordernis einer Umverlegung der Leitungen abzuklären. Ein entsprechender Hinweis wird in die „Begründung und Umweltbericht“ zum Bebauungsplan aufgenommen.
	zu 4: Ein entsprechender Hinweis wird in die „Begründung und Umweltbericht“ zum Bebauungsplan aufgenommen.
	Vorschlag für die Beschlussfassung: Zu 2-4 werden die Bebauungsplanunterlagen entsprechend ergänzt.
Beschluss	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Enthaltung <input type="checkbox"/>

41 MITNETZ Gas

Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit)

Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange)



Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH • Postfach 200 553 • 06006 Halle (Saale)

Fachbereich Projektmanagement Gas
Standort Markkleeberg

Stadt Bitterfeld-Wolfen
Sachbereich Stadtplanung
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht: vom 07.12.2015
Unser Zeichen: VG-R-P/Hof
Name: Marlene Hoffmann
Telefon: 0341/120-7233
Telefax: 0341/120-7255
E-Mail: Marlene.Hoffmann@mitnetz-gas.de

Datum: 18.12.2015

Bitterfeld, "Stadthafen Ost", Bebauungsplan 02-2014btf

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Anfrage ist bei uns eingegangen und wurde unter folgender Nummer registriert.

Registrier-Nr.: TG-04415/2015

Nach der Durchsicht der von Ihnen eingereichten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich Anlagen unseres Unternehmens im angegebenen Bereich befinden. Für diese Anlagen erteilen wir folgende Auskunft, welche **nicht** als Erkundigung (Schachtschein) gilt:

Gashochdruckleitung

Zu der vorhandenen Gashochdruckleitung TN 252.01.08 (DN 150/DP 16) übergeben wir mit diesem Schreiben einen Übersichtsplan im Maßstab 1:25.000 sowie die Bestandspläne Blattnr. 1 und 2. Weiterhin erhalten Sie unsere 4. Auflage vom "Merkheft zum Schutz von Anlagen der MITNETZ GAS" zur verpflichtenden Beachtung.

Für diese Gashochdruckleitung beträgt die zu berücksichtigende Schutzstreifenbreite 4,0m (jeweils 2,0m rechts und links der Trasse).

Sollten aus objektiven Gründen der angegebene Schutzstreifen bzw. Sicherheitsabstand und/oder die im o. g. Merkheft aufgeführten Abstände und Forderungen ganz oder teilweise nicht eingehalten werden können, ist zwingend mit uns Rücksprache über die dann erforderlichen Maßnahmen zu führen.

Unsere Anlagen genießen Bestandsschutz. Notwendige Aufwendungen/Veränderungen sind grundsätzlich durch den Verursacher bzw. nach den gültigen vertraglichen Vereinbarungen zu finanzieren.

Ein Unternehmen der



Mitteldeutsche
Netzgesellschaft Gas mbH

Geschäftsanschrift:
Magdeburger Straße 36
06112 Halle (Saale)

Postanschrift:
Postfach 200 553
06006 Halle (Saale)

T 0345 216-0
F 0345 216-4620
I www.mitnetz-gas.de

Geschäftsführung:
Ralf Hiersig,
Dr. Adolf Schweer

Sitz des Unternehmens:
Kabelsketal
Eingetragen beim
Amtsgericht Stendal
Handelsregister-Nr.
HRB 5894

Bankverbindung:
Commerzbank AG
Halle (Saale)
BLZ 800 400 00
Kto-Nr: 111 62 01 02
BIC COBADEFFXXX
IBAN
DE79 8004 0000 0111 6201 02
UST-ID-Nr. DE251538934

41	MITNETZ Gas (Fortsetzung)
	<p>Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) <input type="checkbox"/></p> <p>Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) <input checked="" type="checkbox"/></p>
	<p>Bemerkung:</p> <p>Die Gashochdruckleitung wird nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen, der Schutzstreifen dargestellt. Betroffen hiervon ist der Knoten „Spargelfeld“ / die Zufahrt in das B-Plan-Gebiet „Wohnpark am Stadthafen“ nördlich der Berliner Straße (B 100/183).</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird zudem in die „Begründung und Umweltbericht“ zum Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Die erwähnten Anlagen sind dieser Auswertung als Anlage beigelegt.</p>
	<p>Vorschlag für die Beschlussfassung: Die Bebauungsplanunterlagen werden entsprechend ergänzt.</p>
Beschluss	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Enthaltung <input type="checkbox"/>

41	MITNETZ Gas (Fortsetzung)
	<p>Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) <input type="checkbox"/></p> <p>Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) <input checked="" type="checkbox"/></p>
	<p style="text-align: center;"> - 2 -</p> <p>Da unser Anlagenbestand ständigen Änderungen und Erweiterungen unterliegt, hat diese Stellungnahme eine Gültigkeit von 2 Jahren ab Ausstellungsdatum.</p> <p>Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.</p> <p>Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH</p> <p>Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.</p> <p style="text-align: center;"><small>Ein Unternehmen der</small> </p>

41	MITNETZ Gas (Fortsetzung)
	<p>Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) <input type="checkbox"/></p> <p>Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) <input checked="" type="checkbox"/></p>
	<p>Bemerkung: siehe vorherige Seite</p>
	<p>Vorschlag für die Beschlussfassung: siehe vorherige Seite</p>
Beschluss	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Enthaltung <input type="checkbox"/>

43 | Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH

Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit)

Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange)



**ANHALT-
BITTERFELDER
KREISWERKE
GmbH**

Hausmüllentsorgung ■ maschinelle
 Sperrmüllabfuhr ■ Straßenreinigung
 Abfallannahme ■ LKW-Werkstatt
 Abfallberatung ■ Grünanlagenbau
 Containerdienst ■



Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH | Saalegärten Chaussee 10 | 06803 Bitterfeld-Wolfen

Ingenieurbüro N.Behler u. Partner
 Straße der Neuen Zeit 34
 Postfach 1120
 06792 Sandersdorf-Brehna

EINGETRAGEN
 17. DEZ. 2015
 Ing.

Sta./Eck. 14.12.2015

Ihr Schreiben vom 07.12.2015
Bebauungsplan 02-2014btf „Stadthafen Ost“ im Stadtteil Bitterfeld

Betreff: Stellungnahme der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum oben benannten Flächennutzungsplan geben wir folgende Stellungnahme ab:

1. Es bestehen gegen das geplante Vorhaben unsererseits keine prinzipiellen Bedenken.
2. Für die turnusmäßige Entsorgung im Rahmen der Hausmüllentsorgung kommen Lastkraftwagen bis 10,0 m Länge (3-achsige Spezialfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis 26,0 t) zum Einsatz.
 Die Art, Größe und Gestaltung von Straßen und Wendeanlagen sind gemäß der EAE 85/95 Empfehlung der Anlage von Erschließungsstraßen (Wendeanlagentyp 3) bzw. gemäß der Anlage von Straßen (RAS) vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Eckelmann
 Geschäftsführer

Saalegärten Chaussee 10
 06803 Bitterfeld-Wolfen
 03494 79920-0
 03494 79920-11
 03494 79920-12
 www.dkw.de

Am Flughafen 1 | 01-Straßburg
 19024 Cersbe (Anhalt)
 03928 9226
 03928 92268
 nizerst@atkw.de
 www.atkw.de

Landrat/Direktor
 Dipl.-Ing. H. Eckelmann
 Stenitzal-Haus 10/92
 1. Fl. 105-2112
 0314791 DE 19718844

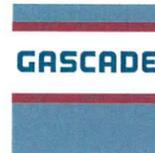
Kont.-Nr. 30 004 039 (BLZ 820 637 22)
 BIC: 25120330
 Konto-Nr. 6 31 059 (BLZ 860 10 00)
 BIC: 25120330306110044
 BIC Code: DEUTDE33
 Kont.-Nr. 9 000 500 (BLZ 900 200 07)
 BIC Code: HYVEDE33

43	Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH (Fortsetzung)
	<p>Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) <input type="checkbox"/></p> <p>Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) <input checked="" type="checkbox"/></p>
	<p>Bemerkung:</p> <p>Die innere Erschließung der Bauflächen ist in der Bauleitplanung nicht festgesetzt und somit Entwurfsabhängig.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis zu der erforderlichen Wendeanlage wurde bereits in die „Begründung und Umweltbericht“ zum Bebauungsplan aufgenommen.</p>
	<p>Vorschlag für die Beschlussfassung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
Beschluss	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Enthaltung <input type="checkbox"/>

48 | GASCADE Gastransport GmbH

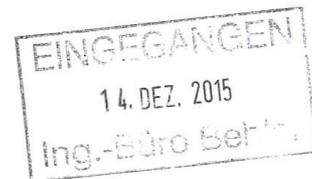
Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit)

Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange)



GASCADE Gastransport GmbH, Kölnische Straße 108-112, 34119 Kassel

Ingenieurbüro Dipl.-Ing. N. Behler u. Partner
Beratender Ingenieur VDI
Frau Jumpertz
Straße der Neuen Zeit 34
06792 Sandersdorf-Brehna



per E-Mail an: angela.jumpertz@ib-behler.de

Manuel Meurer

Tel. 0561 934 1077

GNL / 2015.10621

Kassel, 11.12.2015

Fax 0561 934 2369

Leitungsrechte und -dokumentation Manuel.Meurer@partners.gascade.de

**Bebauungsplan 02-2014btf "Stadthafen Ost" im Ortsteil Bitterfeld
- Ihr Zeichen mit Schreiben vom 07.12.2015 -**

Unser Aktenzeichen: 99.99.99.000.8064.15

Sehr geehrte Frau Jumpertz,

wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.

Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen. Die GASCADE kann nur für ihre eigenen Anlagen Auskunft geben und für die Anlagen der Anlagenbetreiber, welche GASCADE mit der Beauskunftung beauftragt haben (s. o.). Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls mit Plan zur Stellungnahme vorzulegen.

Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

GASCADE Gastransport GmbH
Leitungsrechte und -dokumentation

Manuel Meurer

48	GASCADE Gastransport GmbH (Fortsetzung)
	Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) <input type="checkbox"/>
	Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) <input checked="" type="checkbox"/>
	<p>Bemerkung: Eine externe Kompensation ist nicht erforderlich (vgl. 15.1, Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Naturschutz).</p>
	<p>Vorschlag für die Beschlussfassung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
Beschluss	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Enthaltung <input type="checkbox"/>

Anlage zu 8,
Landesamt für Geologie und Bergwesen,
Stellungnahme vom 14.10.2014




SACHSEN-ANHALT

Landesamt für
Geologie und Bergwesen

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt • PF 156 • 06035 Halle

Ingenieurbüro N. Behler u. Partner
Straße der Neuen Zeit 34
06792 Sandersdorf-Brehna

Mein Zeichen/Meine Nachricht
TÖB-34942-1786/2014-R 808

Halle, 14.10.2014

Auskunft erteilt:
Babett Hähnel
Tel.: (0345) 5212 151
E-Mail:
haehnel@lagb.mw.sachsen-anhalt.de

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange (TÖB)

Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplans 02-2014btf "Stadthafen Ost" und Bebauungsplan 02-2014btf "Stadthafen Ost" der Stadt Bitterfeld-Wolfen im Ortsteil Bitterfeld

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:
ju vom 29.09.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den bergbaulichen und geologischen Belangen, die hier durch das
LAGB zu vertreten sind, geben wir zu o.g. Planung/Vorhaben folgende
Stellungnahme ab:

Bergbau

Markscheide- und Berechtigungswesen, Altbergbau

Bergbauberechtigungen:

Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des
Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die
Planung nicht berührt.

Stillgelegter Bergbau / Altbergbau:

Im südöstlichen Planungsbereich wurde die nachfolgend aufgeführte
Bergwerksanlage betrieben:

Köthener Str. 38
06118 Halle / Saale
Telefon (0345) 5212-0
Telefax (0345) 522 99 10

E-Mail: poststelle@lagb.mw.sachsen-anhalt.de
E-Mail-Adresse nur für formlose Mit-
teilungen ohne elektronische Signatur
Internet:
www.lagb.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Fil. Magdeburg
BLZ 810 000 00
KTO 810 015 00

IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500
BIC MARKDEF1810

Betreff: Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des
Bebauungsplans 02-2014btf "Stadthafen Ost" und
Bebauungsplan 02-2014btf "Stadthafen Ost" der Stadt
Bitterfeld-Wolfen im Ortsteil Bitterfeld
Bearbeitungsnummer: TÖB-34942-1786/2014-R 808

Name	„Goitsche“
Abbautechnologie	Tagebau
Abbauzeitraum	1951 bis 1991
Bodenschatz	Braunkohle
Rechtsnachfolge	LMBV mbH Betrieb Mitteldeutschland, Walter-Köhn- Straße 2, 04356 Leipzig

Aussagen zu Bergschadensfragen, hier für die Bereiche mit Rechtsnachfolge, insbesondere zur Anpassungspflicht gemäß § 110 BBergG können Ihnen nur vom Rechtsnachfolger gegeben werden.

Der Bereich des ehemaligen Tagebaus im Bereich Ihrer Antragsfläche ist aus der Bergaufsicht entlassen. Bei Veränderungen an der Böschung ist die LMBV zu beteiligen.

Bearbeiter: Frau Huch (Tel.: 0345-5212 226)

Geologie

Hydrogeologie und Umweltgeologie

Bezüglich der Entsorgung des Niederschlagswassers ist gemäß Planungsunterlagen (Vorentwurf Begründung, Pkt. 6.3 Versorgungsflächen und –leitungen, Abwasserbeseitigung) eine Versickerung vor Ort oder die Einleitung nach der Passage eines Rückhaltebeckens in die Goitsche vorgesehen.

Sollte das im Bebauungsplangebiet anfallende Niederschlagswasser mittels Anlagen versickert werden, ist die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes standortkonkret durch entsprechende Untersuchungen nachzuweisen (DWA-Regelwerkes A138 unter Berücksichtigung des aktuellen Grundwasserspiegels und dessen Schwankungen). Eine Beeinträchtigung der Böschungstabilität durch die konzentrierte Versickerung des Niederschlagswassers ist auszuschließen.

Bearbeiter: Frau Schumann (Tel.: 0345-5212 160)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Käthe Hähnel

Hähnel



Eingang	20.10.14/1134 Dr.
Fachbereichsleiter	
SB Wirtschaft/ Beteiligungen	
SB Stadtplanung	X
Marketing	

27.10.14

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Stadt Bitterfeld-Wolfen
Stadtentwicklungs/Stadtplanung
OT Wolfen
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen

Vorhaben: Bebauungsplan Nr. 02-2014btf „Stadthafen Ost“ im Ortsteil Bitterfeld
Stadt: Bitterfeld-Wolfen
Landkreis: Anhalt-Bitterfeld
Vorgelegte Unterlagen: Vorentwurf vom September 2014 (erarbeitet vom Ingenieurbüro Behler u. Partner)
hier: Landesplanerische Hinweise

Halle, 26.10.2014

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen: 309.2.2-21102/01-01145.2

Bearbeitet von:
Frau Weberling

Heidrun.Weberling@
lwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1551

Fax: (0345) 514-1509

Mit dieser Planung sollen die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Weiterentwicklung der Bitterfelder Wasserfront auf dem Areal des sog. „Spargelfeldes“ parallel zur B 100/183 zwischen der Mole West und der Maßnahmefläche „Eichenwald“ geschaffen werden. Geplant ist jetzt die Errichtung eines (Tagungs-) Hotels (SO 2 „Hotel, Seminar, Kongress“) sowie ein Sonstiges Sondergebiet „Freizeit und Erholung“ (SO 1). Mit der Ausweisung einer weiteren Fläche als Mischgebiet soll ein breites Nutzungsspektrum offengehalten werden. Außerdem werden Grün- und Wasserflächen ausgewiesen.

Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lwa.sachsen-anhalt.de

Internet:

www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für

formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Gemäß § 3 Nr. 6 ROG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.

LHK Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 02-2014 „Stadthafen Ost“ der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist auf Grund seiner räumlichen Ausdehnung von ca. 4,9 ha sowie den Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend.

Nach Prüfung der Unterlagen stelle ich fest, dass diese für eine landesplanerische Stellungnahme nicht ausreichend sind.

Die Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010) und dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W). Laut der Überleitungsvorschrift in § 2 der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

Im LEP 2010, Z 37, ist Bitterfeld-Wolfen als Mittelzentrum ausgewiesen. Mittelzentren sind als Standorte für gehobene Einrichtungen im wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Bereich und für weitere private Dienstleistungen zu sichern und zu entwickeln.

Im Sachlichen Teilplan „Daseinsvorsorge – Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ erfolgte die räumliche Abgrenzung des Zentralen Ortes Mittelzentrum Bitterfeld-Wolfen.

Gem. LEP 2010, G 142, und REP A-B-W, Ziffer 5.5.2.5, befindet sich das Plangebiet im Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung „Goitzsche“. Die Bergbaufolgelandschaften sind mit den dazu vorliegenden Planungen und den bereits eingeleiteten Projekten und Maßnahmen im besonderen Maße Schwerpunktgebiete für den Aktiv- und Naturtourismus und werden in diesem Sinne weiterentwickelt. Ziel der Entwicklung in der Goitzsche ist die Schaffung eines Landschaftsparkes mit klar abgegrenzten Bereichen für aktive, intensive und auf Natur und Landschaft bezogene Erholung (LEP 2010, G 142 Pkt. 3 Begründung).

Nördlich des Plangebietes verläuft die überregional bedeutsame Hauptverkehrsstraße „B 100“.

Im Sondergebiet 2 soll ein Hotel errichtet werden. In der Begründung des Bebauungsplanes sind keine Aussagen über Kapazitätsangaben des geplanten Hotels enthalten. Durch die Erhöhung der Geschossigkeit von II auf IV und der Flächeninanspruchnahme von ca. 0,8 ha in diesem geplanten Gebiet wird die Realisierung einer Hotelanlage mit einer wesentlich höheren Bettenkapazität planungsrechtlich ermöglicht. Um dieses Vorhaben raumordnerisch beurteilen zu können, sind genauere Angaben zum Hotel erforderlich.

Im Mischgebiet soll der Schwerpunkt in den Bereichen Fremdenverkehr, Tourismus, Beherbergung und Gastronomie liegen. Diese städtebauliche Zielstellung erfordert eher die Festsetzung eines Sondergebietes nach § 11 (2) BauNVO mit der dem Schwerpunkt der gewollten städtebaulichen Entwicklung entsprechenden Zweckbestimmung.

Die Festsetzung eines Mischgebietes ermöglicht, der textlichen Festsetzung Nr. 1 folgend, die Unterbringung von Wohn-, Geschäfts- u. Bürogebäuden, Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige Gewerbebetriebe, Verwaltungen sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und soziale Zwecke. Mit der Festsetzung eines Mischgebietes kann dem Entwicklungsschwerpunkt planungsrechtlich nur teilweise Rechnung getragen werden. Insbesondere ist mit dieser Festsetzung die Realisierung von Wohngebäuden zur Wahrung des Gebietscharakters erforderlich und bis zu 50 % auf der festgesetzten Fläche möglich. Diese Nutzung entspricht nicht der im LEP 2010 bestimmten raumbedeutsamen Nutzung des Vorbehaltsgebietes für Tourismus und Erholung „Goitzsche“. Des Weiteren ist der Bedarf der Stadt Bitterfeld-Wolfen an weiteren Flächen für die Realisierung von Wohngebäuden darzulegen.

Aus oben genannten Gründen bestehen zum geplanten Mischgebiet raumordnerische Bedenken.

Das Plangebiet befindet sich im überschwemmungsgefährdeten Gebiet „Mulde“. Dazu sind Abstimmungen mit der zuständigen Wasserbehörde erforderlich. Die Aussagen dazu sind in die Unterlagen einzuarbeiten.

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Bitterfeld-Wolfen weist das Plangebiet als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Sport/Freizeit/Erholung aus. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.

Die Ziele der Raumordnung sind gemäß § 4 Absatz 1 ROG zu beachten. Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind bei der Planung gemäß § 4 Absatz 2 ROG zu berücksichtigen.

Hinweis:

Im Rahmen der Erarbeitung der landesplanerischen Hinweise habe ich eine Abstimmung mit der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg geführt.

➤ Hinweise aus dem Raumordnungskataster

Die obere Landesplanungsbehörde führt zur Sicherung der Erfordernisse der Landesplanung gemäß § 14 Abs. 1 LPIG ein Raumordnungskataster als aktuelles und raumbezogenes Informationssystem, welches ergänzend zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auch durch Fachgesetze festgelegte Schutzgebiete enthält. Die Träger raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen sollen das Raumordnungskataster gemäß § 14 Abs. 2 LPIG bereits in einem frühen Stadium der Vorbereitung von Planungen oder Maßnahmen nutzen und ihrerseits Unterlagen zur Fortschreibung des Katasters zur Verfügung stellen.

Die Inhalte des Raumordnungskatasters des Landes Sachsen-Anhalt, die die Planung berühren, erhalten Sie auf Antrag kostenfrei in digitaler Form (Shape-Format, Koordinatensystem UTM WGS84 Zone 32) vom Landesverwaltungsamt in Halle, Referat 309/Raumordnungskataster. Als Ansprechpartnerin steht Ihnen Frau Hartmann, Tel. 0345/514-1516, gern zur Verfügung.

Nach Vorlage der konkreten Planung wird über die Art der landesplanerischen Abstimmung entschieden.

Im Auftrag


Weberling

Anlage

Rechtsgrundlagen

Anlage zu 13,
Stellungnahme LMinisterium für Landesentwicklung,
Stellungnahme vom 26.01.2016

Ein	
Fach	
SB/Wirtschaft/ Beteiligungen	
SB Stadtplanung	X
Marketing	

3.2.16
[Handwritten signature]

SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Landesentwicklung
und Verkehr

Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 3653 • 39011 Magdeburg

Stadt Bitterfeld-Wolfen
Sachbereich Stadtplanung
Frau Elze
Rathausplatz 1
06749 Bitterfeld-Wolfen



Vorhaben: Bebauungsplan Nr. 02-2014btf „Stadthafen
Ost“, Entwurf, OT Bitterfeld

Stadt: Bitterfeld-Wolfen

Landkreis: Anhalt-Bitterfeld

Vorgelegte Unterlagen: Entwurf (Stand: August 2015, erarbeitet
vom Ingenieurbüro Behler und Partner)

hier: Landesplanerische Hinweise

Halle, 26.01.2016

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:

Mein Zeichen/

Meine Nachricht:

44.22- 20221/31-00117.1

Bearbeitet von:

Frau Weberling

Tel.:(0345) 514 - 1551

Fax:(0345) 514 - 1509

E-Mail Adresse:

heidrun.weberling

@mlv.sachsen-anhalt.de

Nach Prüfung der mir jetzt vorliegenden Unterlagen stelle ich fest, dass die landesplanerischen Hinweise vom 16.10.2014 zum Vorentwurf (Stand: September 2014) nur teilweise beachtet wurden. Deshalb erhalten Sie nochmals landesplanerische Hinweise.

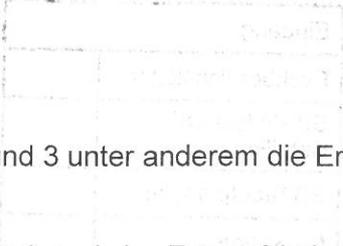
Mit der vorgelegten Planung sollen die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Weiterentwicklung der Bitterfelder Wasserfront auf dem Areal des sog. „Spargelfeldes“ parallel zur B 100/183 zwischen der Mole West und der Maßnahmeffläche „Eichenwald“ geschaffen werden. Ferner wird der Bereich der B 100/183 mit einbezogen, für den mit dem Knoten „Spargelfeld“ die Anbindung an das Spargelfeld“ sowie das SO „Parken“ im Bebauungsplangebiet 01/06 „Wohnpark am Stadthafen“ gesichert werden soll. Der Geltungsbereich beträgt ca. 5,5 ha.

Referat:
Sicherung der
Landesentwicklung,
Raumbeobachtung, Raum-
ordnungskataster
Ernst-Kamieth-Str. 2
06112 Halle(Saale)

poststelle@mlv.sachsen-
anhalt.de
Internet:
[http://www.mlv.sachsen-
anhalt.de](http://www.mlv.sachsen-
anhalt.de)

Die Baufläche wird jetzt gesamt als Sondergebiet Freizeit und Erholung festgesetzt. Innerhalb des SO 1 ist die Errichtung einer Hafenmeisterei,

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00



darüber hinaus in den SO 2 und 3 unter anderem die Errichtung eines Hotels vorgesehen.

Wie bereits im Vorentwurf sind auch im Entwurf keine Aussagen über Kapazitätsangaben des geplanten Hotels enthalten. Um dieses Vorhaben nach § 1 Nr. 15 der Raumordnungsverordnung raumordnerisch beurteilen zu können, sind genauere Angaben zum Hotel erforderlich.

Die Ziele der Raumordnung sind gemäß § 4 Absatz 1 ROG zu beachten. Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind bei der Planung gemäß § 4 Absatz 2 ROG zu berücksichtigen.

Hinweise:

Der Sachliche Teilplan „Windenergienutzung in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ wurde am 21.10.2015 durch das Oberverwaltungsgericht Magdeburg für unwirksam erklärt. Zu berücksichtigende Erfordernisse der Raumordnung sind im in Aufstellung befindlichen Sachlichen Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“, 2. Entwurf vom 27.11.2015, enthalten. Dies ist in der Begründung und im Umweltbericht zum Entwurf auf den entsprechenden Seiten zu ändern.

Im Umweltbericht wird auf verschiedenen Seiten noch vom Mischgebiet ausgegangen. Dies ist anzupassen.

Im Rahmen der Erarbeitung der landesplanerischen Hinweise habe ich eine Abstimmung mit der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg geführt.

Hinweise aus dem Raumordnungskataster:

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt entsprechend § 16 (1) Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt und weist die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nach. Auf Antrag stellen wir Ihnen gern die Inhalte des ROK für die Planung und Maßnahme bereit. Als Ansprechpartnerin steht Ihnen Frau Hartmann (Tel.: 0345-5141516) zur Verfügung. Die Abgabe der Daten erfolgt kostenfrei in digitaler Form (Shape-Format, Koordinatensystem UTM WGS84 Zone 32).

Erst nach Vorlage der konkreten Planung wird über die Art der landesplanerischen Abstimmung entschieden.

Im Auftrag


Weberling

Anlage

Rechtsgrundlagen

Anlage

Rechtsgrundlagen:

- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 124 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474),
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722),
- Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. S. 170),
- Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010) vom 16.02.2011 (GVBl. LSA S.160),
- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W), beschlossen durch die Regionalversammlung am 07. Oktober 2005, genehmigt durch die oberste Landesplanungsbehörde am 09. November 2005, in Kraft seit 24. Dezember 2006, Sachlicher Teilplan „Daseinsvorsorge – Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ vom 27.03.2014, in Kraft seit 26.07.2014.

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Der Landrat

Anlage zu 15,
Stellungnahme Landkreis Anhalt-Bitterfeld
vom 27.10.2014



Postanschrift: Landkreis Anhalt-Bitterfeld ★ 06359 Köthen (Anhalt)

Ingenieurbüro N. Behler + Partner
Straße der Neuen Zeit 34
06792 Sandersdorf-Brehna

Amt: Bauordnungsamt
Besucheradresse: 06749 Bitterfeld-Wolfen/ OT Bitterfeld, Röhrenstraße 33
Sprechzeiten: Mo. und Fr.: 9.00 – 12.00
Di. und Do.: 9.00 – 12.00 und 14.00 – 18.00
sowie nach Vereinbarung
Auskunft erteilt: Frau Hentschel
Zimmer: 203
Telefon: (03493) 341 620
Fax: (03493) 341 589
E-Mail*: Baerbel.Hentschel@anhalt-bitterfeld.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen (bei Antwort bitte angeben)

Datum

Az.: 63-02350-2014-50

27.10.2014

Vorhaben	Stadt Bitterfeld-Wolfen Bebauungsplan Nr. 02-2014btf "Stadthafen Ost" im OT Bitterfeld Frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB hier: Stellungnahme	Antrag vom:
Grundstück	Stadt Bitterfeld-Wolfen Gemarkung: Bitterfeld, Flur: 8, Flurstück: 417, 416, 415, 355, 372, 371, 454, 455 Flur: 7, Flurstück: 763, 825, 766, 761, 794, 1053, 1054	Eingang am: 01.10.2014
		Antrag vollständig am:

Sehr geehrte Damen und Herren,

von o.g. Bebauungsplan habe ich Kenntnis genommen. Nach Prüfung der Unterlagen gebe ich als Träger öffentlicher Belange nachfolgende gebündelte Stellungnahme des Landkreises ab.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Es wird keine Vorabwägung vorgenommen.

1. **Brand- und Katastrophenschutz** *Kampfmittel*

Die betreffende Fläche wurde anhand der zur Zeit vorliegenden Unterlagen (Belastungskarten) und Erkenntnisse überprüft.

Erkenntnisse über eine Belastung der betreffenden Fläche mit Kampfmitteln konnten anhand dieser Unterlagen nicht gewonnen werden. Eine weitere Prüfung hinsichtlich einer möglichen Kampfmittelbelastung wird somit für nicht erforderlich gehalten.

Trotzdem wird darauf hingewiesen, dass Kampfmittelfunde jeglicher Art niemals ganz ausgeschlossen werden können.

Brandschutz

Aus Sicht des Brandschutzes wird auf die Sicherstellung einer ausreichenden Löschwassermenge nach Arbeitsblatt W 405 des DVGW-Regelwerkes und die entsprechende Zufahrt für die Feuerwehr und den Rettungsdienst nach § 5 BauO LSA hingewiesen.

Sollte die Bereitstellung des Löschwassers nicht aus dem öffentlichen Netz möglich sein, sind im zulässigen Löschbereich von 300 m entsprechende Löschwasservorrichtungen (Teiche, Zisternen) nach DIN vorzuhalten.

Hauptsitz und Hausanschrift der Kreisverwaltung:

Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

Internet: www.anhalt-bitterfeld.de
E-Mail*: post@anhalt-bitterfeld.de

Bankverbindung:

Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld
(BLZ: 800 537 22) Kto.-Nr. 302006907

IBAN: DE72 8005 3722 0302 0069 07
BIC: NOLADE21BTF

Sprechzeiten der Bürgerämter:

Montag: 08:00 – 18:00
Dienstag: 08:00 – 18:00
Mittwoch: 08:00 – 14:00
Donnerstag: 09:00 – 18:00
Freitag: 08:00 – 14:00

*E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

2. Immissionsschutz

In Anlehnung an § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz sind bei raumbedeutsamen Planungen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen i.S. des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete, sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.

Lt. vorliegenden Unterlagen soll der B-Plan 02-2014bft „Stadthafen Ost“ im OT Bitterfeld aufgestellt werden. In der neuen Planung soll ein Sondergebiet für Sport/ Freizeit/ Erholung/ Hotel und ein Mischgebiet ausgewiesen werden.

Bei der Planung des Hotel oder anderer schutzbedürftiger Bebauungen, sollte darauf geachtet werden, dass die schutzbedürftigen Räume abgewandt zu den emissionsrelevanten Flächen, hier Mischgebiet/ Parkplatz und Bundesstraße, liegen. Ggf. muss in Abhängigkeit vom konkreten emissionsrelevanten Vorhaben im späteren Baugenehmigungsverfahren durch Vorlage einer Schallimmissionsprognose der Nachweis der Einhaltung der Immissionsrichtwerte an der nächstliegenden schutzbedürftigen Bebauung erbracht werden.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die geplanten Gebietsausweisungen keine Bedenken.

3. Abfallbehörde

Seitens der unteren Abfallbehörde bestehen keine Einwände im Zusammenhang mit diesbezüglich geplanten Bauvorhaben, wenn folgende Hinweise berücksichtigt werden:

1. Anfallende Abfälle sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) zuzuführen (siehe § 7 (Verwertung) bzw. § 15 (Beseitigung) des Kreislaufwirtschaftsgesetzes – KrWG – vom 24.02.2012, BGBl. I S. 212).

2. Bezüglich der Deklaration, Analytik und Verwertung von mineralischen Abfällen (Erdaushub, Bauschutt etc.), die im Zuge des Vorhabens anfallen bzw. verwertet werden sollen, wird auf die Technischen Regeln der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen / Abfällen, Merkblatt 20 verwiesen.

In Sachsen-Anhalt ist die Fassung vom 5.11.2004 der LAGA Merkblatt 20, Teil II (Verwertung von Bodenmaterial), Teil III (Probenahme und Analytik) sowie Anlage 3 (Gleichwertige Bauweisen und Abdichtungssysteme) in den abfall- und bodenschutzrechtlichen Vollzug eingeführt worden. Weiterhin ist Teil I (Allgemeiner Teil) der Fassung der LAGA Merkblatt 20 vom 6.11.2003 zu vollziehen.

Die Bewertung von ggf. bei der Baufeldfreimachung anfallendem Bauschutt erfolgt entsprechend der Fassung der LAGA Merkblatt 20 vom 06.11.1997.

3. Aufgrund der Kenntnisse zur Gebietshistorie sowie zum Aufbau der Böschungen / des anstehenden Bodens kann ein Anfall von verunreinigten mineralischen Reststoffen (Bodenaushub) im Zuge nachfolgender Baumaßnahmen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Daher ist bei den Aushubarbeiten auf organoleptische (geruchlich, visuell) Auffälligkeiten des Erdaushubes zu achten. Organoleptisch auffälliger Erdaushub ist zu separieren und gesondert zu beproben bzw. zu untersuchen. Der Untersuchungsumfang für anfallenden (organoleptisch auffälligen) Erdaushub richtet sich grundsätzlich nach Tabelle II.1.2-1 (Mindestuntersuchungsprogramm für Bodenmaterial bei unspezifischem Verdacht).

Die in Punkt 2 beschriebenen Deklarationsanalysen gemäß LAGA M20 dienen der Einstufung der anfallenden mineralischen Reststoffe im Hinblick auf ihre Abfallart, Verwertungsmöglichkeit bzw. Gefährlichkeit. Erst im Ergebnis dessen kann über den relevanten Entsorgungsweg entschieden werden.

Nach § 3 Absatz 4 KrWG ist jeder Abfallerzeuger (betrifft auch Erdaushub und Bauschutt) verpflichtet, seine Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. entsorgen (verwerten bzw. beseitigen) zu lassen, um die Umweltverträglichkeit und Schadlosigkeit der Entsorgung sicherzustellen. Die ordnungsgemäße und gemeinwohlverträgliche Entsorgung der Abfälle ist der Unteren Abfallbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld nachzuweisen.

4. Sollte zur Verfüllung von Baugruben bzw. zur Geländeregulierung (ortsfremder) Bodenaushub eingesetzt werden, hat dieser die Zuordnungswerte der Einbauklasse 0 der LAGA Merkblatt 20 vom 5.11.2004 einzuhalten.

Der Einsatz von Bauschutt zu genannten Zwecken ist nur in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde und der Unteren Abfallbehörde zulässig.

5. Bei der Herstellung der Schottertrag- bzw. Frostschutzschicht beim Straßenbau ist Folgendes zu beachten: Bei der Verwendung von mineralischen Abfällen (Recycling-Material), sind für diese, unterhalb einer Vollversiegelung, die Zuordnungswerte Z 2 gemäß LAGA Merkblatt 20 in der Fassung vom 6.11.1997 einzuhalten. Gleiches gilt in Analogie für die Nutzung von Recycling-Material z.B. als Bettungsschicht/ Schotterpolster unter einer Bodenplatte.
Ist keine Vollversiegelung vorgesehen, sind die Zuordnungswerte Z 1.1 der LAGA Merkblatt 20 in der Fassung vom 6.11.1997 einzuhalten.
6. Weiterhin wird, im Hinblick auf die, in einer sich anschließenden Betriebsphase der touristischen Einrichtungen (Hotel, Gastronomie etc.), anfallenden Abfälle, auf die Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.
7. Für die abfallrechtliche Überwachung ist gemäß § 32 Absatz 1 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA vom 01.02.2010, GVBl. LSA S. 44, in der derzeit gültigen Fassung) der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als untere Abfallbehörde zuständig.

4. Gesundheitsamt

aus der Sicht des Gesundheitsamtes bestehen keine Einwände zum o.g. Bebauungsplan der Stadt Bitterfeld- Wolfen. Nachstehende Hinweise sind zu berücksichtigen:

Bei der Verlegung von Trinkwasserleitungen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind die Arbeiten nach den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen, um nachteilige Veränderungen des Trinkwassers und eventuelle gesundheitliche Gefährdungen der Verbraucher zu vermeiden. Die verwendeten Materialien müssen diesen Regeln ebenso entsprechen. Detaillierte Anforderungen dazu sind in der DIN 2000 (Zentrale Trinkwasserversorgung) enthalten.

Gemäß § 13 Abs. 1 der Trinkwasserverordnung vom 21. Mai 2001 (BGBl. I, Nr. 24, S. 959), zuletzt geändert durch die zweite Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung vom 05. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2562), ist die Errichtung bzw. Inbetriebnahme der Trinkwasserversorgungsanlagen dem Gesundheitsamt spätestens 4 Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen.

Weiterhin sind vor der Inbetriebnahme der Leitungen mikrobiologische Trinkwasseruntersuchungen zu veranlassen. Eine Kopie der Untersuchungsergebnisse ist innerhalb von 14 Tagen nach dem Zeitpunkt der Untersuchung dem Gesundheitsamt des Landkreises Anhalt Bitterfeld vorzulegen.

Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass u. a. der Uferbereich bis zur Wasserkante als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Badestelle festgeschrieben wird.

Nach den Bestimmungen der Badegewässerverordnung (Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer vom 13.12.2007, GVBl. LSA Nr. 33/2007 vom 27.12.2007) unterliegen Badegewässer der Überwachung durch das Gesundheitsamt. Der Betreiber der künftigen Badestelle muss sich dann diesbezüglich rechtzeitig mit der unteren Gesundheitsbehörde in Verbindung setzen, um Details zur Art und Umfang der Überwachung festzulegen.

Bezüglich des Schallschutzes verweisen wir auf die festgelegten Bestimmungen der Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 geändert durch Artikel 3 G v. 19.09.2006 und auf die DIN 18005 - Schallschutz im Städtebau.

In der Begründung zum B-Plan unter Punkt 6.9.2 wird auf eine Schallimmissionsprognose aus dem Jahr 2002 verwiesen. Über Jahre hinweg ist eine ständige Erhöhung des Verkehrsaufkommens zu verzeichnen. Ob in diesem Bereich aktuellere Lärmschutzmessungen- und oder Prognosen als aus dem Jahr 2002 vorliegen, entzieht sich meiner Kenntnis. Eine Verschiebung des Nutzungsschwerpunktes von der ursprünglichen Festlegung „Freizeit und Erholung hin zu „Hotel, Seminar, Kongress bzw. Mischgebiet“ erfolgte auch.

In den textlichen Festsetzungen (Teil B) Punkt 6 wird sicher auf entsprechende Vorkehrungen verwiesen.

Auf Grund der angrenzenden Bundesstraße und des geplanten Hotelneubaues (SO), einschließlich der weiteren geplanten Gebäude im Mischgebiet sind Lärmbelastigungen vorprogrammiert.

Konfliktsituationen hinsichtlich Lärmbelästigungen durch den Straßenverkehr sollten grundsätzlich vermieden werden. Durch Lärmbelästigungen kann es zu Beeinträchtigungen der Entspannung und Erholung bis hin zu Schlafstörungen kommen. Auch bei einem geöffneten Fenster (max. 10 cm Öffnungsschlitz in Kippstellung) kann es bereits zu einer Differenz von 5 dB(A) im Vergleich zu einem geschlossenen Fenster kommen.

Zusammenfassend gesehen, wären eine nochmalige Überarbeitung bzw. Aktualisierung der Daten und Aussagen dazu erforderlich.

Schon jetzt sind bei Spaziergängen in diesem Bereich zeitweise sehr hohe Lärmbelastigungen zu verzeichnen. Ich möchte in diesem Zusammenhang an den angrenzenden Bebauungsplan „Wohngebiet am Stadthafen“ (sofern er noch aktuell ist) hinweisen, hier ist eine Schallschutzwand vorgesehen.

5. Altlasten

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Umweltamt, verfügt als zuständige Behörde über ein flächendeckendes Kataster von altlastenverdächtigen Flächen und schädlichen Bodenveränderungen im Landkreis.

Die Erfassung der Altlastverdachtsflächen erfolgte in einer ersten Stufe durch die Recherche des vorhandenen Kartenmaterials (beginnend 1872), historischen Luftbildern und Falschfarbinfrarotaufnahmen aus dem Jahre 1991.

In einer zweiten Stufe wurden die wichtigsten Altlastverdachtsflächen einzeln begangen und nach einem vom Umweltministerium Sachsen-Anhalt vorgegebenen Formalismus beprobungslos bewertet.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind im Altlastenkataster des Landkreises keine Altlastverdachtsflächen registriert.

In der ersten Stufe der Erfassung der Altlastverdachtsflächen war die Fläche als ehemaliges Tagebaugelände (Randbereich) ausgewiesen. Kenntnisse zu den Verfüllmaterialien liegen mir nicht vor. Ein Teil der Fläche ist geschottert.

Für die Flächen werden ein Sondergebiet „Freizeit und Erholung“ (SO 1), ein Sondergebiet „Hotel, Seminar, Kongress“ (SO 2) und ein Mischgebiet ausgewiesen.

Untersuchungsergebnisse von Bodenuntersuchungen zur aufgefüllten Fläche liegen mir nicht vor.

Hinweise:

1. Bei organoleptischen Auffälligkeiten des Erdbodens ist das Umweltamt, untere Bodenschutzbehörde, zu informieren.

2. Bei Erdarbeiten ist zu beachten, dass der Wiedereinbau und die Entsorgung von Erdaushub entsprechend der „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“, Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 in der Fassung vom 5.11.2004 i.V. mit Teil I in der Fassung vom 6.11.2003, zu erfolgen haben.

3. Auf mögliche statische Probleme bei der Bebauung von Kippengelände wird verwiesen.

4. Bei der Nutzung der Flächen für Freizeit und Erholung sind die in der Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 festgelegten Prüfwerte nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Bundes- Bodenschutzgesetzes für die direkte Aufnahme von Schadstoffen auf Park- und Freizeitanlagen bzw. Kinderspielflächen zu beachten.

5. Durch vorgesehene Baumaßnahmen entsteht eine Versiegelung des bisher offenen Bodens. Nach § 1 Abs. 1 des Bodenschutz- Ausführungsgesetzes Sachsen- Anhalt (BodSchAG LSA) vom 2. April 2002 soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von nachteiligen Auswirkungen auf den Boden sollen über den funktionsbezogenen Ansatz formuliert werden. Der Ausgleich für das Schutzgut Boden sollte vorzugsweise durch Maßnahmen zur Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen (insbesondere Entsiegelungsmaßnahmen) erfolgen.

Seitens der unteren Bodenschutzbehörde gibt es keine Einwände zum o.g. Bebauungsplan Nr. 02-2014 „Stadthafen- Ost“.

6. Wasserrecht

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen bestehen aus Sicht der unteren Wasserbehörde keine grundsätzlichen Einwände gegen die geplanten Änderungen.

Folgende Hinweise sind zu beachten:

1. Die Abwasserentsorgung ist mit dem Abwasserzweckverband Westliche Mulde“ (AZV) abzuklären. Entgegen der Aussage auf S. 9 der Begründung und des Umweltberichtes Punkt 2.9 ist nach Rücksprache mit dem AZV eine Abwasserentsorgung nur nach äußerer Erschließung möglich.
2. Die Niederschlagswasserentsorgung über Versickerung ins Grundwasser bzw. Einleitung in die Goitzsche bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld als unterer Wasserbehörde zu beantragen ist (§ 8ff Wasserhaushaltsgesetz – WHG).
3. Die Errichtung von baulichen Anlagen wasserseitig des Uferweges (einschließlich Slipanlage), auch von Abgrabungen und Aufschüttungen, bedarf der Genehmigung durch die untere Wasserbehörde (§ 36 WHG i. V. m. § 49 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt – WG LSA).

7. Planungsrecht

Im Bebauungsplan ist für die Fläche SO 2 eine abweichende Bauweise festgesetzt. Nach Nr.3.3 der Anlage zur PlanzV 90 ist die von der offenen oder geschlossenen Bauweise abweichende Bauweise im Bebauungsplan näher zu bestimmen. Dies kann durch textliche Festsetzungen erfolgen, wenn die abweichende Bauweise dadurch eindeutig bestimmt werden kann, sonst muss die Bestimmung in der Planzeichnung erfolgen.

In der Planzeichnung sind alle verwendeten Signaturen zu ergänzen (F/L).

Aussagen zu den Unterscheidungen der städtischen bzw. naturnahen Uferpromenaden fehlen, hierzu sind Ergänzungen im Zuge der weiteren Planung vorzunehmen.

8. Raumordnung

Aus den vorliegenden Unterlagen ist ersichtlich, dass die Stadt Bitterfeld-Wolfen mit der Aufstellung des in Rede stehenden Bebauungsplans beabsichtigt, die im Sinne des Leitmotivs „Freizeit/ Erholung/ Tourismus“ geplante bauliche Entwicklung am Übergang zwischen dem stadtnahem Hafengebiete und dem vorgelagerten Areal der „Großen Mühle“ einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zuzuführen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst hierbei eine Fläche von ca. 4,9 ha.

Aus Sicht der unteren Landesplanungsbehörde ergehen nachfolgende Hinweise.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) werden Planungen, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Mittel, als raumbedeutsame Planung oder Maßnahme definiert.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG) raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen aufeinander und untereinander abzustimmen sind. Diesbezüglich entscheidet die obere Landesplanungsbehörde gemäß § 13 Abs. 2 LPIG, ob zur landesplanerischen Abstimmung einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens geboten ist oder ob eine landesplanerische Stellungnahme ausreicht.

Im Rahmen der Entscheidung über die Art der landesplanerischen Abstimmung wird von Seiten der oberen Landesplanungsbehörde festgestellt, ob das geplante Vorhaben raumbedeutsam im Sinne des ROG und ob dieses mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.

Die Planungsunterlagen lagen dem Landesverwaltungsamt, Referat Raumordnung und Landesentwicklung zur Prüfung vor.

Mit Schreiben vom 16.10.2014 wurde durch die obere Landesplanungsbehörde festgestellt, dass der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 02-2014 „Stadthafen Ost“ auf Grund seiner räumlichen Ausdehnung sowie den Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend ist.

Da die vorliegenden Unterlagen für eine landesplanerische Stellungnahme jedoch nicht ausreichend sind, wurden lediglich landesplanerische Hinweise erteilt. Diese sind im weiteren Planungsverfahren zu

beachten. Über die Art der landesplanerischen Abstimmung wird nach Vorlage der konkreten Planung entschieden.

In der Anlage erhalten Sie zur Kenntnis und weiteren Verwendung die entsprechenden landesplanerischen Hinweise der oberen Landesplanungsbehörde.

Um eine Doppeldarstellung zu vermeiden, werden die hierin getroffenen Ausführungen nicht nochmals in dieser Stellungnahme der unteren Landesplanungsbehörde wiederholt.

Neben den erteilten landesplanerischen Hinweisen wird aus Sicht der unteren Landesplanungsbehörde ein weiterer Ergänzungsbedarf der vorliegenden Unterlagen als erforderlich erachtet.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich das Vorhabengebiet innerhalb der entsprechend Ziel 1 des Sachlichen Teilplans „Daseinsvorsorge - Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ (STP Daseinsvorsorge) in Beikarte A. 1 festgelegten räumlichen Abgrenzung des Zentralen Ortes Mittelzentrum Bitterfeld-Wolfen befindet.

Die von Seiten der oberen Landesplanungsbehörde geforderte Darlegung des Bedarfs der Stadt Bitterfeld-Wolfen an weiteren Flächen für die Realisierung von Wohngebäuden ist zwingend erforderlich.

Entsprechend Ziel 4 STP Daseinsvorsorge sind zur Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden sowie zur Verbesserung der Auslastung der vorhandenen Infrastruktur für Wohnneubaumaßnahmen die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung (Baulandreserven, Brachflächen und leer stehende Bausubstanz) in den Siedlungsgebieten zu nutzen. Das Erfordernis von Neuausweisungen ist in qualitativer und quantitativer Hinsicht unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung und Anrechnung vorhandener Flächenreserven und Innenbereichspotenziale zu begründen.

Nicht nachvollziehbar ist der in Kapitel 3.2. der Begründung und 2.2 des Grünordnungsplans zum Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W) erfolgte Bezug auf den sich in Aufstellung befindlichen REP A-B-W.

Grundsätzlich ist zutreffend, dass die Allgemeine Planungsabsicht zu dessen Neuaufstellung bekanntgemacht wurde.

Da der am 24.12.2006 in Kraft getretene REP A-B-W mit Ausnahme der Kapitel 5.1 „Raumstruktur der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ und 5.2 „Zentralörtliche Gliederung“ jedoch in Kraft ist, sind dessen Vorgaben anzuwenden.

Die Bergbaufolgelandschaft Goitzsche wurde in Kapitel 5.4.4 REP A-B-W als regional bedeutsamer Standort für großflächige Freizeitanlagen festgelegt.

Die nördlich des Plangebietes verlaufende B 100/ B 183 wurde in der kartographischen Darstellung des REP A-B-W als Hauptverkehrsstraße mit Landesbedeutung festgelegt.

Da das in Kapitel 3.3. benannte Regionale Teilgebietsentwicklungsprogramm (TEP Goitzsche) aufgehoben und somit nicht mehr anwendbar ist, werden die hierzu getroffenen Aussagen als entbehrlich erachtet.

Von Seiten des Bereiches Tourismus wird darauf hingewiesen, dass die „Goitzsche“ neben ihrer Funktion als Naherholungsgebiet auch Bestandteil der touristischen Markensäule „Blaues Band“ ist.

Im Weiteren ist zu beachten, dass die durch das Vorhabengebiet verlaufende, als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung – Fuß- und Radweg sowie Verkehrsgrün festzulegende, Seepromenade Bestandteil des überregionalen Pilgerweges „Lutherweg“, des überregionalen Mulderadweges, der überregionalen „Kohle-Dampf-Licht“-Route sowie des regionalen Goitzsche-Rundweges ist.

Aus diesem Grund ist zu gewährleisten, dass dieser Fuß- und Radweg jederzeit, auch bei Eigentum außerhalb kommunaler Trägerschaft, öffentlich zugänglich zu halten ist.

Von Seiten der Bereiche Verkehr und ländliche Entwicklung bestehen gegen das geplante Vorhaben nach dem jetzigen Kenntnisstand keine Bedenken.

9. Naturschutz

Mit der generellen Erhöhung der Geschossigkeit von II auf IV wird die landschaftsästhetisch angenehme Aussicht auf die Ufer- und Wasserbereiche des Großen Goitzschesees zunehmend verbaut und „versperrt“. Die Entscheidung sollte diesbezüglich nochmals überdacht werden.

Der direkt östlich des Planungsgebietes angrenzende Eichenwald/ Auenrestwald (im B-Plan 1/99b „Bitterfelder Wasserfront“ als Maßnahmenfläche B „Eichenwald“ festgesetzt) darf auch nicht in Teilen überplant werden.

Sollte der Eichenwald dennoch nur in einigen Quadratmetern berührt werden, so ist eine gesonderte Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde einzuholen.

Da der Grünordnungsplan (GOP) zu den o.g. ursprünglichen B-Plänen 1/99a und 1/99b „Bitterfelder Wasserfront“ aufgrund der damaligen Plangebietsgrößen nur eine grobmaschige Bewertung vorgenommen hat, erfolgt im aktuellen Grünordnungsplan eine Neubewertung der naturschutzrechtlichen Eingriffsfolgen und deren Ausgleich.

Die im Berechnungsmodell der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung im Ausgangszustand (Tabelle A, Teilfläche Nr. 5, Seite 17 des Grünordnungsplanes) unter „Befestigte Fläche“ mit Code VPX „Unbefestigter Platz“ vorgenommene Bewertung des Ausgangszustandes mit 2 Biotopwertpunkten/ m² ist zu korrigieren und neu zu berechnen (s.u.).

Die Flächenschotterung und Widmung zu einem Parkplatz erfolgte außerhalb der vorgeschriebenen Genehmigungsverfahren und somit ohne Neubewertung/ Überarbeitung im Grünordnungsplan.

Folglich ist mit dem damaligen Bestandwert im Ausgangszustand zu rechnen. Die damals überschottete Vegetation bestand zu ca. 30% aus ruderalisierten Halbtrockenrasen (RHD) mit 15 Biotopwertpunkten (BWP) sowie zu 70% aus ein- bis zweijährigen Ruderalfluren (URB) mit 10 BWP und ausdauernden Ruderalfluren (URA) mit 14 BWP/m².

Erst nach Einarbeitung/ Berücksichtigung der dargestellten Nachforderung sowie gegebenen Hinweise in den Grünordnungsplan kann zu den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege abschließend Stellung genommen werden.

10. Straßenverkehrsbehörde

Aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht bestehen derzeit keine Einwände.

Es wird aber auf Folgendes hingewiesen:

Nach Punkt 6.2 ist u.a. vorgesehen, dass Anlieger mit Ihren Kfz die „Seepromenade“ mit Ausnahmegenehmigung ebenfalls nutzen können, welche normalerweise nur für Fußgänger und Radfahrer ist.

Da der Begriff „Anlieger“ sehr weit gefächert ist bzw. auch selbst diejenigen betrifft, die lediglich die Absicht haben, „in eine Beziehung mit Grundstückseigentümer oder Bewohner zu treten“ äußern wir bereits jetzt Bedenken gegen diese Planung, bzw. weisen darauf hin, dass eine Ausnahmegenehmigung, wenn überhaupt, hier nur unter ganz speziellen Voraussetzungen und Einzelfallbetrachtung erteilt werden kann.

Insbesondere ist nach den Punkten 5.1.2 und 6.2 des Konzeptes vorgesehen, Neu-/Ausbaumaßnahmen durchzuführen, wodurch eine Beteiligung der unteren Straßenverkehrsbehörde (StrVBh LK ABI) im weiteren Verfahren vorzusehen ist.

In jedem Fall hat eine Einbeziehung der unteren Straßenverkehrsbehörde zu erfolgen, wenn die beabsichtigten verkehrsorganisatorischen Maßnahmen das übergeordnete Straßennetz (Bundes-, Landes- bzw. Kreisstraßen), sowie außerörtliche Gemeindestraßen, betreffen.

Die im Rahmen des geplanten Ausbaus/ Neubaus der Wege zur Absicherung der Arbeiten erforderlichen verkehrsrechtlichen Anordnungen nach § 45 StVO, sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zu beantragen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Hentschel
SGL Bauplanung/Denkmalschutz

Eingang	27.4.15/581 Dz.
Fachbereichsleiter	
SB Wirtschaft/ Beteiligungen	
SB Stadtplanung	X 29.4.15
Marketing	

Anlage zu 19,
Stellungnahme ALFF
vom 17.04.2015



SACHSEN-ANHALT

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung
und Forsten
Anhalt

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt
Postfach 1622 06814 Dessau-Roßlau

Stadt Bitterfeld-Wolfen
Sachbereich Stadtplanung
Rathausplatz 1
06749 Bitterfeld-Wolfen



Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

2. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes 02-2014btf „Stadthafen Ost“

hier: Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Anhalt

Dessau-Roßlau, 17.04.2015

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht
vom: ju / 30. März 2015

Mein Zeichen: 13.6 / 27-14_1

- Wahrzunehmende Belange (Agrarstruktur, Flurneuordnung, Bodenordnung im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und Landwirtschaft, Bodenschutz -landwirtschaftliche Bodennutzung, Dorferneuerung, ländlicher Raum*) werden nicht berührt.
- Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren erübrigt sich, auch wenn die Planung inhaltlich geändert wird.
- Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren ist erforderlich, wenn die Planung inhaltlich und/oder räumlich geändert wird.
- Fachliche Stellungnahme:

Bearbeitet von:
Herrn Hegner

Tel.: 0340 2303-139

E-Mail:
matthias.hegner@alff.
mlu.sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Ferdinand-von-Schill-Str. 24
06844 Dessau-Roßlau
Tel.: 0340 2303-0
Fax: 0340 2303-100
E-Mail: poststelleDE@alff.mlu.
sachsen-anhalt.de
www.mlu.sachsen-anhalt.de

Gegen das vorbezeichnete Bauleitverfahren bestehen aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

Flurneuordnungsverfahren nach Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) und/oder Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) sind von o. g. Änderung gegenwärtig betroffen.

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto-Nr. 810 015 00

Die Planungen befinden sich im Randbereich des überwiegend abgeschlossenen Flurbereinigungsverfahrens „Goitzsche“ (Verfahrensnummer BT 4012).

Einwendungen gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie gegen den Bebauungsplan 02-2014btf „Stadthafen Ost“ bestehen aber aus agrarstruktureller Sicht nicht.

Anträge zum ländlichen Wegebau außerhalb von BOV, die dem Ländlichen Wegekonzept Sachsen-Anhalt zu Grunde liegen, sind weder anhängig noch geplant.

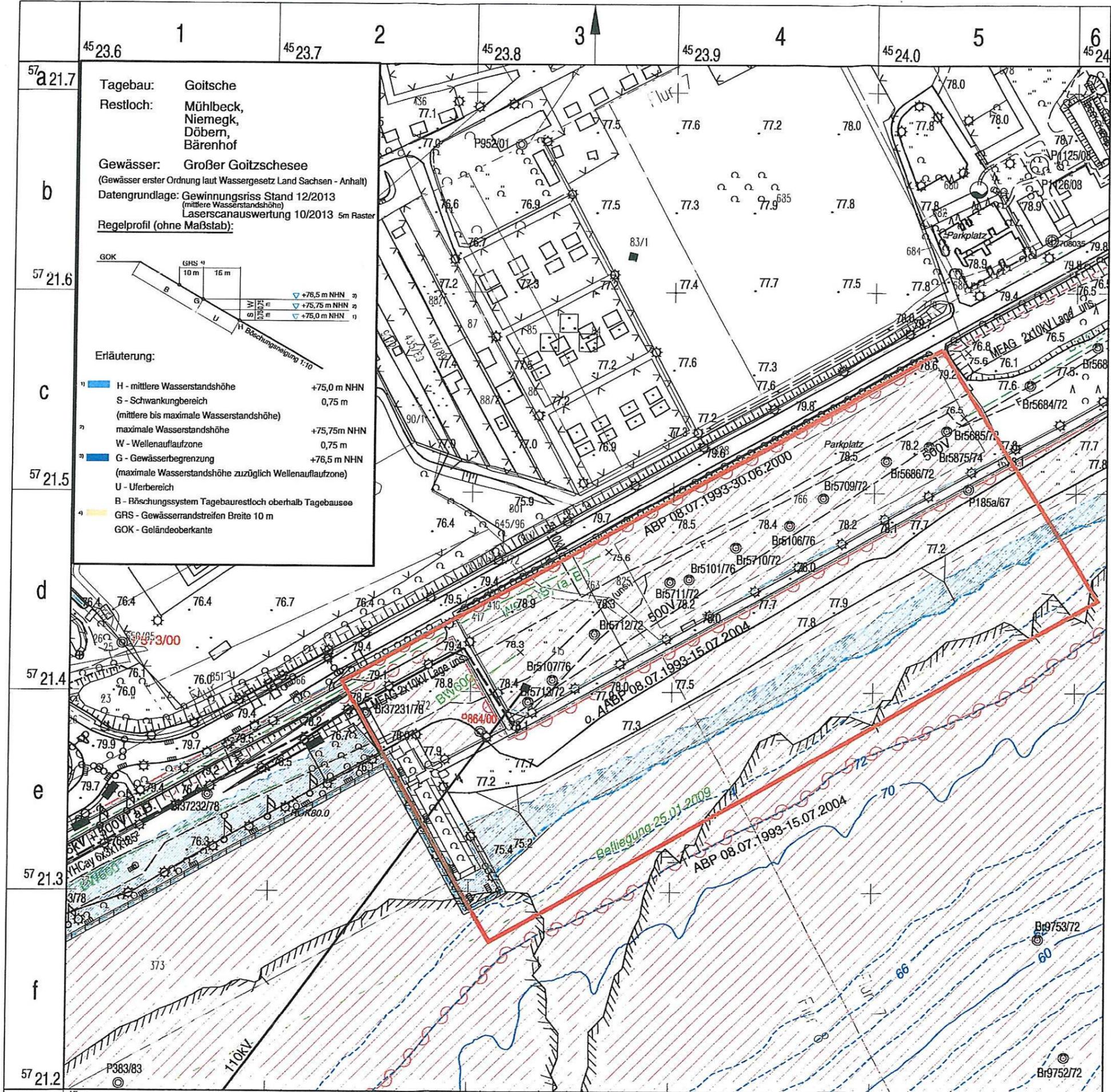
Ferner gibt es aus der Sicht des Programms über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen Entwicklung in Sachsen-Anhalt (RELE) keine Einwände.

Im Auftrag

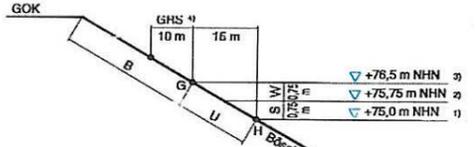


Glatzer

*-siehe RdErl. des MWV vom 1.12.1999 -23-21011/2- (MBI, LSA Nr. 8/2000 vom 3.3.2000) im Einvernehmen mit den übrigen Min.: „Durchführung des Baugesetzbuches; Hinweise zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Verfahren für Flächennutzungspläne und Satzungen“



Tagebau: Goitsche
 Restloch: Mühlbeck, Niemeck, Döbern, Bärenhof
 Gewässer: Großer Goitschensee
 (Gewässer erster Ordnung laut Wassergesetz Land Sachsen - Anhalt)
 Datengrundlage: Gewinnungsriß Stand 12/2013
 (mittlere Wasserstandshöhe)
 Laserscansauswertung 10/2013 5m Raster
 Regelprofil (ohne Maßstab):



- Erläuterung:
- H - mittlere Wasserstandshöhe +75,0 m NHN
 - S - Schwankungsbereich (mittlere bis maximale Wasserstandshöhe) 0,75 m
 - W - Wellenauflaufzone +75,75m NHN 0,75 m
 - G - Gewässerbegrenzung +76,5 m NHN (maximale Wasserstandshöhe zuzüglich Wellenauflaufzone)
 - U - Uferbereich
 - B - Räsungssystem Tagebaurestloch oberhalb Tagebauesee
 - GRS - Gewässerrandstreifen Breite 10 m
 - GOK - Geländeoberkante

Legende:

- Antragsbereich
- bergrechtliche Verantwortung LMBV mbH beendet
- Uferbereich auf Basis der planfestgestellten mittleren Wasserstandshöhe
- 401000 Höhenfestpunkt der LMBV mbH

Technische Bohrungen

- 276/76 Filterbrunnen-Bohrloch zerstört
- 4002/86 Filterbrunnen-Bohrloch verwahrt
- P 5420 aktive Grundwassermessstellen (Güte)
- P 3371 aktive Grundwassermessstellen (Dynamik)

Darstellungen Bergbau

- Auskohlungsgränze

Liegenschaftseigentum der LMBV mbH

- Verkaufte Fläche ohne Besitzübergang
- Abgang ohne Grundbuchumschreibung

Die dargestellten Liegenschaftsinformationen sind durch Anpassung des innerbetrieblichen Kartenwerkes an Topographische Karten und an das Bergmännische Risswerk entstanden. Diese Unterlage ist somit zur Entnahme liegenschaftsbezogener Maße und Koordinaten nicht geeignet.

**Anlage zur Stellungnahme
EA-093-2014
Thematische Karte
Aufstellung des Bebauungsplanes 02-2014bt
"Stadthafen Ost" Bitterfeld**

LMBV
 Lausitzer und Mitteldeutsche
 Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH
Sanierungsbereich Mitteldeutschland

Risswerksverantwort.	Datum	Name / Abt.	Bestätigt	Maßstab 1:2000
thematisch bearbeitet	10.10.2014	Bi/VT53		
thematisch bearbeitet	10.11.2014	Bi/VT53		
thematisch verantwort.				

Auftragsnr.:	Vertragsnummer (extern):
Bezugssysteme: Lage: RD/83, E: WGS 84 Höhe: DHHN92 (m über NHN)	
Kartengrundlage: Bergm. Risswerk: 12/2013	

Für die Richtigkeit der markscheiderischen Unterlagen:
 Leipzig, den..... Markscheider

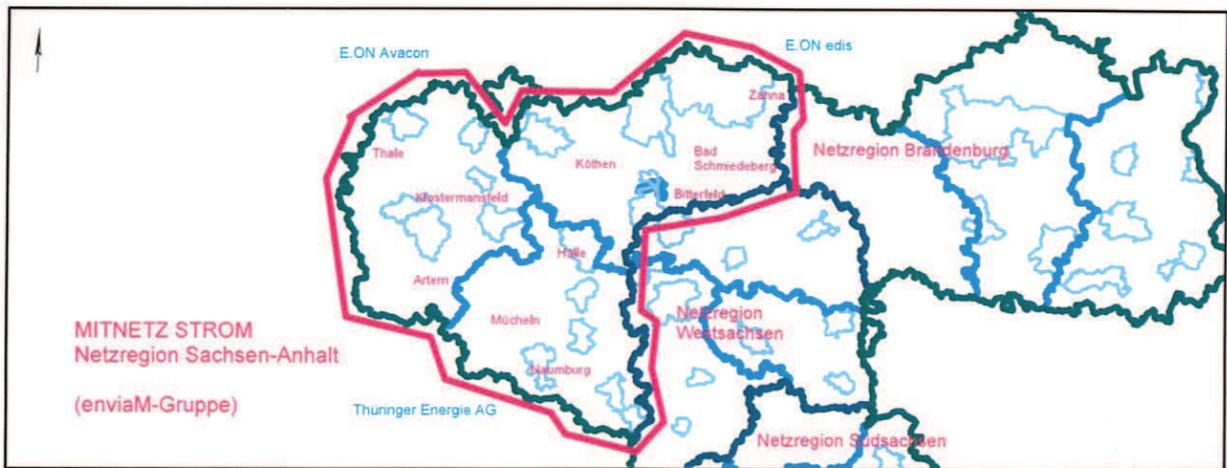


Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfältigung gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Microverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger.



Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH

Magdeburger Str. 36
06112 Halle/Saale
www.mitnetz-strom.de



Auskunft nur über Anlagen in Verfügung der **enviaM-Gruppe**. An Kreuzungs- und Näherungsstellen ist entsprechende Rücksicht zu nehmen.
Die Kabelschutzanweisung der **MITNETZ STROM** ist einzuhalten. Keine graphische Maßnahme möglich.

Bemerkungen:

Zeichenerklärung:

Verdrängte Darstellung

Strom		Basis und Topographie		Telekommunikation	
Kabellage unbekannt	NS /~ /~ /~	Schutzflächen		Erdtrasse	
Kabel	MS /~ /~ /~	Schutzrohr		Luftrasse	
Freileitung	HS /~ /~ /~	Maste		Richtfunktrasse	
	MS /~ /~ /~	Zaun		TK-Schacht	
	HS /~ /~ /~	Hecke		Verbinders	
Umspannwerk		Mauer		Endstelle	
Netzstation		Kabelmerkstein		Marker	
Kabelverteilerschrank		Grenzstein		Beleuchtung	
Verbinder				Leitung	
Netzanschluss				Leuchtstelle	

Fernwärme

Rohrleitung	
Hausanschlussstation	
Schacht	
Kanal	
Fundament	

Flurstücke: _____ Eigentümer: _____

Mit Art und Umfang der geplanten Bauarbeiten
bin ich/sind wir einverstanden: _____

_____, den _____
Unterschrift

Auftragsnummer:

Druckdatum: 05.01.2016

Bearbeiter:

Abteilung: VS-R-A

Telefon :

Fax :

Gemeinde/Stadt: Netzgebiet

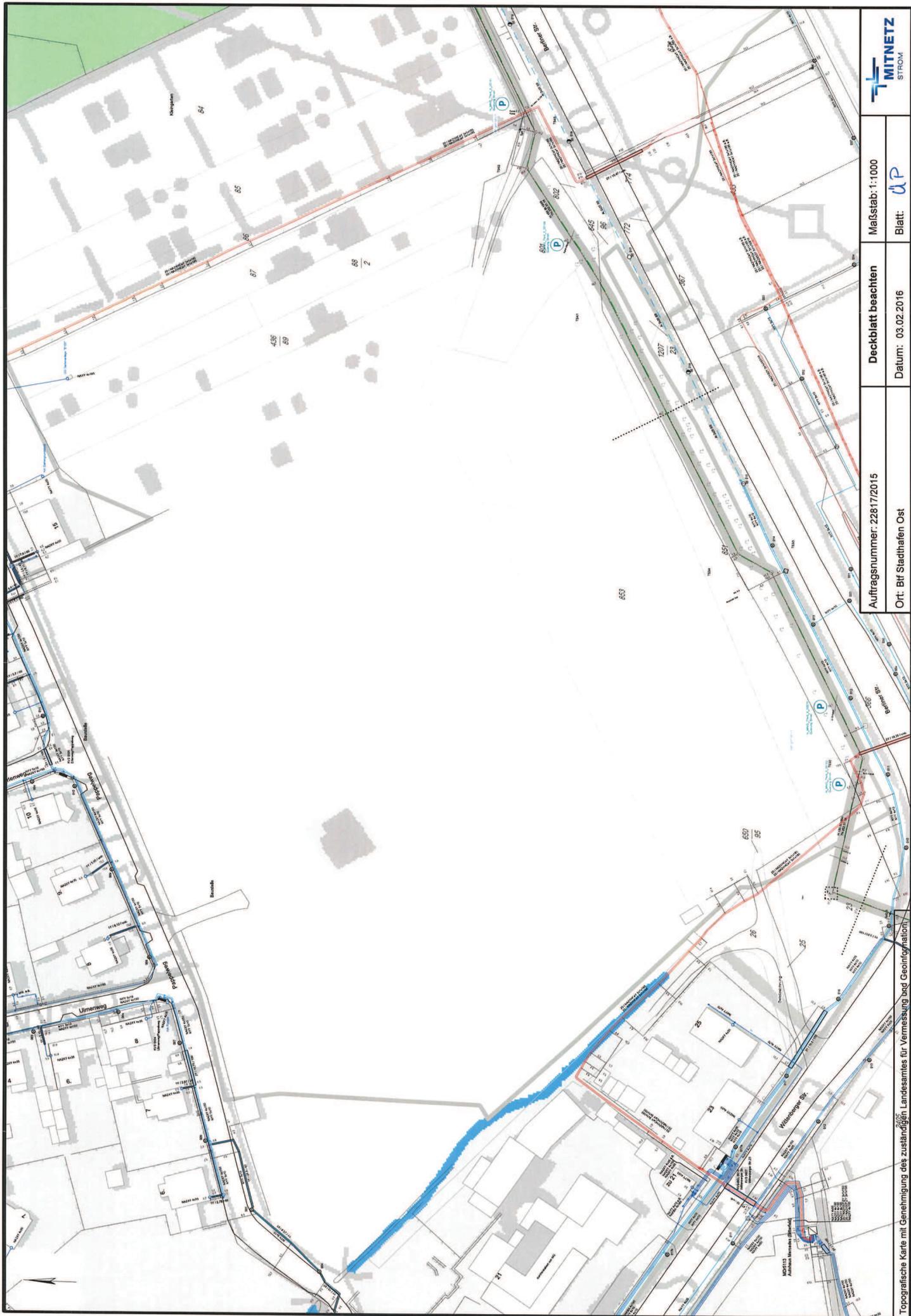
Ortsteil :

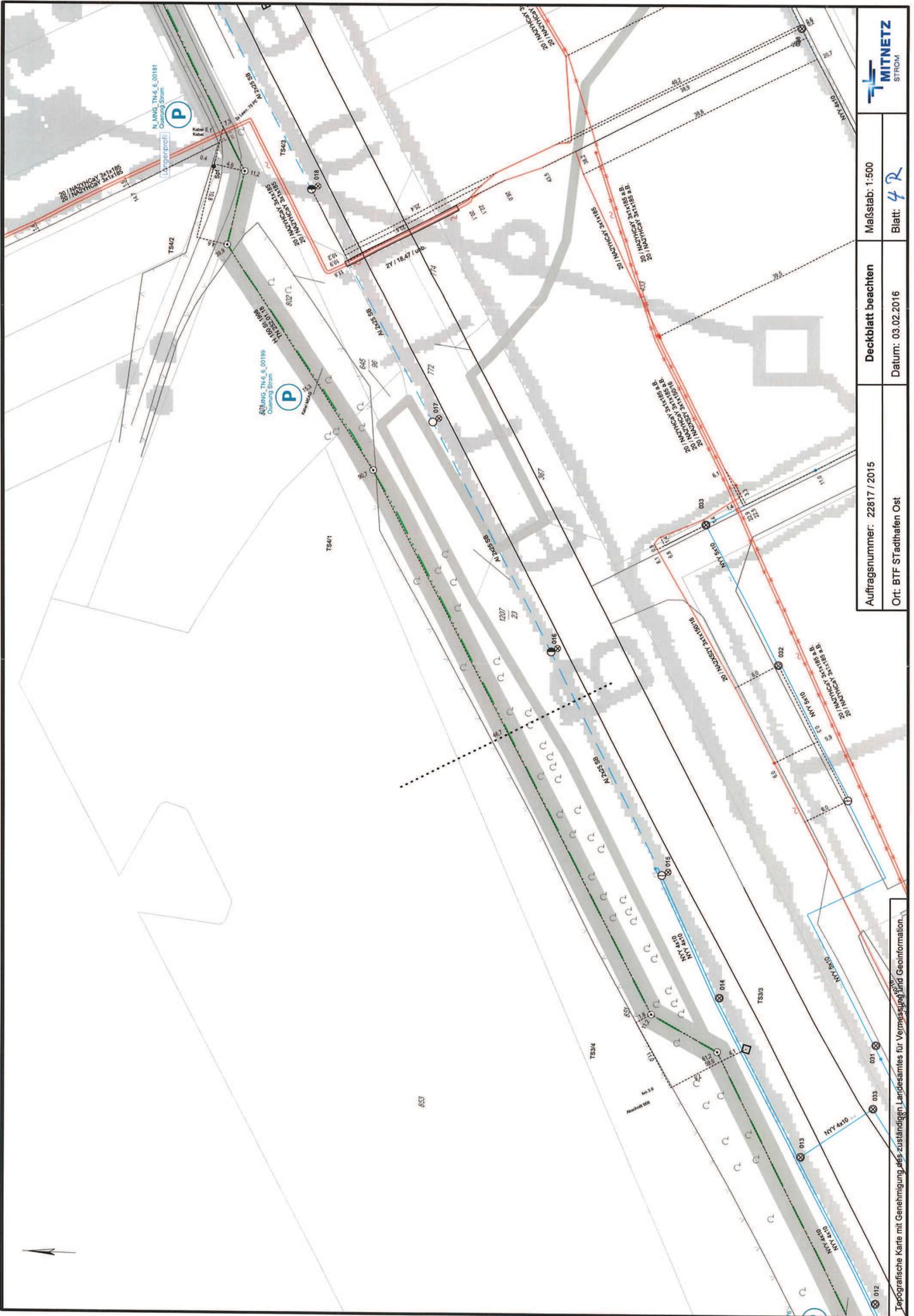
Gemarkung:

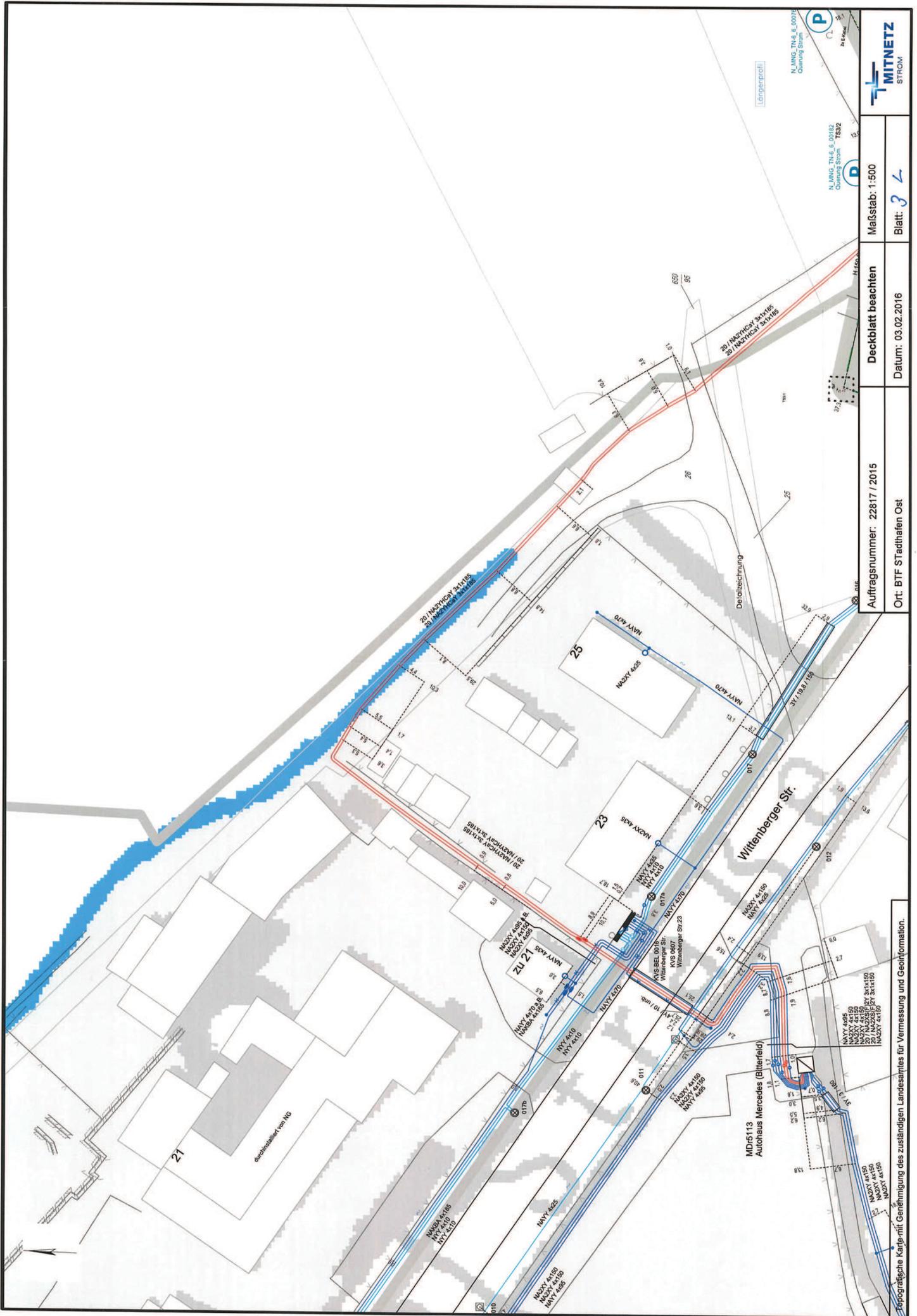
Straße :

MITNETZ STROM

Netzregion Sachsen-Anhalt
SC Klostermansfeld SC Köthen SC Mücheln



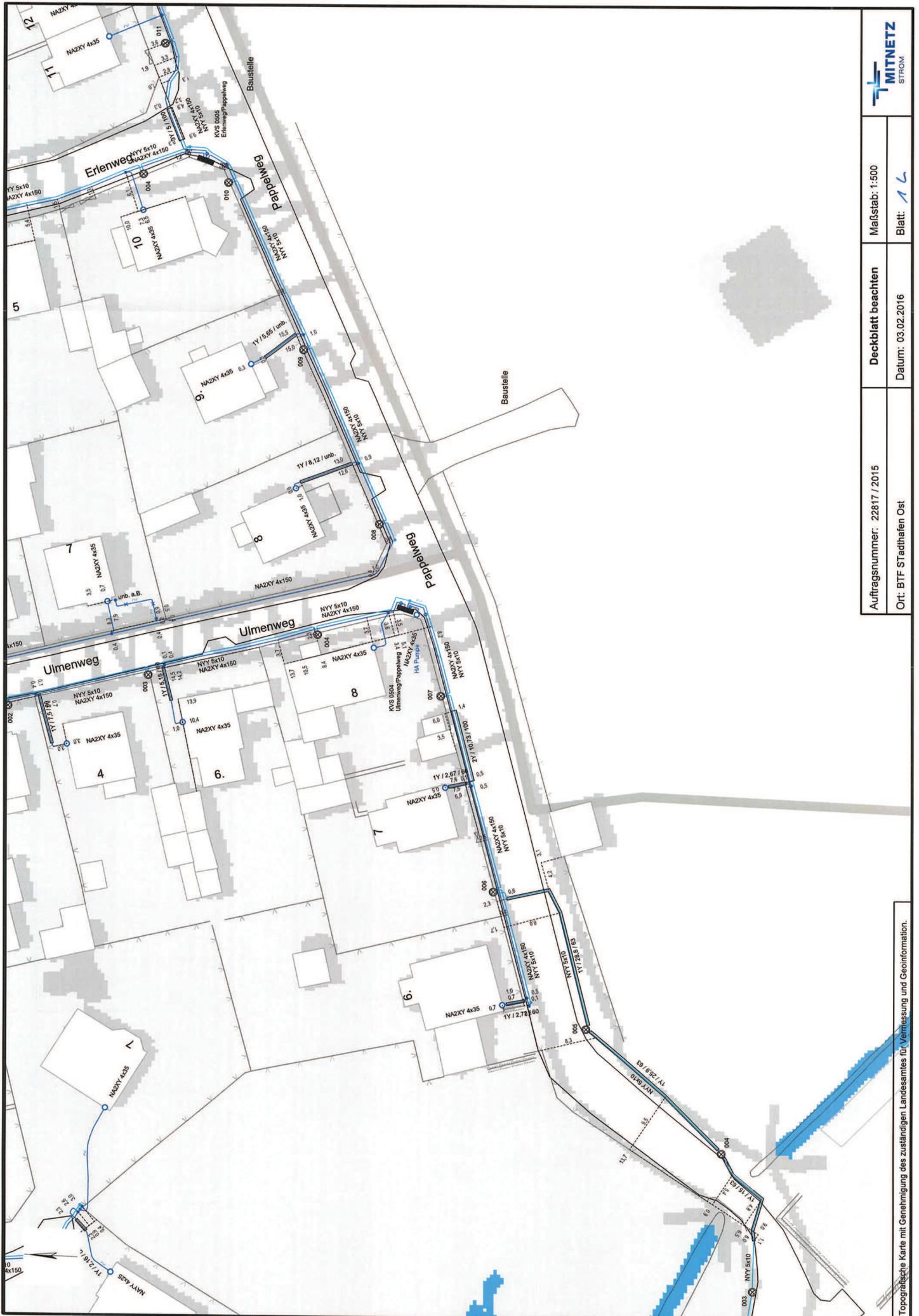






	Maßstab: 1:500
	Blatt: 2 R
Deckblatt beachten	Datum: 03.02.2016
Auftragsnummer: 22817 / 2015	
Ort: BTF Stadthafen Ost	

Topografische Karte mit Genehmigung des zuständigen Landesamtes für Vermessung und Geoinformation.





Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH
Industriestraße 10
06184 Kabelsketal
www.mitnetz-gas.de

Die Hinweise im Merkblatt/Merkheft der MITNETZ GAS sind einzuhalten. An Kreuzungs- und Näherungsstellen ist die erforderliche Sorgfalt zu wahren.

Die Darstellung von Gasleitungen/Anlagen **Dritter** trägt nur informativen Charakter. Schachtscheine/Planauskünfte müssen daher beim jeweiligen Netzbetreiber eingeholt werden.

Auskunft über Leitungen im Bruchteileseigentum ONTRAS/MITGAS erhalten Sie bei Mitteldeutsche Netzgesellschaft GAS mbH.

Zeichenerklärung:

GAS-Transportnetz

Hochdruckleitung > 4 bar	
Hochdruckleitung außer Betrieb	
Hochdruckleitung in Planung	
Telekommunikationsleitung/Leerrohr	
Kathodische Korrosionsschutzanlage	
Bruchteileigentum ONTRAS/MITGAS	
Fremdleitung	
Schilderpfahl	Spf

GAS-Transportnetz-Übersicht

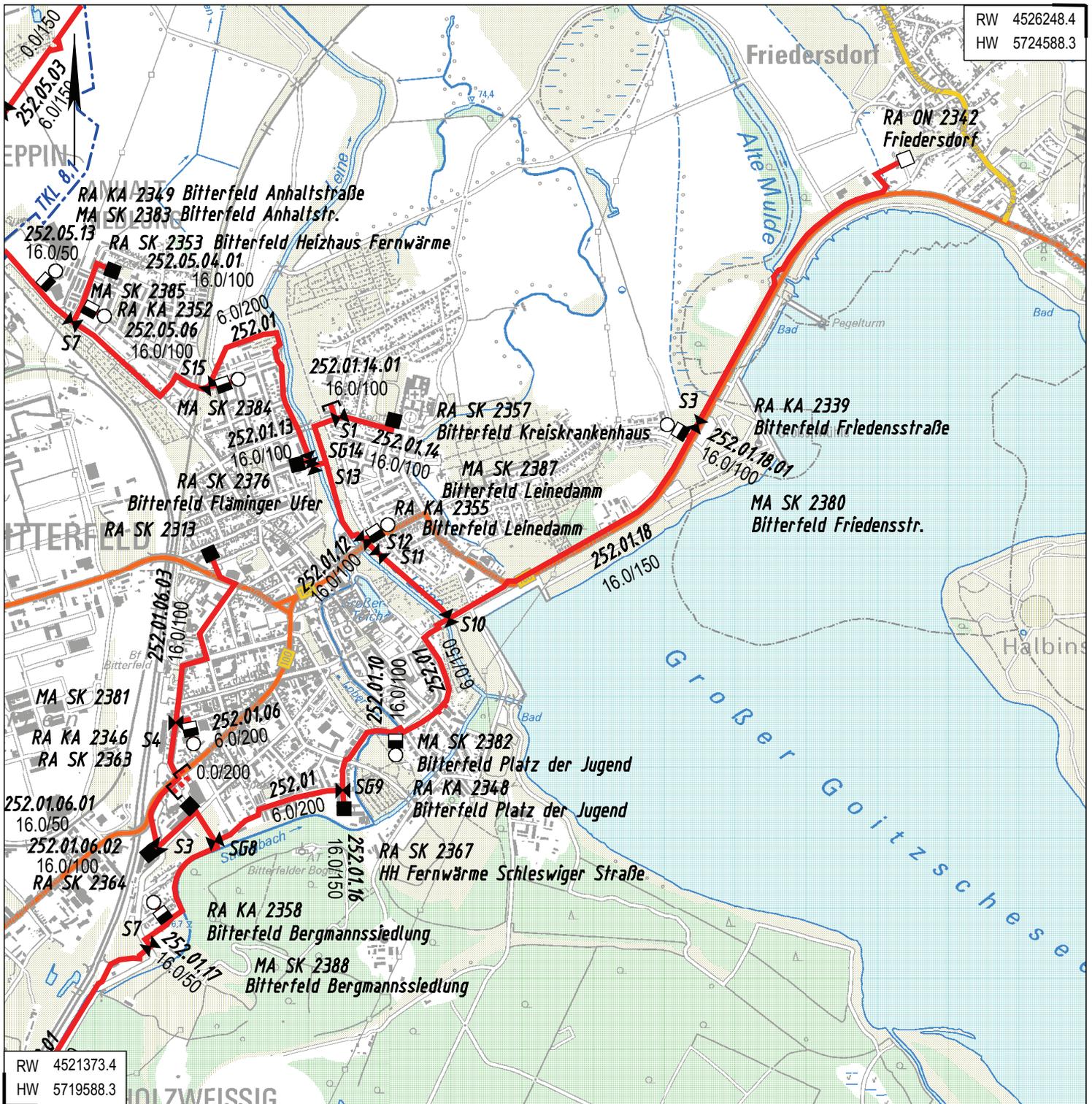
Übernahmestation	
Streckenreglerstation	
Ortsregleranlage	
Sonderabnehmer	
Hausdruckregler	
Untergrundspeicher	
Kathodische Korrosionsschutzanlage	

GAS-Verteilnetz

Hochdruckleitung 1-4 bar (H)	
Mitteldruckleitung (M)	
Erhöhte Niederdruckleitung (eN)	
Niederdruckleitung (N)	
Außer Betrieb	

Topografie

Zaun	
Hecke	
Mauer	
Schacht	
Baum	



Die überreichten Pläne sind nur im Zusammenhang mit der Zeichenerklärung und dem Merkheft/Merkblatt mit Hinweisen zu Vollständigkeit und Genauigkeit der Pläne sowie mit Hinweisen für die Planung und Bautätigkeit im Näherungsbereich zu unseren Anlagen gültig.

Die Angaben in den überreichten Plänen besitzen keinen Anspruch auf Vollständig- und Genauigkeit. Die genaue Lage des vorhandenen Anlagenbestandes ist vor Beginn der Bauarbeiten auf einer vom Verwender der Pläne beruhenden Initiative durch Handschachtung zu ermitteln. Die Anweisung zum Schutz unserer Versorgungsanlagen ist unbedingt zu beachten.

Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen mit Genehmigungen der Landesvermessungsämter

LVA Sachsen-Anhalt: Genehmigungsnummer LVermGeo/A9-718-2007-07

LVA Sachsen: Genehmigungsnummer 4802/2007

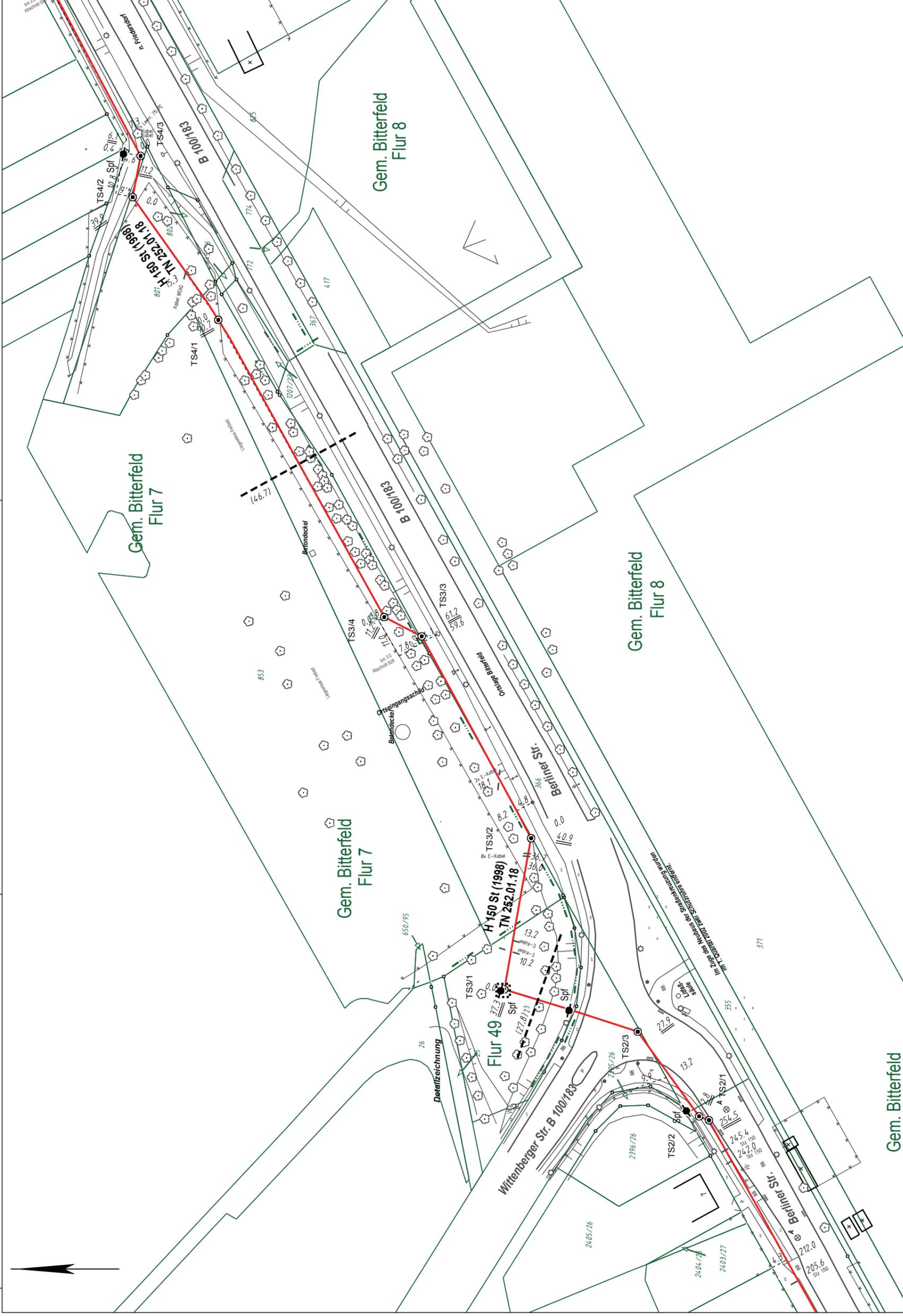
LVA Thüringen: Genehmigungsnummer 14WM-00964/07

LVA Brandenburg: Genehmigung mit Schreiben vom 30.11.2007



Übersichtsplan-Gastransportnetz

Lagebezug:	42/83
Maßstab:	1:25000
Registrier-Nr:	TG-4415/2015
Plotdatum:	18.12.2015



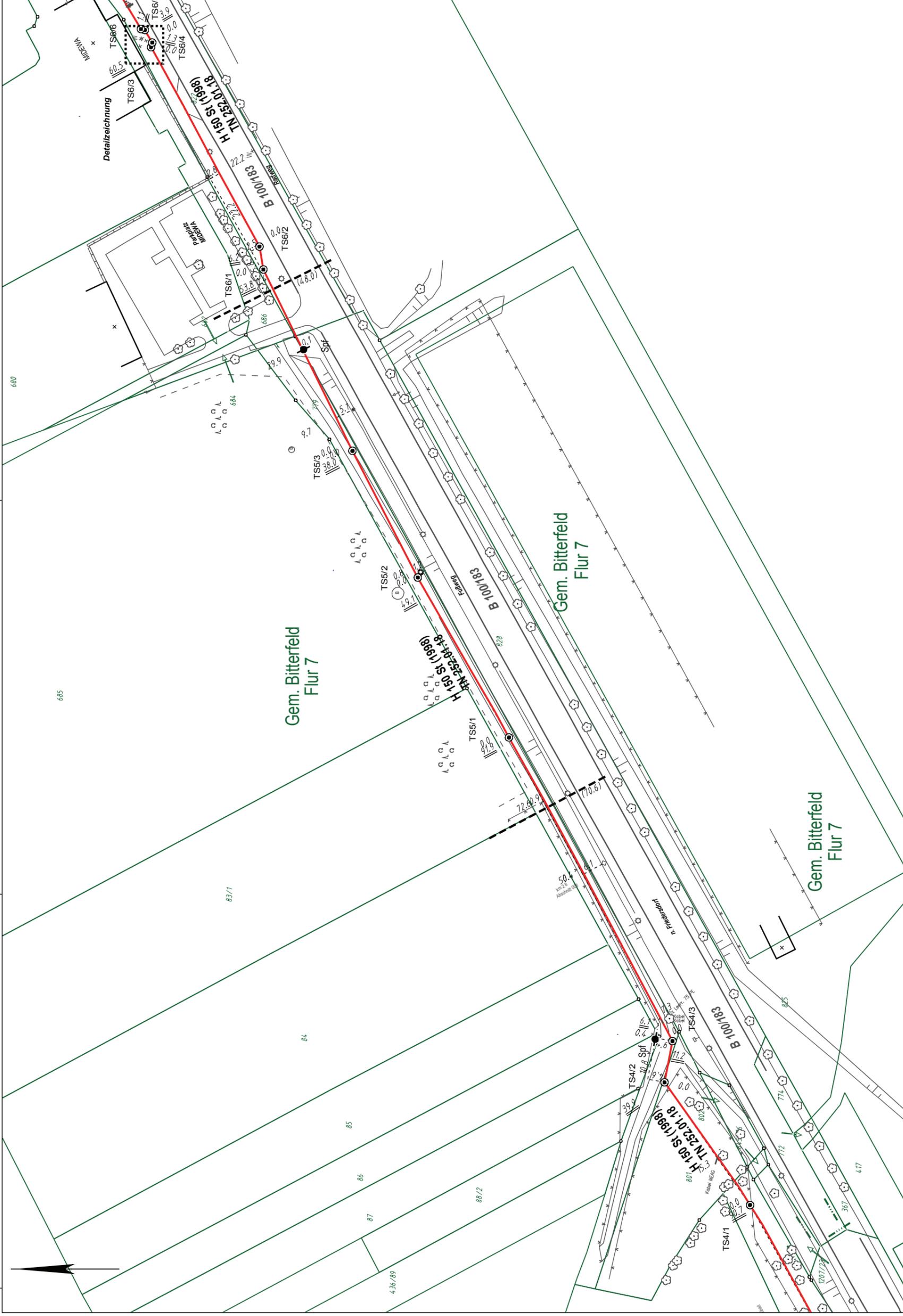
Koordinatenangaben:
 Teilnetz: 252.01.18

TS2/1	RW 4523613.9 HW 5721932.1
TS2/2	RW 4523614.9 HW 5721934.7
TS2/3	RW 4523637.5 HW 5721951.1
TS3/1	RW 4523648.7 HW 5721986.6
TS3/2	RW 4523689.0 HW 5721979.5
TS3/3	RW 4523742.8 HW 5722008.6
TS3/4	RW 4523748.0 HW 5722018.6
TS4/1	RW 4523827.1 HW 5722062.8
TS4/2	RW 4523859.9 HW 5722085.6
TS4/3	RW 4523870.8 HW 5722083.5

Die überreichten Pläne sind nur im Zusammenhang mit der Zeichenerklärung und dem Merkheft/Merkblatt mit Hinweisen zu Vollständigkeit und Genauigkeit der Pläne sowie mit Hinweisen für die Planung und Baufähigkeit im Näherungsbereich zu unseren Anlagen gültig.
 Die Angaben in den überreichten Plänen besitzen keinen Anspruch auf Vollständig- und Genauigkeit, dies gilt auch für die Katasterangaben. Die genaue Lage des vorhandenen Anlagenbestandes ist vor Beginn der Bauarbeiten auf einer vom Verwender der Pläne beruhenden Initiative durch Handschachtung zu ermitteln. Die Anweisung zum Schutz unserer Versorgungsanlagen ist unbedingt zu beachten.



Reg.-Nr.: TG-4415/2015	Plotdatum: 18.12.2015	Maßstab: 1:1000
Ort, Straße und Haus-Nr.: Bitterfeld, "Stadthafen Ost"	Lagebezug: 42/83	Bestandsplan-Gastransportnetz
Anlage (Schutzstreifenbreite/Nennweite/Nenndruck [m/mm/bar]): TN 252.01.08 (4/150/16)		
Blattnr. 1		



Koordinatenangaben:
Teilnetz: 252.01.18

TS4/1	RW 4523827.1 HW 5722062.8
TS4/2	RW 4523859.9 HW 5722085.6
TS4/3	RW 4523870.8 HW 5722083.5
TS5/1	RW 4523951.7 HW 5722127.0
TS5/2	RW 4523994.4 HW 5722151.3
TS5/3	RW 4524028.1 HW 5722168.7
TS6/1	RW 4524076.4 HW 5722192.5
TS6/2	RW 4524082.5 HW 5722193.5
TS6/3	RW 4524135.7 HW 5722222.4
TS6/4	RW 4524136.9 HW 5722222.1
TS6/5	RW 4524140.3 HW 5722224.0
TS6/6	RW 4524140.5 HW 5722225.1

Die überreichten Pläne sind nur im Zusammenhang mit der Zeichenerklärung und dem Merkheft/Merkblatt mit Hinweisen zu Vollständigkeit und Genauigkeit der Pläne sowie mit Hinweisen für die Planung und Bauartigkeit im Näherungsbereich zu unseren Anlagen gültig. Die Angaben in den überreichten Plänen besitzen keinen Anspruch auf Vollständig- und Genauigkeit, dies gilt auch für die Katasterangaben. Die genaue Lage des vorhandenen Anlagenbestandes ist vor Beginn der Bauarbeiten auf einer vom Verwender der Pläne beruhenden Initiative durch Handschachtung zu ermitteln. Die Anweisung zum Schutz unserer Versorgungsanlagen ist unbedingt zu beachten.



Reg.-Nr.: TG-4415/2015	Plotdatum: 18.12.2015	Maßstab: 1:1000
Ort, Straße und Haus-Nr.: Bitterfeld, "Stadthafen Ost"	Lagebezug: 42/83	Bestandsplan-Gastransportnetz
Anlage (Schutzstreifenbreite/Nennweite/Nenndruck [m/mm/bar]): TN 252.01.08 (4/150/16)		
Blattnr. 2		



Merkheft zum Schutz von Anlagen der MITNETZ GAS

4. Auflage

Ein Unternehmen der



Inhaltsverzeichnis

1. Zweck und Geltungsbereich	4
2. Pflichten des Anfragenden bzw. Bauunternehmers	5
3. Schutzbestimmungen	6
I. Allgemeine Hinweise und Forderungen	6
II. Lage der Leitungen	12
III. Einhaltung von Schutzstreifenbreiten	14
IV. Einhaltung von Mindestabständen an Versorgungsanlagen bis 16 bar (DP)	15
V. Einhaltung von Mindestabständen an Versorgungsanlagen größer 16 bar bis 100 bar (DP)	18
VI. Ergänzende Hinweise und Forderungen	19
4. Hinweise und Forderungen für fortlaufende Planungsverfahren Dritter (einschl. öffentliche Verwaltungsverfahren nach BauGB)	22
5. Gültigkeiten der erteilten Auskünfte	27
I. Gültigkeiten im Rahmen des Auskunftsverfahrens bzw. bei Erteilung von Stellungnahmen	27
II. Gültigkeiten im Rahmen des Erkundigungsverfahrens bzw. bei Abgabe von Schachtscheinen	27

1. Zweck und Geltungsbereich

Dieses Merkheft dient dem Schutz der Beschäftigten und enthält Hinweise zur Vermeidung von Unfällen und Schäden an Versorgungseinrichtungen. Es ersetzt nicht die Pflicht des Unternehmers, vor Beginn von Arbeiten aktuelle Erkundigungen (Schachtscheine) bei Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH (im Folgenden MITNETZ GAS genannt) einzuholen.

Das Merkheft gilt für Arbeiten aller Art im Bereich von Anlagen der MITNETZ GAS in öffentlichen und privaten Grundstücken. Die darin enthaltenen Verhaltensregeln und Vorschriften sind bei jeglichen Planungs- bzw. Baumaßnahmen Dritter in unmittelbarer Nähe von technischen Anlagen der MITNETZ GAS zu beachten.

Zu den Anlagen gehören u. a. Regelanlagen, Rohrleitungen, Armaturen, sonstige Einbauten, kathodische Korrosionsschutzanlagen, Schutzrohre sowie Telekommunikationsleitungen.



2. Pflichten des Anfragenden bzw. Bauunternehmers

Zur Verhinderung von Beeinträchtigungen und Gefährdungen von MITNETZ GAS-Anlagen durch Baumaßnahmen Dritter ist MITNETZ GAS bereits in der Phase der Vorplanung bzw. Planung über alle Vorhaben im Bereich von MITNETZ GAS-Anlagen zu unterrichten, damit evtl. erforderlich werdende Maßnahmen rechtzeitig abgestimmt und realisiert werden können.

Jeder Bauunternehmer hat bei der Durchführung ihm übertragener Bauarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein von unterirdisch verlegten Versorgungsanlagen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern und eine Gefährdung von Personen auszuschließen.



Er hat seine Mitarbeiter und Subunternehmer entsprechend zu unterweisen und zu überwachen (fachkundige Aufsicht). Die Anwesenheit eines Beauftragten der MITNETZ GAS auf einer Baustelle entbindet den Bauunternehmer oder seinen Beauftragten nicht von der Verantwortung für angerichtete Schäden an Versorgungsanlagen. Die Versorgungsanlagen stehen im Interesse der Allgemeinheit unter besonderem gesetzlichen Schutz. Ihre schuldhafte Beschädigung verpflichtet zu Schadenersatz nach § 823 BGB.

3. Schutzbestimmungen

I. Allgemeine Hinweise und Forderungen

Das Bauvorhaben ist nach den gültigen Rechtsvorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen und auszuführen. Im Bereich von Versorgungsanlagen der MITNETZ GAS ist unter Beachtung des DVGW-Hinweises GW 315 so zu arbeiten, dass der Bestand und die Betriebssicherheit bei und nach Ausführung der Arbeiten gewährleistet bleibt.

Bei der Planung und Bauausführung von Maßnahmen Dritter sind sämtliche Forderungen bezüglich der vorgegebenen Schutzstreifenbreiten, Abstände und Deckungsangaben zu Versorgungsanlagen der MITNETZ GAS einzuhalten. Die Weitergabe der Planwerke an Dritte bzw. ihre Verwendung außerhalb der im Antrag genannten Zwecke/Baumaßnahme ist nicht gestattet. Bei derartigen Anfragen hat der Nutzer grundsätzlich auf die Auskunftserteilung durch MITNETZ GAS zu verweisen.





Für eine korrekte und zügige Auskunftserteilung durch MITNETZ GAS ist es notwendig, dass der Auskunftersuchende vollständige, aussagefähige und eindeutige Unterlagen zu seiner geplanten Baumaßnahme einreicht (Beschreibung der geplanten Maßnahme, Angabe von Realisierungsterminen, Übersichtsplan im Maßstab 1 : 25.000 oder größer und Detailplan im Maßstab 1 : 1000 oder größer).

Die Angaben der MITNETZ GAS sind in die eigenen Planungen aufzunehmen. Die ergänzten Planunterlagen sind der MITNETZ GAS zur Kenntnis und ggf. Prüfung zu übergeben. Für Kreuzungsbereiche sind Schnittdarstellungen zu erarbeiten und gleichfalls an MITNETZ GAS zu übergeben.

Bei MITNETZ GAS wird für jedes angezeigte Vorhaben im Rahmen der Auskunftserteilung eine Registriernummer angelegt und dem Antragsteller übergeben. Bei weiteren Anfragen zum gleichen Vorhaben ist die Angabe dieser Registriernummer notwendig. Dies gilt auch für die Beantragung einer Erkundungspflicht.

Leitungen und Anlagen dürfen nicht überbaut werden. Absperreinrichtungen, Straßenkappen und sonstige zu den Versorgungsanlagen gehörenden Einrichtungen müssen während der Bauzeit zugänglich und betriebsbereit gehalten werden. Die Errichtung von Baustelleneinrichtungen, die Ablagerung von Material u. ä. im Trassenbereich unterirdischer MITNETZ GAS-Anlagen ist nicht zulässig.

Markierungen, Schilderpfähle und Messsäulen dürfen ohne Zustimmung nicht entfernt oder versetzt werden.

3. Schutzbestimmungen

Während der Durchführung von Bauarbeiten muss eine Mindestüberdeckung der MITNETZ GAS-Anlagen von 0,6 m gewährleistet werden. Ist ein Überfahren der unterirdischen Versorgungsanlagen mit schweren Baufahrzeugen (Achslast >7,5t) unumgänglich, sind zusätzliche Maßnahmen zum Schutz dieser Anlagen (z. B. Einsatz von Stahlplatten) erforderlich. MITNETZ GAS ist über diese zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen bereits in der Planungsphase des Bauvorhabens zu informieren.

Sollten jedoch aus objektiven Gründen die von MITNETZ GAS geforderten Mindestabstände nicht eingehalten sowie die Schutzstreifenbereiche nicht freigehalten werden können, ist eine Abstimmung mit MITNETZ GAS zu den dann notwendigen Sicherungsmaßnahmen zwingend erforderlich.

Rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten ist gemäß BGV A1 und DVGW GW 315 bei MITNETZ GAS durch den Bauunternehmer oder dessen Beauftragten eine aktuelle Erkundigung über Lage und Verlauf der im Bau- bzw. Aufgrabungsbereich liegenden Versorgungsanlagen einzuholen (**Erkundigungspflicht**).





Im Rahmen dieser Erkundigung gibt MITNETZ GAS Informationen über den Umfang der Versorgungsanlagen, über die Maßnahmen, die zu ihrem Schutz einzuhalten sind und benennt den zuständigen Ansprechpartner, von welchem – bei Erfordernis – vor Baubeginn eine Einweisung vorgenommen wird.

Einweisungen vor Baubeginn oder besondere Schutz- und Überwachungsmaßnahmen sind besonders dann erforderlich, wenn bei der angezeigten Baumaßnahme maschinelle Arbeiten sowie der Einsatz von schweren Baufahrzeugen im Schutz-/Sicherheitsabstandsbereich beabsichtigt sind.

Gleichfalls ist die Anwendung von **grabenlosen Verlegeverfahren** (z. B. der Einsatz von Bodenraketen u. ä.) ohne Einweisung durch MITNETZ GAS und Beachtung besonderer Sicherheitsvorkehrungen nicht gestattet. Geplante Kreuzungsstellen mit Versorgungsanlagen der MITNETZ GAS sind grundsätzlich freizulegen!

Versorgungsanlagen bis 16 bar (DP)

Bei Forderung einer Einweisung durch MITNETZ GAS ist der benannte zuständige Ansprechpartner zur Abstimmung eines Vorort-Termins **mindestens 3 Werktage** vor Durchführung der Arbeiten zu kontaktieren.

Versorgungsanlagen größer 16 bar bis 100 bar (DP)

Eine örtliche Einweisung ist bei diesem Leitungsbestand durch MITNETZ GAS **immer** notwendig. Der benannte zuständige Ansprechpartner ist zur Abstimmung eines Vorort-Termins **mindestens 5 Werktage** vor Durchführung der Arbeiten zu kontaktieren.

3. Schutzbestimmungen

Versorgungsanlagen sind grundsätzlich durch **Handsichtung** freizulegen. Freigelegte Rohrleitungen/Kabel sind vor Beschädigung zu schützen und gegen Lageveränderungen fachgerecht zu sichern.

Sollten Versorgungsanlagen oder Warnbänder an Stellen aufgefunden bzw. freigelegt werden, die nicht mit der in den Plänen ausgewiesenen Lage übereinstimmen, ist MITNETZ GAS unverzüglich zu unterrichten.

Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis eine einvernehmliche Lösung zum weiteren Vorgehen mit MITNETZ GAS vereinbart wurde.

Vor dem Wiederverfüllen freigelegter Rohrleitungen/Kabel ist MITNETZ GAS zu informieren. Dabei sind die Leitungen und Kabel vor jeglicher Beschädigung durch eine allseitige 15 cm starke Einbettung aus steinfreiem Material der Körnung 0–2 mm zu schützen. Entfernte Trassenwarnbänder sind wieder einzubauen. Die vorgefundenen Straßenkappen und oberflächennahen Einrichtungen sind entsprechend der Anweisung unserer Mitarbeiter ordnungsgemäß wiederherzustellen.

Jede Beschädigung einer Leitung, auch die der Rohr- oder Kabelumhüllung, ist aufgrund nicht absehbarer Folgeschäden **unverzüglich** der MITNETZ GAS unter der kostenfreien **Entstörhotline 0800 2 200922** zu melden.

Wenn eine Rohrleitung so beschädigt worden ist, dass Gas austritt, sind sofort alle erforderlichen Vorkehrungen zur Verringerung der Gefahr zu treffen.

Vorsicht: Bei ausströmendem Gas besteht Brand- und Explosionsgefahr!

- Gefahrenbereich räumen!
- Gefahrenbereich weiträumig gegen Zutritt unbefugter Personen sichern!
- Funkenbildung vermeiden!
- Nicht rauchen!
- Kein Feuer anzünden!
- Keine elektrischen Anlagen bedienen!
- Kein Telefon im Gefahrenbereich benutzen!
- Sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen!
- Erforderlichenfalls Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen!

Verstöße eines Unternehmens gegen die obliegende Sorgfaltspflicht führen im Schadensfall zu einer Schadensersatzverpflichtung und können darüber hinaus auch mit strafrechtlichen Konsequenzen verbunden sein.



3. Schutzbestimmungen

II. Lage der Leitungen

Sofern in den übergebenen Bestandsplänen und/oder Längenprofilen nicht anders angegeben, wurden die Rohrleitungen der MITNETZ GAS in einer Regeltiefe von 0,8 m bis 1,2 m verlegt. Die Erdüberdeckung für Kabelanlagen beträgt im Allgemeinen zwischen 0,6 m und 1,0 m.

Sowohl die Angaben zur Regeltiefe als auch die in den Bestandsunterlagen angegebenen Deckungen, Abstandsmaße und evtl. Koordinaten stellen jedoch nur einen Anhaltspunkt dar und beziehen sich immer auf den Zeitpunkt der Verlegung. Andere Maßnahmen Dritter oder Bodenabtragungen, -aufschüttungen und -bewegungen nach der Verlegung und Einmessung der Versorgungsanlagen verursachen Abweichungen zwischen den Planinhalten der MITNETZ GAS und der derzeitigen Örtlichkeit.

Auch die Anwendung bestimmter Technologien beim Bau oder bei der Einmessung von Rohrleitungen (z. B. bei grabenloser Verlegung oder dem Einsatz von Ortungsverfahren) kann zu Ungenauigkeiten in der Plandokumentation führen.

Es darf somit nicht davon ausgegangen werden, dass die übergebenen Angaben hinsichtlich Vollständigkeit, Aktualität und Genauigkeit mit der Örtlichkeit übereinstimmen. Die beigefügten Pläne wurden zur Dokumentation der MITNETZ GAS-Anlagen erstellt und genügen den internen Anforderungen. Eine Gewähr für die Richtigkeit der Angaben wird ausdrücklich nicht übernommen.

Daher besteht die Pflicht, die tatsächliche Lage und Tiefe der angegebenen Anlagen im Baubereich durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen, auf Kosten und Betreiben des Verursachters der Maßnahme, vor Baubeginn festzustellen.

Die Planinhalte besitzen keinen öffentlichen Charakter und nehmen bezüglich der Katasterdarstellung (sofern enthalten) nicht am öffentlichen Glauben teil. Sie stellen in keiner Weise die Grundlage für rechtliche Handlungen dar.

Die MITNETZ GAS führt sämtliche Planwerke digital in einem Geographischen Informationssystem. Bei Übergabe von Koordinaten beziehen sich diese grundsätzlich auf den Lagestatus 150 (= System 42/83, Gauß-Krüger-Projektion, Krassowski-Ellipsoid, 3°-Streifen-System). Im Rahmen des Auskunftsverfahrens erfolgt keine Umrechnung in andere Koordinatensysteme.



3. Schutzbestimmungen

III. Einhaltung von Schutzstreifenbreiten

Außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen ist die Mitbenutzung des von MITNETZ GAS **ausgewiesenen Schutzstreifens für die gastechnischen Anlagen** ohne Genehmigung der MITNETZ GAS nicht gestattet.

Die Schutzstreifenbreiten der MITNETZ GAS-Anlagen richten sich nach Art und Größe der jeweiligen Anlage wie folgt:

KKS-Anlagen inklusive zuführender Kabel	2,0 m
Telekommunikationsleitungen	2,0 m
Gasnieder-/ Gasmitteldruckleitungen bis DP1	2,0 m
Gashochdruckleitungen größer DP1 <small>in Abhängigkeit von Nennweite und Druckstufe</small>	2,0 m – 10,0 m

Sofern nicht anders vermerkt, ist von einer mittigen Lage der Leitungstrasse im Schutzstreifen auszugehen.

Die MITNETZ GAS-Anlagen sind über Konzessionsvertrag oder beschränkt persönliche Dienstbarkeiten gesichert. Diese Dienstbarkeiten sind entweder bereits in Abteilung II des jeweiligen Grundbuches oder durch Regelungen des Grundbuchbereinigungsgesetzes gesichert, selbst wenn noch keine Eintragung ins Grundbuch erfolgte.

Parallel verlaufende Leitungen von Dritten sind grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens zu verlegen. In Sonderfällen bzw. bei objektiv nicht vermeidbaren Schutzstreifen-Überlappungen muss ein Interessenabgrenzungsvertrag mit unserem Unternehmen abgeschlossen werden.

IV. Einhaltung von Mindestabständen an Versorgungsanlagen bis 16 bar (DP)

Die hier angegebenen Abstände sind grundsätzlich **lichte Mindestabstände** und basieren auf den Empfehlungen des DVGW-Regelwerkes. MITNETZ GAS behält sich jedoch vor, die nachfolgenden Werte bei Erfordernis an die individuelle Situation anzupassen bzw. zu erhöhen.



Die geforderten Mindestabstände ergeben sich aus **sicherheitstechnischen Gründen** und können deshalb von ausgewiesenen Schutzstreifenangaben abweichen. Für die einzuhaltenden Abstände gilt grundsätzlich:

- Bei Leitungsanlagen mit **ausgewiesenem Schutzstreifen** ergibt sich:

Einzuhaltender Abstand = **halbierter Wert**

**Schutzstreifenbreite bei Parallelverlegung sowie
nachfolgend aufgeführte weitere Mindestabstände**

3. Schutzbestimmungen

- Für Leitungsanlagen **ohne ausgewiesenen Schutzstreifen** kommen die nachfolgend aufgeführten **Mindestabstände** zum Ansatz.

Bei Planungs- oder Baumaßnahmen Dritter sind die folgenden technischen Mindestabstände von Versorgungsanlagen der MITNETZ GAS zu berücksichtigen.

ABSTÄNDE GEPLANTER VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN

(z. B. E-Kabel, Freileitungstrassen, Trink- und Abwasserleitungen, fremde Gasleitungen):

a) bei Kreuzungen mit MITNETZ GAS-Leitungsanlagen

unterirdische Leitungsanlagen	0,2 m
-------------------------------	-------

Masten der Hochspannungsfreileitungen entsprechend AfK-Empfehlungen

bis 110 kV	3,0 m
------------	-------

ab 110 kV	10,0 m
-----------	--------

b) bei Parallelverlegungen/Näherungen zu MITNETZ GAS-Leitungsanlagen

Verlegung am offenen Graben	0,4 m
-----------------------------	-------

Anwendung grabenlose Verlegeverfahren	2,0 m
---------------------------------------	-------

Hochspannungsfreileitungen (äußeres Leiterseil) entsprechend AfK-Empfehlungen

bis 110 kV	4,0 m
------------	-------

ab 110 kV	10,0 m
-----------	--------

ABSTÄNDE GEPLANTER UMBAUTER RÄUME/GEBÄUDE

a) Betrieb nach den Vorgaben des DVGW-Regelwerkes

für alle Druckstufen

0,5 x Schutzstreifenbreite

b) Betrieb nach den Vorgaben der TGL 190-354
in Abhängigkeit von Nennweite und Druckstufe:

12,0 m – 15,0 m

c) für geplante Leitungsanlagen größer DP1,
welche bereits grundbuchlich gesichert sind:

2,0 m

ABSTÄNDE GEPLANTER PFLANZUNGEN/BÄUME

2,5 m

ABSTÄNDE SONSTIGER GEPLANTER ANLAGEN ZU MITNETZ GAS-LEITUNGSANLAGEN

vertikale Bohrungen

5,0 m

Fundamente, Schächte, Widerlager

2,0 m

Masterder

2,0 m

Windenergieanlagen

(Abstandsberechnung gemäß DVGW-Arbeitsblatt G463)

3. Schutzbestimmungen

V. Einhaltung von Mindestabständen an Versorgungsanlagen größer 16 bar bis 100 bar (DP)

- Die Angaben über die Schutzstreifenbreite entnehmen Sie bitte aus den beigefügten Bestandsplänen.
- Im Schutzstreifen ist die Errichtung von baulichen Anlagen (z. B. Gebäude, Fundamente, Schächte, Masten, Einläufe usw.) sowie die parallele Mitverlegung Anlagen Dritter nicht gestattet.
- Baum- und Strauchpflanzungen sind im Schutzstreifen nicht zulässig.
- Kreuzungen.

Nach Prüfung der Planungsunterlagen teilt MITNETZ GAS den lichten Kreuzungsabstand mit. Dieser kann bis 1 m betragen. Kreuzungsstellen sind immer durch den Veranlasser der Baumaßnahme freizulegen.

- Vor Baubeginn erfolgt immer eine örtliche Einweisung durch MITNETZ GAS (s. Seite 9).
- Grabenlose Verfahren im Abstand kleiner/gleich 15 m zur Versorgungsanlage sind kurz zu beschreiben.
- Bei geplanter Errichtung von Gebäuden im Abstand von kleiner/gleich 25 m zur Versorgungsanlage sind diese kurz zu beschreiben.



VI. Ergänzende Hinweise und Forderungen

Versorgungsanlagen der MITNETZ GAS genießen grundsätzlich Bestandsschutz. Sollten aufgrund von Baumaßnahmen Dritter Veränderungen am Leitungssystem erforderlich werden und/oder andere Aufwendungen entstehen, sind sämtliche dafür anfallenden Kosten durch den Verursacher bzw. nach den gültigen vertraglichen Vereinbarungen zu finanzieren.

Bei „reinen“ **Kabelverlegearbeiten** zieht MITNETZ GAS keine Leitungsumverlegungen in Betracht. MITNETZ GAS geht davon aus, dass ein Anpassen des geplanten Kabelverlaufes an die vorhandene Gasleitungstrasse, unter Beachtung der genannten Mindestabstände und freizuhaltenden Schutzstreifenbereiche, in jedem Fall möglich ist.

Bei **Straßen- und Wegebauarbeiten** dürfen die Schutzrohrenden auf keinen Fall überbaut werden. Für ein erforderliches Überbauen von vorhandenen Armaturen und Schiebergruppen ist mit MITNETZ GAS grundsätzlich Rücksprache zu führen. Hieraus entstehende Auflagen sind zu erfüllen.

Bei allen Baumaßnahmen, in deren Verlauf **Geländeregulierungen** notwendig werden ist Folgendes zu beachten:

- Es ist sicherzustellen, dass nach Beendigung der Baumaßnahme die im Erdreich befindliche Gasleitung eine Überdeckung von mindestens 1 m aufweist. Geringere Deckungen werden grundsätzlich nicht genehmigt.
- Bei objektiv nicht vermeidbaren Erdaufschüttungen, die zu mehr als 2 m Überdeckung der Gasleitung führen, ist ein Sachverständigengutachten einzuholen. Die darin enthaltenen Erkenntnisse und Empfehlungen sind im weiteren Verfahren zwingend zu berücksichtigen (z. B. Einschränkungen, Schutzmaßnahmen o. ä.).

3. Schutzbestimmungen

Falls **Pflanzmaßnahmen** geplant sind, ist grundsätzlich das DVGW-Regelwerk GW 125 zu berücksichtigen. Darin ist der einzuhaltende Mindestabstand von 2,5 m (siehe unter Punkt IV.) als horizontaler Abstand zwischen Stammachse der Pflanze und Außenhaut der Versorgungsanlage definiert. Eventuell notwendige Schutzmaßnahmen sind mit MITNETZ GAS abzustimmen.



Berührt die Maßnahme des Anfragenden im unmittelbaren oder Näherungsbereich vorhandene **Kathodische Korrosionsschutzanlagen** (KKS-Anlagen) der MITNETZ GAS, so sind für die Planung und Realisierung die AfK-Empfehlungen zu beachten.

Bei der geplanten **Errichtung von Windenergieanlagen** sind MITNETZ GAS im Rahmen des Auskunftsverfahrens alle zur Berechnung des technischen Mindestabstandes notwendigen Informationen zu Nabenhöhe und Gondelabmessung zu übergeben.

Sowohl ein geplanter, allmählicher **Grundwasserwiederanstieg** als auch eine **Grundwasserabsenkung** könnten sich problematisch auf die unterirdischen Leitungsanlagen auswirken. Durch unterschiedliches Senkungs- und Setzungsverhalten ist ein Auftreten von Zerrungen und Pressungen an lang gestreckten Rohrleitungssystemen möglich. In beiden Fällen sind entsprechende Schutzmaßnahmen mit dem jeweiligen Leitungsbetreiber vor Realisierung der Maßnahme abzustimmen.

Können während der geplanten Baumaßnahme **Erschütterungen** entstehen, welche auf die Versorgungsanlage wirken, muss vor Baubeginn immer eine Abstimmung mit MITNETZ GAS erfolgen. Der Unternehmer ist verpflichtet, vor Baubeginn alle Maßnahmen zu treffen, die aus der DIN 4150-3, Erschütterungen im Bauwesen resultieren. Dazu zählt ggf. die Einholung einer Stellungnahme zu möglichen Erschütterungen. Diese Stellungnahmen sind durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Erschütterungen im Bauwesen und Sprengtechnik oder Einsturzverhalten, Erschütterungen und Schäden beim Abbruch von Bauwerken zu erstellen.

4. Hinweise und Forderungen für fortlaufende Planungsverfahren Dritter (einschließlich öffentliche Verwaltungsverfahren nach BauGB)

In fortlaufenden Planungsverfahren muss die MITNETZ GAS wie jeder andere Träger öffentlicher Belange auch nach Übergabe einer ersten Stellungnahme weiterhin einbezogen werden.

Um eine zügige und korrekte Bearbeitung zu gewährleisten, ist vom Antragsteller bei jeder weiteren Anfrage innerhalb des gleichen Verfahrens/Vorhabens die mit der ersten Stellungnahme erhaltene MITNETZ GAS-Registriernummer anzugeben.

Damit auch die Bauunternehmen im Rahmen der Erkundigungspflicht dieser Forderung nachkommen können, ist es erforderlich, dass die Auftraggeber/Planungsbüros den beauftragten Bauunternehmen diese Registriernummer mitteilen bzw. in deren Leistungsverzeichnissen verankern.

MITNETZ GAS erteilt grundsätzlich Auskunft mittels Übergabe analoger Planunterlagen, eines allgemeingültigen Merkheftes oder Merkblattes sowie bei Bedarf eines zusätzlichen Anschreibens mit weiteren spezifischen Hinweisen zur Beachtung. Die übergebenen Unterlagen sind als Einheit zu betrachten und nicht einzeln bzw. unabhängig voneinander gültig.

Daher erfolgt grundsätzlich keine Auskunftserteilung durch Eintragung der MITNETZ GAS-Anlagenbestände in die Planwerke Dritter.

Es wird darum gebeten, den übergebenen MITNETZ GAS-Leitungsbestand in die Planungsunterlagen des Anfragenden einzuarbeiten und die so vervollständigten Lagepläne, Profile, Erläuterungsberichte usw. wiederum an MITNETZ GAS zurück zu übergeben.

Nach Prüfen dieser überarbeiteten Unterlagen kann dann, anhand der darin ersichtlichen Berührungspunkte zwischen der fremden Planungsmaßnahme mit dem MITNETZ GAS-Leitungsbestand, eine wesentlich qualifiziertere Stellungnahme abgegeben werden.



Falls aufgrund einer geplanten Baumaßnahme an Bahnanlagen, Straßen oder Gewässern Veränderungen am MITNETZ GAS-Leitungssystem erforderlich werden, ist die finanzielle Beteiligung in einer vertraglichen Vereinbarung rechtzeitig zu regeln. Erst nach Abschluss einer solchen Vereinbarung kann mit den entsprechenden Planungen am Leitungsnetz der MITNETZ GAS begonnen werden.

Falls MITNETZ GAS für ein größeres Anfragegebiet mit der Stellungnahme zunächst nur Übersichtspläne übergeben hat, ist zu beachten, dass diese lediglich Übersichts-zwecken dienen und unvollständig sein können.

Die Übersichtsdarstellungen beinhalten nicht den Leitungsbestand in den gastechnisch erschlossenen Ortslagen.

Bei detaillierten Einzelplanungen übergibt MITNETZ GAS die benötigten Bestandspläne für alle Versorgungsanlagen kurzfristig. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Planunterlagen einzuholen sind, sofern konkrete Maßnahmen bekannt sind.

Die in den übergebenen Übersichtsplänen u. U. enthaltene Darstellung von fremden Gasleitungsanlagen trägt nur informativen Charakter. Die Auskunft zu diesem Leitungsbestand muss beim jeweiligen Netz betreibenden Unternehmen eingeholt werden.

Falls im angefragten Verfahrens- bzw. Planungsgebiet und zum angefragten Zeitpunkt seitens MITNETZ GAS keine konkreten eigenen Planungen genannt werden, bedeutet dies nicht, dass keine baulichen Maßnahmen am Leitungsnetz stattfinden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass **jederzeit netztechnische Veränderungen**, z. B. zur Störungsbeseitigung oder auf Veranlassung Dritter erforderlich werden könnten.

4. Hinweise und Forderungen für fortlaufende Planungsverfahren Dritter (einschließlich öffentliche Verwaltungsverfahren nach BauGB)

Werden Umweltverträglichkeitsprüfungen gemäß § 2 BauGB für Gebiete durchgeführt, in denen sich Anlagenbestand der MITNETZ GAS befindet, ist folgende Aussage zur Kenntnis zu nehmen:

Grundsätzlich gehen von Anlagen der MITNETZ GAS bei störungsfreiem Betrieb keine Gefährdungen für Mensch und Umwelt aus. MITNETZ GAS führt als nach DVGW G1000 zertifiziertes Unternehmen alle entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und den Bestimmungen des Regelwerkes erforderlichen Maßnahmen durch, um einen bestimmungsgemäßen Betrieb zu gewährleisten.

Gegebenenfalls im Rahmen entsprechender Kontrollen unseres Anlagenbestandes festgestellte mögliche Umweltauswirkungen umliegender Anlagen oder Grundstücke wird MITNETZ GAS dem Anfragenden, insofern in seinem Zuständigkeitsbereich vorgefunden, umgehend mitteilen.

Sollten innerhalb oder am Ende eines Verfahrens bestimmte Erkenntnisse gewonnen und Ergebnisse festgesetzt werden, so sind diese der MITNETZ GAS mitzuteilen (z. B. durch Übersendung von Erörterungsprotokollen oder Feststellungsbeschlüssen).

Die durchgeführten Verwaltungsverfahren dürfen nicht dazu führen, dass die im Grundbuch zugunsten der MITNETZ GAS gesicherten Leitungsrechte in irgendeiner Form beeinträchtigt werden.

Die entsprechenden Schutz- und Sicherheitsabstände sind im Verfahren zwingend zu berücksichtigen.

Auch die Ausweisung und Umsetzung von Naturschutzgebieten darf erforderliche Arbeiten am MITNETZ GAS-Leitungssystem nicht beeinträchtigen.

Wir gehen davon aus, dass wir auf Grund der bestehenden Rechte für den Betrieb (Instandhaltung und -setzung, Trassenfreimachung und -freihaltung, Pflege der Schutzbereiche) keine Befreiungen oder Genehmigungen gemäß Naturschutzgesetz oder anderen Vorschriften beantragen müssen.



Unter Umständen wird es notwendig, im bestehenden Schutzbereich der Trassen, Leitungen und Anlagen im Rahmen der Instandsetzung zu modernisieren. Solche Bau-maßnahmen gehen von der Intensität her über das für normale Instandhaltungsarbeiten erforderliche Maß hinaus. Wir bitten deshalb darum, entweder in einer Verordnung ausdrücklich eine Befreiung für diese Arbeiten vorzusehen oder die gesamten Trassen (einschließlich ihrer Schutzbereiche) aus den zu schützenden Gebieten herauszunehmen.

4. Hinweise und Forderungen für fortlaufende Planungsverfahren Dritter (einschließlich öffentliche Verwaltungsverfahren nach BauGB)

Die Modernisierung der Leitungen und Anlagen wird notwendig, um diese den sich weiter entwickelnden Sicherheitsvorschriften und technischen Standards anzupassen. Diese Arbeiten werden also durchgeführt, um die Leitungen weiter betreiben zu können.

Bei konkreten Bauplanungen, die nicht Bestandteil der Verwaltungsverfahren sind, kann nicht auf die übergebenen Bestandsunterlagen Bezug genommen werden. Die MITNETZ GAS ist auch hier wie jeder andere Träger öffentlicher Belange anzufragen.

Gemäß BauGB, §4a, Absatz 4, wird darum gebeten, dass MITNETZ GAS bei Einbeziehung in Verwaltungsverfahren mit umfangreichen Planungsunterlagen jeweils ein vollständiges, analoges Exemplar als Grundlage für eine Stellungnahme übergeben wird.



5. Gültigkeiten der erteilten Auskünfte

I. Gültigkeiten im Rahmen des Auskunftsverfahrens bzw. bei Erteilung von Stellungnahmen

Da der Anlagenbestand der MITNETZ GAS ständigen Änderungen und Erweiterungen unterliegt, verlieren die im Rahmen des Auskunftsverfahrens erteilten Stellungnahmen auf ausdrücklichen Hinweis, spätestens jedoch nach 2 Jahren ab dem Ausstellungsdatum, ihre Gültigkeit.

Sollte aufgrund langer Laufzeiten von Planungs- oder Verwaltungsverfahren vor Abschluss des Verfahrens eine Stellungnahme der MITNETZ GAS ihre Gültigkeit verlieren, ist der Antragsteller erneut verpflichtet, ein entsprechendes Auskunftsersuchen an MITNETZ GAS zu richten.

II. Gültigkeiten im Rahmen des Erkundigungsverfahrens bzw. bei Abgabe von Schachtscheinen

Die Tiefbauunternehmen sind verpflichtet, vor Beginn von Aufgrabungen und Erdarbeiten jeglicher Art, eine aktuelle Leitungserkundigung (falls vorhanden mit der Reg.-Nr. der Auskunft) einzuholen.

Da der Anlagenbestand der MITNETZ GAS ständigen Änderungen und Erweiterungen unterliegt, weisen die im Rahmen des Erkundigungsverfahrens übergebenen Schachtscheine eine entsprechend eingeschränkte Gültigkeitsdauer aus.

Sollte aufgrund von Verschiebungen der geplanten Baumaßnahme eine Erkundigung der MITNETZ GAS ihre Gültigkeit verlieren, ist der Antragsteller verpflichtet, eine entsprechende Verlängerung bei MITNETZ GAS zu beantragen.

Kontakt:

service@mitnetz-gas.de

Internet:

www.mitnetz-gas.de

Postanschrift:

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH

Magdeburger Straße 36

06112 Halle (Saale)